

22 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

6. 5. 1966

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
über die Studien an den wissenschaftlichen
Hochschulen (Allgemeines Hochschul-Stu-
diengesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Grundsätze und Ziele

(1) Die leitenden Grundsätze für die Gestaltung der Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen (§ 6 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955 in der jeweils geltenden Fassung, im folgenden kurz als „Hochschulen“ bezeichnet) sind:

- a) die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Artikel 17 Staatsgrundgesetz, RGBl. Nr. 142/1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger);
- b) die Verbindung von Forschung und Lehre;
- c) die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden (§ 2 Abs. 3 und § 16 Abs. 3);
- d) die Lernfreiheit (§ 5);
- e) das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden;
- f) die Autonomie der Hochschulen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Studien an den Hochschulen haben folgenden Zielen zu dienen:

- a) der Entwicklung der Wissenschaften und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses:
die Studien dienen über eine wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus dem Erwerb der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Bereicherung der Wissenschaft beizutragen;
- b) der wissenschaftlichen Berufsvorbildung:
die Studien haben die Grundlagen des Berufes in der Weise zu vermitteln, daß die

Studierenden zu den Ergebnissen der Wissenschaft und den Aufgaben ihrer Forschung, ihren Quellen und Zusammenhängen geführt, in den Methoden der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnis und deren Anwendung geschult und auf die Notwendigkeit wissenschaftlicher Weiterbildung hingewiesen werden; die Studierenden sollen befähigt werden, in kritischem Denken und selbständigem Handeln ihre künftigen beruflichen Aufgaben in stetem Zusammenhang mit den Fortschritten der Wissenschaft zu erfüllen;

c) der Bildung durch Wissenschaft:

die Studierenden sollen jene Haltung erwerben, die in sachlicher Einstellung, klarer Urteilsfähigkeit, intellektueller Redlichkeit und erhöhter Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft zum Ausdruck kommt. Sie sollen ferner die Bedeutung ihres Faches im Ganzen der Wissenschaft und die Bedeutung der Wissenschaft im Ganzen der Kultur begreifen lernen;

d) der Weiterbildung der Absolventen der Hochschulen entsprechend den Fortschritten der Wissenschaft (§ 18 Abs. 4 und 5).

§ 2. Rechte und Pflichten der Angehörigen des Lehrkörpers

(1) Die Angehörigen des Lehrkörpers sind im Rahmen ihrer Lehrbefugnis oder ihres Lehrauftrages bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen frei (§§ 9 und 60 des Hochschul-Organisationsgesetzes). Im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge haben sie auf Grund der Studienpläne (§ 17) ihre Lehrveranstaltungen (§ 16) so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer (§ 15 Abs. 4) ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen.

(2) Die Inhaber der Lehrkanzeln (§ 58 Hochschul-Organisationsgesetz) sowie die Vorstände der Institute und Kliniken (§ 59 Hochschul-Or-

ganisationsgesetz) haben dafür zu sorgen, daß die von ihnen geleiteten Lehr- und Forschungseinrichtungen in zweckmäßiger Weise in den Dienst der im § 1 genannten Ziele der Studien gestellt werden.

(3) Die Professorenkollegien haben im Rahmen ihres autonomen Wirkungsbereiches (§ 26 Abs. 2, § 38 Abs. 1, § 44 Abs. 2, § 52 Abs. 4 Hochschul-Organisationsgesetz) vorzusorgen, daß die Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und der wissenschaftlichen Methoden berücksichtigt wird.

(4) Bei Festsetzung der Studienordnungen (§ 3 Abs. 1 und § 15), der Studienpläne (§ 3 Abs. 1 und § 17) und des Ausmaßes der Lehrverpflichtungen ist auf die Sicherung der Forschungstätigkeit der Angehörigen des Lehrkörpers Bedacht zu nehmen. Verursacht die Durchführung der Studienordnungen und Studienpläne eine unzumutbare Belastung der Angehörigen des Lehrkörpers bei der Erfüllung ihrer Lehrverpflichtungen und der Abnahme von Prüfungen, wird insbesondere ihre Forschungstätigkeit behindert, so hat die zuständige akademische Behörde in ihrem Wirkungsbereich (§ 2 Hochschul-Organisationsgesetz) die für die Sicherung des ordnungsgemäßen Forschungs- und Studienbetriebes erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die darüber hinaus notwendigen Anträge zu stellen. Das Bundesministerium für Unterricht hat die zur Gewährleistung dieser Sicherung erforderlichen personellen, finanziellen und allenfalls auch organisatorischen und legislativen Maßnahmen einzuleiten.

§ 3. Gestaltung der Studienvorschriften

(1) Neben den in diesem Bundesgesetz enthaltenen, für alle Studien geltenden Vorschriften bleibt die nähere Regelung für die ordentlichen Studien (§ 13) auf einzelnen Gebieten der Wissenschaften (Studienrichtungen) besonderen Studiengesetzen vorbehalten. Das Bundesministerium für Unterricht hat auf Grund besonderer Studiengesetze sowie auf Grund dieses Bundesgesetzes die Durchführung der ordentlichen Studien durch Verordnung näher zu regeln (Studienordnungen, § 15). Die zuständige akademische Behörde hat auf Grund besonderer Studiengesetze sowie auf Grund dieses Bundesgesetzes für jede Studienrichtung unter Berücksichtigung der Studienordnungen einen Studienplan (§ 17) zu erlassen.

(2) Den besonderen Studiengesetzen bleibt die Regelung folgender Grundsätze für eine einzelne Studienrichtung oder für mehrere fachlich zusammengehörende Studienrichtungen überlassen:

- a) die Bezeichnung der Studienrichtungen,
- b) die Anzahl der Studienabschnitte (§ 14),

- c) das Studienziel der einzelnen Abschnitte,
- d) die Anzahl und Bezeichnung der Diplomprüfungen und Rigorosen (§ 23 Abs. 6 und 7),
- e) die akademischen Grade (§§ 35 und 36) und die Berufsbezeichnungen (§ 14 Abs. 5).

(3) Die besonderen Studiengesetze, die Studienordnungen und die Studienpläne haben die Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen im Sinne dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten; sie sind den Erfordernissen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Fortbildung in stetem Zusammenhang mit den Fortschritten der Wissenschaft anzupassen.

(4) Die zuständige akademische Behörde (§ 15 Abs. 2 lit. a) und die Rektorenkonferenz (§ 68 Hochschul-Organisationsgesetz) haben im Sinne des Abs. 3 die Erlassung und Abänderung besonderer Studiengesetze und Studienordnungen vorzuschlagen. Solche Anträge sind ausführlich zu begründen. Das Bundesministerium für Unterricht hat zur Behandlung solcher Vorschläge bei allgemeiner Bedeutung des Gegenstandes Beratungen einzuberufen, zu denen die Vertreter der akademischen Behörden der betreffenden Hochschulen (§ 15 Abs. 2 lit. a), die Vertreter der Rektorenkonferenz und der Österreichischen Hochschülerschaft (§ 2 Abs. 4 Hochschülerschaftsgesetz, BGBl. Nr. 174/1950) einzuladen sind. Wird die Mitwirkung anderer Hochschulen (Fakultäten), der Akademie der bildenden Künste oder einer Kunsthakademie oder deren Institute vorgesehen, so sind auch die Angehörigen dieser Institutionen zu hören und zu den Beratungen einzuladen. Bereitet das Bundesministerium für Unterricht gemäß Abs. 3 die Erlassung oder Abänderung von besonderen Studiengesetzen oder Studienordnungen selbst vor, so ist in gleicher Weise vorzugehen.

(5) Durch Bundesgesetze festgelegte sonstige Rechte zur Antragstellung, zur Begutachtung und zur Beratung bleiben unberührt.

II. ABSCHNITT

Studierende (Hörer)

§ 4. Aufnahme

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Aufnahme in den Verband der Hochschule als ordentlicher Hörer (§ 6), Gasthörer (§ 9 Abs. 1) oder außerordentlicher Hörer (§ 9 Abs. 2).

(2) Es besteht unbeschadet der Bestimmungen des § 7 Abs. 6 ein Anspruch auf Aufnahme, wenn die vorgeschriebenen Nachweise (§§ 6 und 9) erbracht werden.

22 der Beilagen

3

(3) Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn der Bewerber

- a) infolge seines Gesundheitszustandes eine Störung des Unterrichtes oder eine Gefährdung seiner Umgebung darstellt;
- b) auf Grund strafgesetzlicher Vorschriften unfähig ist, einen akademischen Grad zu erwerben.

(4) Die oberste akademische Behörde hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel Dienststellen der Hochschule (VI. Abschnitt des Hochschul-Organisationsgesetzes) mit der Evidenzhaltung der Studierenden zu betrauen.

§ 5. Rechte und Pflichten der Studierenden, Lernfreiheit

(1) Die ordentlichen Hörer (§ 6), die außerordentlichen Hörer (§ 9 Abs. 2) und die Gasthörer (§ 9 Abs. 1) haben, soweit sich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen Abweichungen ergeben, gleiche Rechte und Pflichten.

(2) Die Studierenden genießen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit. Sie umfaßt:

- a) das Recht, an der Hochschule, an der sie aufgenommen wurden, die Lehrveranstaltungen frei zu wählen, zu inskrinieren (§ 10) und zu besuchen. Einschränkungen sind zulässig, wenn die Anzahl der Plätze begrenzt ist (§ 10 Abs. 4) oder wenn zum Verständnis der Lehrveranstaltungen besondere Vorkenntnisse erforderlich sind;
- b) das Recht der Studierenden, zwischen den Angehörigen des Lehrkörpers bei Inskription von Lehrveranstaltungen der gleichen Fachrichtung frei zu wählen;
- c) das Recht, nach Maßgabe des § 10 gleichzeitig auch an verschiedenen Hochschulen und Fakultäten Lehrveranstaltungen zu inskrinieren;
- d) das Recht der Studierenden, über den Stoff der inskrinierter Lehrveranstaltungen frühestens am Ende des Semesters der Inskription, längstens bis Ende des folgenden Semesters Kolloquien abzulegen;
- e) das Recht der Studierenden, die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschule, an der sie aufgenommen worden sind, nach Maßgabe der Benützungsordnungen zu benützen;
- f) das Recht, als ordentlicher Hörer das Thema ihrer Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen;

- g) das Recht, als Bewerber um das Doktorat (§ 13 Abs. 1 lit. b) das Thema ihrer Dissertation im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer ihrer Studienrichtung vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Hochschulprofessor um die Betreuung zu ersuchen;
- h) das Recht, als ordentlicher Hörer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der besonderen Studiengesetze und der Studienordnungen zu Prüfungen (IV. Abschnitt) sowie zur Erwerbung akademischer Grade (V. Abschnitt) zugelassen zu werden.

(3) Die ordentlichen Hörer haben ihre Studien nach den Vorschriften der besonderen Studiengesetze, der Studienordnungen und der Studienpläne einzurichten. Die Studienordnungen haben den ordentlichen Hörern die Möglichkeit einzuräumen, neben den Pflichtfächern (§ 15 Abs. 7) aus einer Anzahl weiterer Fächer eines oder mehrere zu wählen (Wahlfächer, § 15 Abs. 7) sowie über das für das Fachstudium erforderliche Maß hinaus weitere Lehrveranstaltungen als Freifächer zu besuchen (§ 17 Abs. 2 lit. c).

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen zu inskrinieren und zu besuchen, die Benützungsordnungen für die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschulen (§ 59 Abs. 5 und § 61 Abs. 4 Hochschul-Organisationsgesetz) einzuhalten und die Weisungen der akademischen Behörden zu befolgen.

§ 6. Ordentliche Hörer

(1) Wer den Abschluß eines ordentlichen Studiums (§ 13) und die Zulassung zu den hiefür vorgesehenen Prüfungen anstrebt, hat sich um Aufnahme als ordentlicher Hörer in der Form der Immatrikulation an der für die Studienrichtung zuständigen Hochschule (§ 15 Abs. 2 lit. a) zu bewerben.

(2) Um die Aufnahme als ordentlicher Hörer kann sich bewerben, wer

- a) das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- b) den Nachweis der Hochschulreife (§ 7 Abs. 1 bis 3, 5 und 6) oder die Studienberechtigung gemäß § 7 Abs. 4 besitzt,
- c) den in § 7 Abs. 7 bis 9 vorgesehenen Nachweis der besonderen Eignung erbringt,
- d) ein Zeugnis über seinen Gesundheitszustand vorlegt.

Bei Übertritt von einer anderen Hochschule ist das Abgangszeugnis (§ 11 Abs. 1) vorzulegen.

(3) Die Immatrikulation hat nur an einer Hochschule zu erfolgen; die gleichzeitige Absolvierung mehrerer ordentlicher Studien ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 zulässig.

(4) Die Immatrikulation ist durch den Rektor für ungültig zu erklären, wenn sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte.

(5) Die Immatrikulation erlischt (Exmatrikulation), wenn der ordentliche Hörer

- a) beim Rektorat die Erklärung abgibt, daß er die Hochschule verläßt;
- b) seine Studien länger als zwei Semester tatsächlich unterbricht, ohne beurlaubt oder behindert (§ 8) zu sein. Wenn keine wichtigen Entschuldigungsgründe vorliegen, ist eine solche Unterbrechung jedenfalls anzunehmen, wenn der ordentliche Hörer die Inskription unterläßt, ohne Prüfungen abzulegen, oder wenn eine Diplomprüfung oder ein Rigorosum, mit Ausnahme des letzten Rigorosums, auch nach der doppelten in den Studienvorschriften vorgesehenen Zeit unbeschadet den Bestimmungen des § 30 nicht erfolgreich abgelegt wurde. Das Recht, die versäumten Prüfungen abzulegen, bleibt jedoch gewahrt. Als wichtige Gründe gelten Krankheit und Schwangerschaft, ferner unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die der Kandidat nicht verschuldet hat;
- c) sein Studium durch erfolgreiche Ablegung der für seine Studienrichtung vorgeschriebenen Prüfungen abgeschlossen hat;
- d) eine der vorgeschriebenen Prüfungen auch bei der letzten zulässigen Wiederholung (§ 30 Abs. 1) nicht bestanden hat;
- e) in einem Disziplinarverfahren mit dem Ausschluß bestraft wurde.

(6) Die Immatrikulation ist von Amts wegen für ungültig zu erklären, wenn ein im § 4 Abs. 3 genannter Umstand eintritt oder offenbar wird.

§ 7. Nachweis der Hochschulreife und der besonderen Eignung

(1) Die Berechtigung zum Besuch einer Hochschule auf Grund der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung inländischer allgemeinbildender höherer Schulen richtet sich nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962.

(2) Die Berechtigung zum Besuch einer Hochschule auf Grund der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung inländischer berufsbildender höherer Schulen richtet sich nach den Bestimmungen des § 69 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962.

(3) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer inländischen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt berechtigt zum Besuch einer Hochschule nach Maßgabe der sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 69 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962.

(4) Die durch eine Berufsreifeprüfung erworbenen Studienberechtigungen sind durch die Verordnung über die Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen, StGBL. Nr. 167/1945, geregelt.

(5) Inländer, die an einer ausländischen Lehranstalt ein Reifezeugnis erworben haben, sind als ordentliche Hörer zuzulassen, wenn das Reifezeugnis von der zuständigen Behörde als gleichwertig mit einem für die gewählte Studienrichtung zu fordernden Reifezeugnis einer inländischen höheren Lehranstalt anerkannt wird.

(6) Ausländer (Staatenlose) sind als ordentliche Hörer zuzulassen, wenn sie ein Reifezeugnis vorlegen können, das die Hochschulreife nach den Vorschriften des Landes, in dem es erworben wurde, und den österreichischen Vorschriften nachweist, oder wenn sie ein jenem nach Art und Grad gleichwertiges Zeugnis erworben haben. Die Zulassung zu den Hochschulen (Fakultäten) erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze in der Reihenfolge der Leistungsgrade. Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn die Zulassung zum Studium oder die Fortsetzung des Studiums im Heimatland des Bewerbers mangels des erforderlichen Studienerfolges unzulässig wäre.

(7) Ist das von einem ausländischen (staatenlosen) Bewerber um die Immatrikulation im Ausland erworbenen Reifezeugnis dem für die gewählte Studienrichtung zu fordernden Reifezeugnis einer inländischen Lehranstalt nicht gleichwertig, so hat er vor Beginn des ordentlichen Hochschulstudiums die nötigen Ergänzungsprüfungen abzulegen. Er kann zum Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen und Kurse (§ 18) verhalten werden. Hat er das Hochschulstudium im Ausland begonnen, so kann er zu dessen Fortsetzung im Inland unter der Bedingung zugelassen werden, daß die erforderlichen Ergänzungsprüfungen innerhalb einer angemessenen Frist abgelegt werden. Besitzt der Bewerber auf Grund des ausländischen Reifezeugnisses die zum Studium der gleichen Richtung in dem betreffenden Land erforderliche Hochschulreife, so kann die zuständige akademische Behörde beschließen, daß sich die Ergänzungsprüfungen auf die Feststellung der Vorkenntnisse zu beschränken haben, die für das Verständnis der Lehrveranstaltungen des angestrebten Studiums erforderlich sind.

(8) Ist es zweifelhaft, ob ein ausländischer (staatenloser) Bewerber die deutsche Sprache in einem genügenden Ausmaß beherrscht, so ist ihm aufzutragen, vor Beginn der ordentlichen Studien die Hochschul-Sprachprüfung (§ 28 Abs. 2 lit. a) aus der deutschen Sprache abzulegen. Die Inskription ist von der positiven Beurteilung dieser Prüfung abhängig zu machen.

22 der Beilagen

5

(9) Erfordert die gewählte Studienrichtung Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Reifezeugnisse und Prüfungen (Abs. 1–8) nicht nachgewiesen werden, oder erfordert sie eine künstlerische Begabung, so sind die Bewerber um die Immatrikulation verpflichtet, nach den Bestimmungen der für die Studienrichtung ergangenen besonderen Studiengesetze und Studienordnungen Ergänzungsprüfungen abzulegen.

(10) Studierenden, welche die vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen nicht rechtzeitig ablegen, dürfen inskribierte Semester bis zur Ablegung der Ergänzungsprüfungen nicht angerechnet werden (§ 20).

(11) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse werden durch die Bestimmungen der Abs. 5 bis 8 nicht berührt.

§ 8. Beurlaubung und Studienbehinderung

(1) Ordentliche Hörer sind auf Ansuchen, insbesondere zum Studium im Ausland oder zwecks Durchführung wissenschaftlicher oder praktischer Tätigkeit, vom Rektor auf die Dauer von höchstens sechs Semestern zu beurlauben.

(2) Eine Behinderung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder aus wichtigen Gründen (§ 6 Abs. 5 lit. b) ist der Beurlaubung gleichzuhalten.

(3) Beurlaubte ordentliche Hörer bleiben immatrikuliert (§ 6 Abs. 1). Sie sind zu Diplomprüfungen und Rigorosen nach Maßgabe der Bestimmungen der besonderen Studiengesetze und Studienordnungen auch zuzulassen, wenn sie das der Prüfung unmittelbar vorangehende Semester an einer ausländischen Hochschule zurückgelegt haben (§ 21 Abs. 3).

§ 9. Studien der Gasthörer und der außerordentlichen Hörer

(1) Absolventen einer Hochschule, die ein ordentliches Studium durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen abgeschlossen haben und auf bestimmte Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen wünschen, ohne ein neues ordentliches Studium (§ 13 Abs. 1) durchzuführen, sind als Gasthörer aufzunehmen.

(2) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die auf bestimmte Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen wünschen, sind als außerordentliche Hörer aufzunehmen, sofern sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen. Für Hochschulkurse und Lehrgänge gemäß § 18 Abs. 3 kann die Altersgrenze nach Maßgabe des Bildungszieles auf das vollendete 15. Lebensjahr herabgesetzt werden.

(3) Die außerordentlichen Hörer und Gasthörer sind vom Rektor nach Maßgabe der ver-

fügbareren Plätze aufzunehmen. Die Aufnahme ist im Studienbuch (§ 10 Abs. 2 und 5) zu beurkunden.

(4) Außerordentliche Hörer und Gasthörer sind zu den für ordentliche Studien (§ 13 Abs. 1) eingerichteten Prüfungen nicht zugelassen. Sie sind jedoch berechtigt, Kolloquien (§ 23 Abs. 3), Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 7 bis 9) sowie Prüfungen im Rahmen von Hochschulkursen und Lehrgängen (§§ 18 und 23 Abs. 5) abzulegen.

(5) Die Vorschriften der §§ 4 und 6 gelten sinngemäß.

§ 10. Inschriftion

(1) Die Einschreibung der Studierenden für die Lehrveranstaltungen (Inscription) ist zu Beginn jedes Semesters während der gemäß § 19 Abs. 3 festgesetzten Fristen durchzuführen. Die Inschriftion zweier oder mehrerer Lehrveranstaltungen, die für dieselbe Zeit angekündigt wurden, ist unzulässig, es sei denn, daß neben ganz- oder halbtägigen Übungen oder ähnlichen Lehrveranstaltungen einzelne andere Lehrveranstaltungen inskribiert werden.

(2) Die Studierenden haben die Art der inskribierten Lehrveranstaltung (§ 16 Abs. 1), ihren Gegenstand und den Namen ihres Leiters in Übereinstimmung mit den allenfalls sonst erforderlichen Inscriptionsformularen in das Studienbuch einzutragen. Die Quästur hat alle Eintragungen zu überprüfen und die von den Studierenden zu entrichtenden Hochschultaxen einzuhaben.

(3) Sind zum Verständnis einer Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse erforderlich, so hat die zuständige akademische Behörde die Inschriftion von der Ablegung eines Kolloquiums (§ 23 Abs. 3) oder von der Vorlage eines Zeugnisses über den Besuch oder den erfolgreichen Abschluß einer die notwendigen Vorkenntnisse vermittelnden Lehrveranstaltung abhängig zu machen.

(4) Bei Platzmangel sind die ordentlichen Hörer vor anderen Studierenden zu berücksichtigen. Die Inschriftion hat in einem solchen Fall nach der Reihenfolge der Anmeldungen oder, wenn dies vorher angekündigt wurde, nach Leistungsgraden zu erfolgen. Die Erlaubnis zum Besuch solcher Lehrveranstaltungen ist auf Wunsch des Vortragenden oder Leiters während der Inscriptionsfrist (§ 19 Abs. 3) vom Studierenden persönlich einzuholen. Durch die Errichtung von Parallelveranstaltungen ist vorzusorgen, daß die ordentlichen Hörer die im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen innerhalb der dafür vorgesehenen Semester besuchen können (§ 2 Abs. 1).

(5) Die Inschriftion der Lehrveranstaltungen ist im Studienbuch zu beurkunden. Die Studienbücher sind innerhalb der im Studienplan festgelegten Fristen (§ 17 Abs. 3) den Vortragenden

oder Leitern jener Lehrveranstaltungen zur Vidierung vorzulegen, für die das zuständige Professorenkollegium eine Vidierung aus pädagogischen Gründen beschließt. Wird eine Vidierung durch persönliche Unterschrift vorgesehen, so ist in der Ankündigung der Lehrveranstaltung im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen auf diese Pflicht hinzuweisen.

(6) Den Studierenden ist ein mit ihrem Lichtbild versehener Ausweis auszustellen, dessen Gültigkeitsdauer semesterweise verlängert wird. Der Ausweis gilt als amtliche Bestätigung der Zugehörigkeit zur Hochschule und der Inskription.

§ 11. Abgang von der Hochschule

(1) Verläßt ein ordentlicher Hörer die Hochschule vor Beendigung seiner Studien, so ist ihm auf Antrag vom Rektor ein Abgangszeugnis auszustellen.

(2) Verläßt ein ordentlicher Hörer die Hochschule nach Ablegung der für seine Studienrichtung vorgeschriebenen Prüfungen, so ist ihm auf Antrag des Rektors ein Abschlußzeugnis (Absolutorium) auszustellen.

(3) Diese Zeugnisse haben die Anzahl der besuchten Semester, alle Prüfungen, zu denen der ordentliche Hörer angetreten ist, und deren Noten sowie den Vermerk zu enthalten, ob sein Verhalten an der Hochschule den akademischen Vorschriften gemäß war.

(4) Die Ausfolgung eines Abgangs- und Abschlußzeugnisses ist aufzuschieben, bis der ordentliche Hörer die ihm durch die Benützungsordnungen für die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschule auferlegten Pflichten erfüllt hat.

§ 12. Durchführung der Immatrikulation und Inskription

(1) Das Bundesministerium für Unterricht hat das Verfahren zur Immatrikulation der ordentlichen Hörer (§§ 6 und 7), zur Aufnahme der Gasthörer und außerordentlichen Hörer (§ 9), das Inskriptionsverfahren (§ 10 Abs. 1 bis 4) und das Verfahren zur Bestätigung der Inskription (§ 10 Abs. 5) einheitlich zu regeln. Auf die rasche und einfache Durchführung mittels technischer Hilfsmittel ist Bedacht zu nehmen.

(2) Form und Inhalt von Erklärungen, Bescheinigungen und Zeugnissen, Form und Inhalt der für Aufnahme, Inskription und Hochschüler-Evidenz gebräuchlichen Formblätter und der über die Aufnahme sowie über den Abgang von der Hochschule und den Abschluß der Studien auszustellenden Zeugnisse sowie Form und Inhalt von Studienbüchern und Ausweisen sind durch Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht zu bestimmen.

(3) Anlässlich der Inskription sind unbeschadet der Bestimmung des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91/1965, statistische Erhebungen über folgende Gegenstände zulässig:

- a) den Heimatort und die Heimatadresse,
- b) den Beruf der Eltern,
- c) die Zahl und die allfällige Tätigkeit (Schulbesuch, Berufsausbildung, berufliche Tätigkeit) der Geschwister,
- d) den Familienstand des Studierenden,
- e) das Einkommen des Studierenden (einschließlich Studienbeihilfen und Stipendien),
- f) die Vorbildung des Studierenden,
- g) die bisherigen Studien,
- h) die abgelegten Prüfungen,
- i) die Studienziele und die Berufswünsche.

Zu ihrer Durchführung hat das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt Richtlinien und Formblätter zu erlassen. Die Erhebungen sind so durchzuführen, daß bezüglich der individuellen Information Vertraulichkeit gewährleistet ist. Die Studierenden sind zur wahrheitsgetreuen Ausfüllung der statistischen Formblätter verpflichtet.

III. ABSCHNITT

Studien

§ 13. Ordentliche Studien

(1) Die ordentlichen Studien sind:

- a) Diplomstudien, die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienen und die Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades (§ 35) bilden, und
- b) Doktoratsstudien, die darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit dienen und die Voraussetzung für die Erlangung des Doktorates (§ 36) bilden.

(2) Voraussetzung für die Studien, die zum Erwerb des Doktorgrades führen, ist

- a) die erfolgreiche Absolvierung der Diplomstudien oder
- b) ein nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze nach Dauer, Gliederung und wissenschaftlichen Anforderungen gleichwertiges Studium.

(3) Auf Ansuchen des ordentlichen Hörers ist eine Verbindung von Fachgebieten, deren Studien in verschiedenen besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen geregelt sind, vom Bundesministerium für Unterricht nach Anhören der zuständigen akademischen Behörden zu bewilligen, wenn diese Verbindung wissenschaftlich sinnvoll erscheint und entweder pädagogisch gerechtfertigt oder der Bedarf für diese Art der Berufsvorbildung erwiesen ist, ohne daß die in den Studienordnungen festgelegten Wahlfächer für

22 der Beilagen

7

die Erreichung des angestrebten Lehrziels genügten (studium irregulare). Das Ansuchen hat das geplante Studienprogramm zu beschreiben; der Bewilligungsbescheid hat je nach dem Schwerpunkt des Studienprogramms die Immatrikulation, den Studiengang und den akademischen Grad festzulegen.

§ 14. Studienabschnitte

(1) Die Diplomstudien sind in mindestens zwei Studienabschnitte zu gliedern.

(2) Der erste Studienabschnitt hat vornehmlich die Aufgabe, in die Studienrichtung einzuführen und ihre Grundlage zu erarbeiten, die weiteren Studienabschnitte dienen zur Vertiefung und speziellen Ausbildung (§ 1 Abs. 2 lit. b). Den besonderen Studiengesetzten bleibt es überlassen, das Studienziel der Studienabschnitte einer Studienrichtung näher zu bestimmen (§ 3 Abs. 2 lit. c).

(3) Bei der Aufteilung in mehrere Studienabschnitte ist der systematische Zusammenhang der Fachgebiete einer Studienrichtung zu wahren; Fächer, die für die Studienrichtung eine bloß hilfswissenschaftliche Funktion besitzen, dürfen nicht in selbständige Studienabschnitte zusammengefaßt werden.

(4) Die Studienabschnitte sind mit Prüfungen abzuschließen (IV. Abschnitt).

(5) Inwieweit für Studienrichtungen, bei denen frühere Studienabschnitte zugleich auch eine selbständige Berufsvorbildung vermitteln, als Abschluß dieser Studienabschnitte eine besondere Berufsbezeichnung vorgesehen wird, bleibt den besonderen Studiengesetzten überlassen.

§ 15. Studienordnungen

(1) Das Bundesministerium für Unterricht hat auf Grund der besonderen Studiengesetze sowie auf Grund dieses Bundesgesetzes für jede Studienrichtung eine Studienordnung zu erlassen (§ 3 Abs. 1), doch können Studienordnungen mehrere Studienrichtungen umfassen, wenn wegen fachlicher Zusammenghörigkeit der Bedarf nach einheitlicher Regelung besteht.

(2) Die Studienordnungen haben jedenfalls Bestimmungen über folgende Gegenstände zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Hochschulen (Fakultäten), denen nach Maßgabe der ihnen anvertrauten Gebiete der Wissenschaften die Einrichtung der betreffenden Studien obliegt,
- b) die Studiendauer (Abs. 4),
- c) die Gegenstände und die Stundenzahl der Pflicht- und Wahlfächer (Abs. 5 und 7),
- d) die in jedem Semester zu inskrinierende Mindestzahl von Wochenstunden (Abs. 5),

- e) die Prüfungsfächer (§ 23),
- f) die Durchführung kommissioneller Prüfungen (§ 24),
- g) die Durchführung von Prüfungen in mündlicher und schriftlicher Form oder in der Form praktischer und graphischer Arbeiten (§ 24),
- h) die Abnahme von Prüfungen (§ 27),
- i) die Diplomarbeiten und die Dissertationen (§ 25).

(3) Erfordern Studienrichtungen die Mitwirkung mehrerer Hochschulen (Fakultäten), allenfalls auch die Mitwirkung der Akademie der bildenden Künste oder einer Kunstabakademie, so haben die einzelnen Studienordnungen die Hochschulen (Fakultäten) oder Akademien zu bezeichnen, denen die Durchführung der Studienordnungen gemeinsam obliegt.

(4) Die Studiendauer ist nach dem Umfang der Fachbereiche einer Studienrichtung und unter Bedachtnahme auf die Ausbildung in den Grundlagen, auf die Vermittlung der für die Fachgebiete spezifischen Kenntnisse und auf die Durchdringung des Stoffes zu regeln. Die Dauer der auf die Diplomstudien aufbauenden Doktoratsstudien wird im Einzelfalle durch die Art der Dissertation bestimmt, darf aber nicht kürzer als zwei Semester sein.

(5) Die Studienordnungen haben bei der Festlegung der Stundenanzahl der Pflicht- und Wahlfächer die Mindeststundenanzahl der Lehrveranstaltungen zu bestimmen, die in jedem Semester zu inskrinieren sind. Für das Studium der Wahlfächer ist ausreichend Zeit zu gewähren.

(6) Die Studienordnungen haben neben Lehrveranstaltungen für die Fachgebiete und deren Hilfswissenschaften auch Lehrveranstaltungen einzurichten, welche die Fachgebiete wissenstheoretisch und philosophisch vertiefen sowie je nach Eigenart der Studienrichtung in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen (§ 1 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. c).

(7) Die Zusammenstellung der Fachgebiete (Fächer), deren Studium in den einzelnen Abschnitten Pflicht ist und in denen Kenntnisse durch Prüfungen nachgewiesen werden müssen (Pflichtfächer), ist in die Studienordnungen aufzunehmen. Nur jene Fachgebiete (Fächer) sind als Pflichtfächer zu erklären, deren Pflege für die Erreichung des Lehrziels einer Studienrichtung unerlässlich ist. Neben solchen sind Fächer vorzusehen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung ergänzen und aus denen der Studierende eines zu wählen hat (Wahlfächer). Eine solche Wahlmöglichkeit ist für jede Studienrichtung wenigstens einmal vorzusehen. Für die gewählten Fächer gelten sodann die Bestimmungen der Pflichtfächer.

§ 16. Lehrveranstaltungen

(1) Als Lehrveranstaltungen sind von der zuständigen akademischen Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 insbesondere einzurichten:

- a) Seminare und Privatissima (Abs. 2),
- b) Vorlesungen (Abs. 3),
- c) Proseminare und Übungen (Abs. 4),
- d) Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien (Abs. 5),
- e) Konversatorien (Abs. 6),
- f) Praktika (Abs. 7),
- g) Exkursionen (Abs. 8).

(2) Seminare haben der wissenschaftlichen Diskussion und Forschung zu dienen. Von den Teilnehmern sind eigene Beiträge hiezu zu fordern. Privatissima sind spezielle Forschungsseminare. Der Leiter solcher Lehrveranstaltungen hat die Zahl der Teilnehmer so weit zu beschränken, als es pädagogisch erforderlich ist.

(3) Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methoden der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft besonders Bedacht zu nehmen und aus Forschungsgebieten zu berichten.

(4) Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallberörterungen zu behandeln. Übungen haben den praktisch-beruflichen Zielen der Diplomstudien zu entsprechen und konkrete Probleme zu lösen.

(5) Arbeitsgemeinschaften haben der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen zu dienen. Repetitorien sind Wiederholungskurse für Diplomstudien, die den gesamten Stoff der Vorlesungen umfassen. Den Studierenden ist darüber hinaus Gelegenheit zu geben, Wünsche über die zu behandelnden Teilbereiche zu äußern. Repetitorien können in Frage und Antwort gestaltet werden.

(6) Konversatorien sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an die Angehörigen des Lehrkörpers.

(7) Praktika haben die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen. Besteht an der Hochschule (Fakultät) keine Möglichkeit, Praktika durchzuführen, so haben die Studierenden ihre Praxis bei Behörden, in Instituten, Anstalten oder Betrieben, deren Einrichtungen hiefür geeignet sind, abzuleisten.

Die Dienststellen des Bundes sind zur Mitwirkung im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet.

(8) Exkursionen tragen zur Veranschaulichung des Unterrichtes bei.

(9) Zur Abhaltung von Übungen (Abs. 4) und Praktika (Abs. 7) sind insbesondere auch die gemäß § 26 Abs. 4 zu Prüfungskommissären bestellten Personen durch Erteilung besonderer Lehraufträge heranzuziehen.

(10) Bei der Gestaltung der Studienpläne ist darauf zu achten, daß jedenfalls für die Pflicht- und Wahlfächer einer Studienrichtung Übungen oder Proseminare und Seminare veranstaltet werden. Für Bewerber um einen Doktorgrad sind besondere Lehrveranstaltungen, wie Privatissima, Seminare (Abs. 1) und Spezialvorlesungen (Abs. 3) einzurichten.

§ 17. Studienpläne

(1) Die zuständige akademische Behörde hat auf Grund der besonderen Studiengesetze sowie auf Grund dieses Bundesgesetzes unter Berücksichtigung der Studienordnungen für jede Studienrichtung einen Studienplan zu erlassen. Die Erlassung des Studienplanes fällt in den autonomen Wirkungsbereich (§ 26 Abs. 2 lit. m, § 38 Abs. 1 lit. g, § 52 Abs. 2 lit. m Hochschul-Organisationsgesetz). Die Regelung über Pflicht- und Wahlfächer bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Studienplan den Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 entspricht, weder den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes noch den Bestimmungen des in Betracht kommenden besonderen Studiengesetzes widerspricht und die in Betracht kommende Studienordnung berücksichtigt.

(2) Die Studienpläne haben für die Vollständigkeit der Lehrgebiete einer Studienrichtung (§ 26 Abs. 2 lit. 1, § 30 Abs. 2 lit. a, § 38 Abs. 1 lit. f, § 44 Abs. 2 lit. a, § 52 Abs. 2 lit. 1 Hochschul-Organisationsgesetz) vorzusorgen. Sie haben insbesondere vorzusehen:

- a) die Lehrveranstaltungen, die als Pflichtfächer die vorgeschriebenen Fachgebiete oder Fächer erfassen;
- b) die Lehrveranstaltungen, welche die vorgesehenen Wahlfächer erfassen;
- c) die Lehrveranstaltungen, deren Pflege zur Förderung der Lehrziele einer Studienrichtung als Freifächer empfohlen wird;
- d) die Praktika, die als Pflichtveranstaltungen in jenen Fachgebieten zu besuchen sind, in denen für die Erreichung des Lehrzieles praktisches oder handwerkliches Können erforderlich ist; die Dauer der Praktika unter Berücksichtigung der §§ 2 und 16 Abs. 7; ihre Absolvierung als Vorpraxis, Praxissemester oder Ferialpraxis;

22 der Beilagen

9

- e) die Koordinierung der Lehrveranstaltungen und erforderlichenfalls die zweckmäßige Kombination ihrer Typen für den Unterricht der einzelnen Pflicht-, Wahl- und Freifächer.
- (3) Die Studienpläne haben die Fristen für die Ablegung der Kolloquien (§ 23 Abs. 3) und die Fristen für die Bestätigung über den ordnungsgemäßen Besuch von Lehrveranstaltungen (§ 10 Abs. 5) anzugeben.
- (4) Erfordern einzelne Studienrichtungen den Besuch von Lehrveranstaltungen oder die Ablegung von Prüfungen an anderen Hochschulen (Fakultäten) oder an der Akademie der bildenden Künste oder einer Kunsthochschule, so sind die Studienpläne im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Behörden dieser Anstalten zu erlassen.
- (5) Der Entwurf des Studienplanes ist dem zuständigen Hauptausschuß (Fachschaftsausschuß) der Österreichischen Hochschülerschaft zur Stellungnahme zu übermitteln.
- (6) Die Studienpläne sind außer an der Amtstafel der akademischen Behörde, die sie erlassen hat (§ 25 Abs. 10, § 30 Abs. 4, § 37, § 42 Abs. 4, § 44 Abs. 7, § 51 Hochschul-Organisationsgesetz) auch in besonderen Studienführern und im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen kundzumachen. Dieses Verzeichnis ist jedenfalls einmal im Studienjahr herauszugeben und hat Ort und Zeit der Abhaltung der Lehrveranstaltungen zu enthalten.
- § 18. Hochschulkurse und Lehrgänge**
- (1) Zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke sind Hochschulkurse (§ 62 Hochschul-Organisationsgesetz) und Lehrgänge zusätzlich zu den für die ordentlichen Studien bestimmten Lehrveranstaltungen abzuhalten. Hochschulkurse sind diejenigen Veranstaltungen, die nach einem wechselnden Unterrichtsplan regelmäßig oder unregelmäßig durchgeführt werden. Lehrgänge sind diejenigen Veranstaltungen, die nach einem festen Unterrichtsplan und nach einem festen Stundenplan durchgeführt werden. Die Studiendauer richtet sich nach der Art und dem Umfang des im Unterrichtsplan festgesetzten Stoffes.
- (2) Die zuständige akademische Behörde jener Hochschule (Fakultät), in deren Wirkungsbereich die Vertretung der Fächer fällt, hat den Unterrichtsplan, die Art der Lehrveranstaltungen, die allenfalls erforderlichen Vorkenntnisse, die Aufnahme sowie Ort und Zeit der Veranstaltung festzulegen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht (§ 62 Hochschul-Organisationsgesetz). Die Bestimmungen des § 17 gelten sinngemäß.
- (3) Allgemeine Hochschulkurse und allgemeine Lehrgänge haben vorwiegend praktische Kenntnisse zu vermitteln. Der Abschluß eines ordentlichen Studiums oder ein gleichzeitiges ordentliches Studium sind nicht zu fordern.
- (4) Hochschulkurse zur Fortbildung und Lehrgänge zur Fortbildung haben eine ergänzende Ausbildung in bestimmten Fachgebieten neben oder nach einem ordentlichen Studium zu vermitteln.
- (5) Hochschulkurse für höhere Studien und Lehrgänge für höhere Studien haben über die ordentlichen Studien hinaus der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Vertiefung der Ausbildung und Vermittlung der jeweils neuesten Ergebnisse bestimmter Gebiete der Wissenschaft zu dienen.
- (6) Mit Rücksicht auf berufstätige Teilnehmer an Hochschulkursen und Lehrgängen sind Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit auch in den Abendstunden anzusetzen.
- (7) Eingänge aus den für Hochschulkurse und Lehrgänge vorgeschriebenen Hochschultaxen sind von der zuständigen akademischen Behörde für die Einrichtung und Durchführung der Hochschulkurse und Lehrgänge zweckmäßig und wirtschaftlich zu verwenden.
- (8) Die Teilnehmer an Hochschulkursen und Lehrgängen haben, wenn sie nicht ordentliche Hörer sind, als Gasthörer oder als außerordentliche Hörer zu inskribieren.

§ 19. Einteilung des Studienjahres

(1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Es besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und den Ferien. Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober. Die Weihnachtsferien beginnen am 19. Dezember und enden am 7. Jänner. Die Semesterferien und die Osterferien sind von der obersten akademischen Behörde jeder Hochschule nach den örtlichen Verhältnissen so anzusetzen, daß auf beide Semester zusammen 30 Unterrichtswochen und auf jedes Semester wenigstens 14 Unterrichtswochen entfallen. Semester- und Osterferien zusammen dürfen sechs Wochen nicht übersteigen. Das Sommersemester endet frühestens am 28. Juni und spätestens am 15. Juli. Die Hauptferien dauern bis 30. September.

(2) Die Ferien, die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage, der Samstag vor und der Dienstag nach Pfingsten, der Allerseelentag, der Tag des Landespatrons sowie ein vom Rektor zu bestimmender Tag im Studienjahr (Rektorstag) sind prüfungsfrei. Der Rektor ist ferner berechtigt, anlässlich akademischer oder staatlicher Feiern Lehrveranstaltungen und Prüfungen ausfallen zu lassen. Prüfungen, Promotionen und

Sponsionen können im Bedarfsfalle im Einverständnis mit allen betroffenen Angehörigen des Lehrkörpers auch am Beginn und am Ende von Ferien abgehalten werden, doch sind jedenfalls zehn zusammenhängende Wochen während der Hauptferien prüfungsfrei zu belassen. Exkursionen können auch während der Ferien abgehalten werden.

(3) Die Fristen für die Immatrikulation (§ 6 Abs. 1), für die Inskription (§ 10) und für die Bezahlung der Hochschultaxen sind nach den örtlichen Verhältnissen von der zuständigen akademischen Behörde festzusetzen. Eine nachträgliche Immatrikulation, Inskription oder Bezahlung der Hochschultaxen innerhalb von vier Wochen nach Ende der ordentlichen Frist ist vom Rektor zu bewilligen, wenn die Fristversäumnis auf wichtige Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b) zurückzuführen ist.

§ 20. Anrechnung von Semestern

(1) Ein Semester ist in die vorgeschriebene Studiendauer (§ 15 Abs. 4) nur einzurechnen, wenn der Studierende die gemäß § 15 Abs. 5 festgelegte Mindeststundenzahl von Lehrveranstaltungen inskribiert hat. Dies gilt nicht, wenn die Mindeststundenzahl deswegen nicht erreicht wurde, weil der Studierende Lehrveranstaltungen aus wichtigen Gründen (§ 6 Abs. 5 lit. b) nicht inskribieren konnte.

(2) Als letztes Semester eines Studienabschnittes ist jenes zu zählen, in dem die Inskription aller für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Lehrveranstaltungen vollendet wurde und zu dessen Ende die Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie die vorgesehenen Vorprüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten als positiv beurteilt wurden.

(3) Ein Semester ist für den nächstfolgenden Studienabschnitt anzurechnen, wenn die den vorhergehenden Studienabschnitt abschließende Prüfung bis zu dem durch die Studienordnung festgesetzten Zeitpunkt abgelegt wurde.

(4) Die Anrechnung der Semester ist eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches (§ 26 Abs. 2 lit. m, § 38 Abs. 1 lit. g, § 52 Abs. 2 lit. m Hochschul-Organisationsgesetz) der Hochschulen (Fakultäten).

§ 21. Anrechnung von Studien und Prüfungen

(1) Die an einer inländischen Hochschule (Fakultät) anrechenbar zurückgelegten Semester eines ordentlichen Studiums sind bei der Fortsetzung des Studiums derselben Studienrichtung an einer anderen inländischen Hochschule (Fakultät) in die vorgeschriebene Studiendauer einzurechnen.

(2) Studien einer anderen Studienrichtung, die an einer inländischen Hochschule (Fakultät) abgelegt wurden, oder Studien an einer ausländischen Hochschule sind für die vorgeschriebene Dauer eines ordentlichen Studiums anzurechnen, soweit sie den Studien dieser Studienrichtung auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind.

(3) Das einer Diplomprüfung oder einem Rigorosum oder der Einreichung einer Diplomarbeit oder Dissertation unmittelbar vorangehende Semester muß auch in den Fällen der Abs. 1 und 2 an der Hochschule (Fakultät) zurückgelegt werden, an der der Studierende um die Zulassung zur Prüfung (Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit) ansucht. Diese Beschränkung gilt nicht für Studierende, die von derselben Hochschule zum Studium im Ausland beurlaubt waren (§ 8), oder für Bewerber um einen Doktorgrad, die den vorgeschriebenen Diplomgrad bereits erworben haben (§ 13 Abs. 2 lit. a).

(4) Inwieweit der Besuch von Lehrgängen für höhere Studien oder die wissenschaftliche Tätigkeit in Forschungsinstituten oder gleichartige berufliche und außerberufliche Tätigkeiten den für Doktoratsstudien anrechenbaren Studien an Hochschulen gleichwertig sind, hat auf Ansuchen das Bundesministerium für Unterricht nach Art der Forschungstätigkeit des Institutes, nach dessen jeweiligen Forschungsprojekten und nach der Art und dem Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit des Bewerbers zu entscheiden. Die zuständige akademische Behörde ist zu hören.

(5) Die an einer inländischen Hochschule (Fakultät) zur Gänze abgelegten Prüfungen sind für das weitere Studium derselben Studienrichtung an einer anderen inländischen Hochschule (Fakultät) anzuerkennen.

(6) Die an einer inländischen Hochschule (Fakultät) für das Studium einer anderen Studienrichtung oder die an einer ausländischen Hochschule abgelegten Prüfungen sind von der zuständigen Prüfungskommission oder der zuständigen akademischen Behörde anzuerkennen, soweit sie den nach der anzuwendenden Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

(7) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 nicht berührt.

(8) Die Anrechnung von Studien und Prüfungen ist mit Ausnahme des Abs. 4 eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches (§ 26 Abs. 2 lit. m, § 38 Abs. 1 lit. g, § 52 Abs. 2 lit. m Hochschul-Organisationsgesetz) der Hochschulen (Fakultäten).

22 der Beilagen

11

IV. ABSCHNITT**Prüfungen****§ 22. Feststellung des Studien- erfolges**

Zur Feststellung des durch die Studien erworbenen Wissens für die Berufsvorbildung, zum Nachweis der Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zur Feststellung des Erfolges der Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind Prüfungen (§§ 23 und 24) und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (§ 25) vorzusehen.

§ 23. Arten der Prüfungen

(1) Nach ihrer Methode sind folgende Prüfungen zu unterscheiden:

- a) die mündliche Beantwortung der vom Prüfer gestellten Fragen (mündliche Prüfung);
- b) die schriftliche Beantwortung solcher Fragen (schriftliche Prüfung);
- c) praktische, künstlerische oder experimentelle Arbeiten, Konstruktionen oder schriftliche theoretische Arbeiten (Prüfungsarbeiten);
- d) der Erfolg praktischer Tätigkeiten.

(2) Nach dem Zweck sind folgende Prüfungen zu unterscheiden:

- a) Kolloquien (Abs. 3),
- b) Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 7 bis 9),
- c) Vorprüfungen (Abs. 4),
- d) Abschlußprüfungen (Abs. 5),
- e) Diplomprüfungen (Abs. 6),
- f) Rigorosen (Abs. 7).

(3) Kolloquien sind freiwillige Prüfungen über den Stoff einer Lehrveranstaltung.

(4) Vorprüfungen haben im Rahmen der ordentlichen Studien der Feststellung von erforderlichen Vorkenntnissen für Diplomprüfungen oder Rigorosen zu dienen.

(5) Abschlußprüfungen sind Prüfungen, die einen Hochschulkurs oder Lehrgang (§ 18) abschließen.

(6) Diplomprüfungen sind Prüfungen, die die Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades bilden. Sie haben der Feststellung des für die wissenschaftliche Berufsvorbildung geforderten Wissens und Könnens zu dienen.

(7) Rigorosen sind Prüfungen, die die Voraussetzung für den Erwerb eines Doktorgrades bilden. Sie schließen die Doktoratsstudien ab und weisen die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten sowie die gründliche Vertrautheit mit dem Fachgebiet und seinen Hauptproblemen nach.

(8) Die Studienordnungen haben vorzusehen, daß die ordentlichen Hörer (§ 6) bei Diplomprüfungen und Rigorosen aus den Pflichtfächern und den Wahlfächern geprüft werden. Es ist den Studierenden freizustellen, sich auch einer Prüfung aus den gewählten Freifächern zu unterziehen.

§ 24. Durchführung der Prüfungen

(1) Prüfungen sind von Einzelprüfern abzuhalten, wenn sie ein Fach betreffen (Einzelprüfung), sie sind von Prüfungssenaten abzuhalten, wenn sie mehrere Fächer umfassen (Gesamtprüfung).

(2) Kolloquien, Ergänzungsprüfungen und Vorprüfungen sind Einzelprüfungen; Diplomprüfungen und Rigorosen sind Gesamtprüfungen (Abs. 3). Abschlußprüfungen von Hochschulkursen und Lehrgängen sind Einzelprüfungen, wenn sie ein Fach, und Gesamtprüfungen, wenn sie mehr als ein Fach umfassen.

(3) Gesamtprüfungen sind grundsätzlich als Teilprüfungen von Einzelprüfern abzuhalten; je nach dem Zusammenhang der Prüfungsfächer oder aus pädagogischen Gründen haben die Studienordnungen zu bestimmen, in welchen Fällen sie als kommissionelle Prüfungen von Einzelprüfern oder von Einzelprüfern und dem Präses der zuständigen Prüfungskommision oder vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten sind.

(4) Die Studienordnungen haben je nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke festzulegen, ob die Prüfungen nur mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a) oder nur schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. b) oder in mündlichen und schriftlichen Teilen oder auch in der Form von Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs. 1 lit. c) abgelegt werden müssen. Die das Studium abschließende Prüfung hat jedenfalls auch einen mündlichen Prüfungsteil aus jedem Prüfungsgegenstand zu enthalten.

(5) Die Studienordnungen haben nach Art und Umfang der Prüfungsfächer zu bestimmen, in welchen zeitlichen Abständen Gesamtprüfungen zu absolvieren sind, die nicht als kommissionelle Prüfungen abgelegt werden. Kommissionelle Prüfungen sind jedenfalls innerhalb einer Woche abzuschließen.

(6) Wenn es die Eigenart eines Faches erfordert, sind in den Studienordnungen auch Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs. 1 lit. c) vorzusehen. Die Zulassung zu anderen Prüfungsteilen ist in einem solchen Falle auch von der positiven Beurteilung dieser Arbeiten abhängig zu machen. Die Arbeiten sind je nach der Art der zu lösenden Aufgabe als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeiten anzufertigen.

§ 25. Wissenschaftliche Arbeiten: Diplomarbeiten und Dissertationen

(1) Als Voraussetzung zum Erwerb eines Diplomgrades ist die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit) zu fordern. Der Kandidat hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem der Studienrichtung zugehörigen Fache den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung darzutun. § 24 Abs. 6 gilt sinngemäß. Dem Hochschulprofessor, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Anfertigung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung. Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 26 Abs. 3 und Abs. 9 ist auch die Wahl eines Themas zulässig, das von einem emeritierten Hochschulprofessor, Honorarprofessor oder Hochschuldozenten gestellt wurde; diese Hochschullehrer können die Aufgabe des Betreuers und des Begutachters der Diplomarbeit übernehmen.

(2) Als Voraussetzung zum Erwerb eines Doktorates ist die Anfertigung einer Dissertation zu fordern. Diese wissenschaftliche Arbeit hat über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, daß der Kandidat die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat. Wird das vom Kandidaten vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber nach Meinung der zuständigen akademischen Behörde für eine Dissertation, so ist der Kandidat vom Rektor (Dekan) einem seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Hochschulprofessor, im Bedarfsfall mit ihrer Zustimmung auch einem zuständigen emeritierten Hochschulprofessor, Honorarprofessor oder Hochschuldozenten zuzuweisen.

(3) Die Zulassung zu der das Studium abschließenden Diplomprüfung ist von der Approbation der Diplomarbeit, die Zulassung zu dem das Studium abschließenden Rigorosum ist von der Approbation der Dissertation abhängig zu machen. Bei den das Studium abschließenden Prüfungen hat das Fach, dem das Thema der Diplomarbeit oder Dissertation zuzuordnen ist, einer der Prüfungsgegenstände zu sein. Die Dissertation ist darüber hinaus im Rahmen des Rigorosums öffentlich zu verteidigen (defensio dissertationis).

§ 26. Prüfer

(1) Der Erfolg von Kolloquien (§ 23 Abs. 3) sowie der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist vom Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung zu beurteilen.

(2) Die Prüfer für Ergänzungsprüfungen und Vorprüfungen sind vom Präsidenten der zuständigen

Prüfungskommission (Abs. 3) aus den Angehörigen des Lehrkörpers auszuwählen, wenn nicht die Studienordnung vorsieht, daß die Ergänzungsprüfungen oder Vorprüfungen von den Vortragenden oder Leitern der Lehrveranstaltungen über das betreffende Prüfungsfach abzunehmen sind.

(3) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen sind Prüfungskommissionen zu bilden. Der Präsident und die erforderliche Zahl seiner Stellvertreter sind vom Bundesministerium für Unterricht auf Antrag der zuständigen akademischen Behörde aus den Mitgliedern des Professorenkollegiums zu bestellen. Die ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren, die Honorarprofessoren und Hochschuldozenten sind für die Fächer ihrer Lehrbefugnis Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Außerdem können bei Bedarf auf Antrag des Präsidenten und nach Anhörung der zuständigen akademischen Behörde vom Bundesministerium für Unterricht sonstige beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute zu Prüfungskommissären bestellt werden, die zugleich Lehrbeauftragte, insbesondere zur Abhaltung von Übungen und Praktika (§ 16 Abs. 9) im Ausmaß zumindest einer Lehrveranstaltung in der Dauer von zwei Wochenstunden in einem der beiden Semester des Studienjahres, sind.

(5) Der Präsident, seine Stellvertreter sowie die gemäß Abs. 4 bestellten Prüfungskommissäre üben ihr Amt während einer sechsjährigen Funktionsperiode aus. Eine unmittelbare Wiederbestellung des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist unzulässig. Die Bestellung erlischt bei Hochschulprofessoren mit der Emeritierung, sonst mit Ende des Studienjahres, in dem der Betreffende das 70. Lebensjahr vollendet hat, jedenfalls aber mit dem Verlust der Lehrbefugnis. Bei den gemäß Abs. 4 bestellten Prüfungskommissären erlischt die Bestellung auch bei Nichtausführung des Lehrauftrages; falls nicht wichtige Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b) vorliegen. Scheidet ein Mitglied der Prüfungskommission vorzeitig aus, so ist erforderlichenfalls für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(6) Für Abschlußprüfungen bei Hochschulkursen ist der Abs. 2, für Abschlußprüfungen bei allgemeinen Lehrgängen sind die Abs. 3, 4, 5 und 10, bei Lehrgängen zur Fortbildung und Lehrgängen für höhere Studien die Abs. 7 und 10 sinngemäß anzuwenden. Werden zur Vorbereitung von Ergänzungsprüfungen Lehrgänge eingerichtet, so gelten deren Abschlußprüfungen als Ergänzungsprüfungen gemäß § 7 Abs. 7 bis 9.

(7) Die Prüfungskommission für Rigorosen besteht aus dem Rektor (Dekan) als Vorsitzenden und den ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren der Hochschule (Fakultät)

22 der Beilagen

13

als Prüfungskommissären. Im Bedarfsfalle sind auch Honorarprofessoren und Hochschuldozenten der Hochschule (Fakultät), falls auch diese nicht ausreichen, ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren anderer Hochschulen (Fakultäten) als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen.

(8) Die Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs. 1 lit. c, § 24 Abs. 6) sind vom Vortragenden oder vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu beurteilen.

(9) Die Diplomarbeiten sind von einem, die Dissertationen von zwei Begutachtern zu beurteilen, die vom Präsidenten der zuständigen Prüfungskommission aus deren Mitgliedern auszuwählen sind. Das Mitglied des Lehrkörpers, das den Verfasser einer Dissertation oder Diplomarbeit betreut hat (§ 5 Abs. 2 lit. g), ist jedenfalls zum Begutachter zu bestellen. Gehört der Begutachter der Prüfungskommission nicht schon gemäß Abs. 3 oder 7 an, so tritt er in sie für die Prüfung des von ihm betreuten Kandidaten ein. Die Begutachter haben dem Prüfungssenat (Abs. 10) anzugehören, doch ist im Verhinderungsfall eine Vertretung zulässig.

(10) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen und Rigorosen hat der Präsident der Prüfungskommission aus deren Mitgliedern die einzelnen Prüfungssenate zusammenzusetzen. Für jedes Prüfungsfach ist ein Prüfer namhaft zu machen, der für das betreffende Fach die Lehrbefugnis oder einen Lehrauftrag besitzt. Auch der Präsident kann als Prüfer mitwirken, wenn das Fach in den Rahmen seiner Lehrbefugnis fällt.

§ 27. Zulassung zu Prüfungen und Prüfungsordnung

(1) Die Zulassung zu Kolloquien und Vorprüfungen ist, abgesehen von dem im Abs. 3 geregelten Fall, von der Inskription der Lehrveranstaltungen abhängig zu machen, die über das Prüfungsfach abgehalten wurden. Die Zulassung zu einer Abschlußprüfung ist vom Besuch des betreffenden Hochschulkurses oder Lehrganges (§ 18) abhängig zu machen.

(2) Die Zulassung zu Diplomprüfungen oder Rigorosen ist von der Inskription der vorgeschriebenen Semester (§§ 20, 21 Abs. 1 bis 4), der Lehrveranstaltungen über die Pflicht- und Wahlfächer, von der positiven Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima und Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversationen, der positiven Beurteilung allenfalls geforderter Prüfungsarbeiten (§ 24 Abs. 6) und der Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen sowie von der Approbation der Diplomarbeit beziehungsweise der Dissertation abhängig zu machen.

(3) Hat der Kandidat aus wichtigen Gründen (§ 6 Abs. 5 lit. b) die Inskription einzelner Lehrveranstaltungen versäumt, so hat der Einzelprüfer oder der Präsident der zuständigen Prüfungskommission diesen Mangel nachzusehen, wenn der Kandidat ein Kolloquium (§ 23 Abs. 3) über den Inhalt der versäumten Lehrveranstaltung besteht.

(4) Prüfungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19 Abs. 2, jedenfalls aber am Anfang und am Ende jedes Semesters anzusetzen. Die Frist für die Anmeldung zu einer Prüfung hat mindestens eine Woche zu betragen. Die einzelnen Prüfungstermine und die Namen der Prüfer sind, von persönlichen Vereinbarungen abgesehen, spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der betreffenden Prüfung an der Amtstafel des Rektorates (Dekanates) zu verlautbaren. Der Kandidat ist berechtigt, die Anmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Der Präsident der zuständigen Prüfungskommission hat die Prüfungstage festzusetzen und die Kandidaten zu verständigen. Die Vertretung eines verhinderten Prüfers durch einen anderen Prüfungskommissär für denselben Prüfungsgegenstand ist zulässig.

(5) Der Präsident der Prüfungskommission hat sich an die Reihenfolge der Prüfungsanmeldungen zu halten. zieht ein Kandidat seine Anmeldung zurück oder erscheint er nicht zur Prüfung, so ist der Präsident berechtigt, später gereihte Kandidaten mit ihrer Zustimmung einzuschieben. Einem Einzelprüfer oder einem Prüfungssenat sind höchstens vier Kandidaten für das gleiche mündliche Prüfungsverfahren zuzuteilen.

(6) Diplomprüfungen, Rigorosen und Abschlußprüfungen sind öffentlich. Der Zutritt kann erforderlichenfalls auf Lehrkräfte und auf Studierende der gleichen Studienrichtung und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl beschränkt werden. Der Einzelprüfer oder der Vorsitzende hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen und hat das Prüfungsprotokoll entweder selbst oder durch einen Beauftragten zu führen. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der Kandidaten und die erteilten Noten sowie allenfalls besondere Vorkommnisse zu enthalten. Bei kommissionellen Prüfungen vor Prüfungssenaten hat jedes Mitglied des Prüfungssenates der Prüfung vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen.

(7) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der kommissionellen Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit

Stimmenmehrheit gefaßt, der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch das Gesamtergebnis der Prüfung zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit ist die für den Kandidaten günstigere Meinung als beschlossen anzusehen.

(8) Der Beschuß des Senates ist dem Kandidaten mündlich zu verkünden. Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, sind überdies die Gründe kurz anzuführen.

(9) Nähere Regelungen sind durch die Studienordnungen zu treffen.

§ 28. Prüfung aus lebenden Sprachen

(1) Die Angehörigen des Lehrkörpers, zu deren Lehrbefugnis (Lehrauftrag) eine lebende Sprache gehört, sind auf Wunsch jedes sich meldenden Kandidaten berechtigt, Prüfungen aus dieser lebenden Sprache abzuhalten (Hochschul-Sprachprüfung, Universitäts-Sprachprüfung).

(2) Die Prüfung aus lebenden Sprachen hat in zwei Leistungsstufen zu erfolgen:

- a) In der ersten Stufe ist zu fordern: die idiomatisch richtige Aussprache, das einwandfreie Verständnis des gesprochenen und geschriebenen Wortes, der richtige und fließende Gebrauch der Sprache in Wort und Schrift, ein für moderne Texte ausreichender Schatz an Worten und Phrasen sowie die theoretische Kenntnis und praktische Beherrschung der Grammatik;
- b) in der zweiten Stufe ist nach Ablegung der Prüfung erster Stufe mit wenigstens gutem Erfolg zu fordern: die Kenntnis der Grundzüge des österreichischen Rechts- und Gerichtswesens sowie diejenige des Landes (eines der Länder), in dem die betreffende Sprache Amtssprache ist, und eine ausreichende Kenntnis der Rechts- und Wirtschaftsterminologie in der deutschen und in der fremden Sprache.

§ 29. Noten

(1) Der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der Erfolg der wissenschaftlichen, der schriftlichen, graphischen und praktischen Arbeiten und aller Prüfungen ist mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „genügend“, kein Erfolg mit der Note „nicht genügend“ zu beurteilen. Zwischennoten sind unzulässig; Zeichen und Worte, die Zwischennoten zum Ausdruck bringen, gelten als nicht beigesetzt.

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsfächern oder umfaßt sie mehrere Teilprüfungen oder Teile, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jedes Prüfungsfach, jede Teilprüfung oder jeder Teil zumindest mit der

Note „genügend“ beurteilt wurde. Die Gesamtnote ist nach dem arithmetischen Mittel festzusetzen.

(3) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat die Prüfung ohne wichtigen Grund vorzeitig abbricht. Wenn er entgegen der Vereinbarung mit dem Prüfer nicht erscheint oder trotz ordnungsgemäß bekanntgegebenen Termins ohne wichtigen Grund (§ 6 Abs. 5 lit. b) zur Prüfung nicht antritt, kann er frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin, aber nicht vor Ablauf von drei Monaten zur Prüfung wieder antreten. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, kommt dem zuständigen Prüfungssenat oder dem Einzelprüfer zu.

§ 30. Wiederholung von Prüfungen

(1) Nichtbestandene Einzelprüfungen, kommissionelle Gesamtprüfungen, Teilprüfungen einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeiten oder wissenschaftliche Arbeiten dürfen nur zweimal wiederholt werden.

(2) Gesamtprüfungen, die als kommissionelle Prüfungen (§ 24 Abs. 3) abzulegen sind, sind zur Gänze zu wiederholen, wenn in mehr als einem Prüfungsfach die Note „nicht genügend“ erteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf das nicht bestandene Prüfungsfach.

(3) Die Fristen, nach deren Ablauf nichtbestandene Prüfungen oder nichtapprobierte wissenschaftliche Arbeiten frühestens wiederholt beziehungsweise neu eingereicht werden dürfen (Reprobationsfristen), betragen mindestens vier Wochen und höchstens ein Jahr. Innerhalb dieser Grenzen werden die Reprobationsfristen nach Art der Prüfung und deren Fachgebiete von Einzelprüfern, Begutachtern oder Prüfungssenaten festgesetzt. Erforderlichenfalls kann die Inskription bestimmter Lehrveranstaltungen durch ein oder zwei Semester aufgetragen werden.

(4) Ist in einem Prüfungsfach nur eine schriftliche Prüfung (§ 23 Abs. 1 lit. b) vorgesehen, so hat der Kandidat bei der letzten zulässigen Wiederholung (Abs. 1), falls die schriftliche Prüfung überhaupt durch eine mündliche ersetztbar ist, Anspruch auf eine mündliche Prüfung über denselben Prüfungsgegenstand.

(5) Die letzte zulässige Wiederholung aller Prüfungen hat stets vor einem Prüfungssenat stattzufinden. Handelt es sich um die letzte Wiederholung einer Einzelprüfung, hat der Prüfungssenat aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären für das zu prüfende Fach zu bestehen.

(6) Besteht ein Studierender eine Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht oder wird seine wissenschaftliche Arbeit auch bei der letzten zulässigen Vorlage nicht approbiert,

22 der Beilagen

15

so ist er von der Fortsetzung des Studiums oder von der Aufnahme für dasselbe Studium an einer österreichischen Hochschule ausgeschlossen. Beginnt er ein anderes Studium, so ist eine Anrechnung gemäß § 21 zulässig.

(7) Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht zulässig.

§ 31. Erlöschen der Wirksamkeit von Teilprüfungen

Erfolgreich abgelegte Teilprüfungen oder Teile von Prüfungen sind nicht anzurechnen und müssen für den Fall der Fortsetzung des Studiums wiederholt werden, wenn seit der zuletzt abgelegten Teilprüfung oder seit dem zuletzt abgeschlossenen Teil der Prüfung mehr als drei Semester verstrichen sind. Wenn ein wichtiger Grund (§ 6 Abs. 5 lit. b) vorliegt, hat der Präs des zuständigen Prüfungskommission diese Frist zu verlängern.

§ 32. Ungültige Prüfungen

Eine Prüfung, zu der die Zulassung oder deren Erfolg auch nur in einem Teil erschlichen wurde, ist für ungültig zu erklären. Handelt es sich um eine der im § 26 Abs. 1 und 7 erwähnten Prüfungen, so ist hiefür die in Betracht kommende akademische Behörde, sonst der Präs der Prüfungskommission zuständig.

§ 33. Zeugnisse

(1) Durch Zeugnisse ist das Ergebnis jeder Prüfung sowie der Erfolg der Teilnahme an Seminaren, Privatissima, Proseminaren, Übungen, Arbeitsgemeinschaften und Praktika festzustellen. Bei Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen oder die sich aus Teilprüfungen zusammensetzen, sind die Noten der einzelnen Fächer anzugeben; Sammelzeugnisse sind zulässig. Die Gesamtnote ist zu vermerken (§ 29 Abs. 2).

(2) Zeugnisse über Kolloquien sowie über die Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind vom Prüfer oder vom Leiter der Lehrveranstaltung, Zeugnisse über Ergänzungsprüfungen, Vorprüfungen, Abschluß- und Diplomprüfungen sowie Rigorosen vom Präs namens der zuständigen Prüfungskommission (§ 26 Abs. 2 bis 6), Zeugnisse über Prüfungen aus lebenden Sprachen (§ 28) vom Rektor (Dekan) auszustellen.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel die Dienststelle der Hochschule (Fakultät) zu bestimmen, welche die Zeugnisse zu verzeichnen hat.

V. ABSCHNITT

Akademische Grade

§ 34. Allgemeine Bestimmungen

(1) Akademische Grade werden auf Grund ordentlicher Hochschulstudien von den akademischen Behörden im autonomen Wirkungsbereich (§ 26 Abs. 2 lit. n, § 44 Abs. 2 lit. i und § 52 Abs. 2 lit. n Hochschul-Organisationsgesetz) als Würdigung der in den Prüfungen erwiesenen Leistungen verliehen. Eine postume Verleihung ist zulässig. Der gleiche akademische Grad kann nur einmal erworben werden, auch wenn der Kandidat die Voraussetzungen für die Erwerbung mehrfach erfüllt hat. Dies gilt nicht für die Verleihung eines Ehrendoktorates (§ 63 Hochschul-Organisationsgesetz).

(2) Die Kandidaten haben vor der Verleihung feierlich zu versprechen, sich des verliehenen akademischen Grades in Leben und Beruf würdig zu erweisen, ihrer Hochschule in Treue verbunden zu bleiben, der Wissenschaft zu dienen und ihre Ziele zu fördern.

(3) Die Verleihung ist unzulässig, wenn der Kandidat die festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Verleihung ist ferner unzulässig, wenn der Kandidat nach den Bestimmungen des Strafgesetzes unfähig ist, einen akademischen Grad zu erlangen, oder wenn er entmündigt ist oder wenn über ihn die Disziplinarstrafe des Ausschlusses von der Zulassung zu Prüfungen oder von allen österreichischen Hochschulen verhängt wurde.

(4) Die Verleihung der akademischen Grade (§§ 35, 36) ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschuß der obersten akademischen Behörde auch in lateinischer Sprache verfaßt werden. Wird der gleiche akademische Grad an die Absolventen verschiedener Studienrichtungen verliehen, so ist die Studienrichtung in der Urkunde ersichtlich zu machen.

§ 35. Diplomgrade

(1) Die Diplomgrade haben „Magister der ...“ oder „Lizenziat der ...“ oder „Diplom-...“ mit einem die Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz zu lauten.

(2) Die Diplomgrade werden auf Grund der besonderen Studiengesetze Bewerbern verliehen, die ihre wissenschaftliche Berufsvorbildung durch Zurücklegung der ordentlichen Studien (§ 13 Abs. 1 lit. a) und Ablegung der vorgeschriebenen Diplomprüfungen abgeschlossen haben.

(3) Die Verleihung erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors, an Hochschulen mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans, durch einen ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor. Die nähere Regelung hat die zuständige akademische Behörde durch Verordnung zu treffen.

§ 36. Doktorgrade

(1) Die Doktorgrade haben „Doktor der ...“ mit einem die Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz zu lauten.

(2) Die Doktorgrade werden auf Grund der besonderen Studiengesetze Bewerbern verliehen, welche die ordentlichen Studien (§ 13 Abs. 1 lit. b und Abs. 2, § 21 Abs. 4) zurückgelegt und ihre Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit durch die Verfassung einer Dissertation und die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen bewiesen haben.

(3) Die Verleihung erfolgt durch Promotion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors, an Hochschulen mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans, durch einen ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor. Die nähere Regelung hat die zuständige akademische Behörde durch Verordnung zu treffen.

§ 37. Verlust akademischer Grade

(1) Der akademische Grad geht verloren:

- a) mit Rechtskraft des Urteils in den vom Strafgesetz vorgesehenen Fällen,
- b) durch Widerruf (Abs. 2),
- c) durch Verzicht.

(2) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu widerrufen, wenn

- a) sich nachträglich ergibt, daß der akademische Grad, insbesondere durch gefälschte Zeugnisse, erschlichen worden ist, oder
- b) wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung von der akademischen Behörde irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.

(3) Für den Widerruf des akademischen Grades ist jene akademische Behörde zuständig, die den Grad verliehen hat.

(4) Alle nach Abs. 1 und 2 ergangenen Bescheide sind nach Rechtskraft in einem Verzeichnis zu registrieren.

(5) Bei Verlust des akademischen Grades ist die Einziehung der Verleihungsurkunde mit Bescheid auszusprechen.

(6) Die Wiederverleihung des nach den Bestimmungen des Strafgesetzes verlorenen akademischen Grades kann durch die zuständige akademische Behörde erfolgen, die den akademischen Grad verliehen hat, wenn

- a) der Wiederverleihung die Bestimmungen des Strafgesetzes nicht mehr entgegenstehen und
- b) durch die Wiederverleihung eine Schädigung des akademischen Ansehens mit Rücksicht auf die Art und Schwere der für den Verlust maßgebenden Verfehlung, die seither verstrichene Zeit und die seitherige Lebensführung des Bewerbers nicht zu befürchten ist.

§ 38. Führung inländischer akademischer Grade

Personen, denen von einer österreichischen Hochschule (Fakultät) ein akademischer Grad verliehen wurde, haben diesen akademischen Grad im Verkehr mit Behörden auf Urkunden ihrem Namen im vollen Wortlaut oder in abgekürzter Form voranzustellen. Sie haben das Recht, die Ersichtlichmachung des akademischen Grades in dieser Form in amtlichen Ausfertigungen aller Art zu verlangen. Die Führung des akademischen Grades im privaten Verkehr ist freigestellt.

§ 39. Führung ausländischer akademischer Grade

Jedem Träger eines ausländischen akademischen Grades, einschließlich eines ehrenhalber verliehenen, ist es in Österreich gestattet, seinem Namen den erworbenen akademischen Grad, und zwar mit dem im Verleihungsdekret enthaltenen Wortlaut und unter Beisetzung der ausländischen Hochschule, die den akademischen Grad verliehen hat, im Verkehr mit Behörden und im privaten Verkehr beizufügen.

§ 40. Nostifizierung ausländischer akademischer Grade

(1) Von österreichischen Staatsbürgern oder von anderen Personen mit einem ordentlichen Wohnsitz in Österreich an ausländischen Hochschulen erworbene akademische Grade können durch eine zur Verleihung des entsprechenden inländischen akademischen Grades berechtigte akademische Behörde als gleichwertig mit einem in den besonderen Studiengesetzen genannten akademischen Grad anerkannt werden (Nostifizierung).

(2) Dem Ansuchen, in dem der inländische akademische Grad anzugeben ist, mit dem die Gleichstellung begeht wird, sind folgende Belege anzuschließen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) der Staatsbürgerschaftsnachweis,
- c) ein höchstens sechs Monate altes Führungszeugnis der zuständigen Behörde des Heimat- und des Aufenthaltsstaates,
- d) das Reifezeugnis oder die Urkunde, auf Grund der der Bewerber an der ausländischen Hochschule zum Studium zugelassen wurde,
- e) Nachweise über das ausländische Hochschulstudium,
- f) Nachweise über die im Ausland abgelegten Prüfungen einschließlich einer allenfalls verfaßten Diplomarbeit oder Dissertation,
- g) die Urkunde über die Verleihung des ausländischen akademischen Grades.

22 der Beilagen

17

(3) Die zuständige akademische Behörde kann die Nachsicht von der Vorlage einzelner Urkunden erteilen, wenn ihre Beibringung unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden wäre.

(4) Die zuständige akademische Behörde hat zu prüfen, ob der Bewerber den für die Erlangung des angestrebten inländischen akademischen Grades gestellten Anforderungen, und zwar sowohl hinsichtlich der Vorstudien als auch hinsichtlich der Hochschulstudien, vollkommen entsprochen hat, ob ihm daher auf Grund der von ihm nachgewiesenen Studien, Prüfungen und sonstigen wissenschaftlichen Leistungen der akademische Grad auch an einer inländischen Hochschule hätte zuerkannt werden können.

(5) Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so hat die zuständige akademische Behörde dem Bewerber die Bedingungen bekanntzugeben, von deren Erfüllung die Nostrifizierung abhängig gemacht wird. Dem Bewerber kann aufgetragen werden, durch ein oder mehrere Semester bestimmte Lehrveranstaltungen zu besuchen oder sich sämtlichen oder einzelnen der für die Erlangung des angestrebten akademischen Grades im Inland vorgeschriebenen Prüfungen ganz oder teilweise zu unterziehen.

(6) Wird unter den Voraussetzungen der Abs. 4 und 5 die Nostrifizierung ausgesprochen, so hat die zuständige akademische Behörde festzustellen, welchem inländischen akademischen Grad der nostrifizierte ausländische akademische Grad entspricht. Mit der Nostrifizierung werden die Rechte erworben, welche nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften mit dem Besitze des inländischen akademischen Grades verbunden sind.

(7) Die erfolgte Nostrifizierung ist von der zuständigen akademischen Behörde durch Bescheid festzustellen und kann auf dem an der ausländischen Hochschule erworbenen Diplom vermerkt werden.

(8) Mit Inkrafttreten der Ernennung zum österreichischen Hochschulprofessor gelten die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert.

(9) Die Nostrifizierung ist unzulässig, wenn dem Bewerber ein inländischer akademischer Grad nicht verliehen werden dürfen. Die Nostrifizierung ist zu widerrufen, wenn einer der im § 37 Abs. 2 erwähnten Umstände vorliegt. Die Bestimmungen des § 37 Abs. 3 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(10) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Anerkennung der im Ausland erworbenen akademischen Grade werden nicht berührt.

VI. ABSCHNITT

Verfahrensvorschriften

§ 41. Anwendung des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

(1) Auf das Verfahren vor den akademischen Behörden ist gemäß Art. II Abs. 2 lit. C Z. 28 EGVG. 1950 in der Fassung der EGVG.-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 172/1950, nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 13 Abs. 1 der EGVG.-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des Art. II Abs. 6 lit. d des EGVG. 1950 in der Fassung der EGVG.-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, bleiben unberührt.

§ 42. Aufsichtsbeschwerden

(1) Die Behörden des administrativen Instanzenzuges sind zugleich die sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden (§ 4 Hochschul-Organisationsgesetz).

(2) Wird dem Standpunkte eines Studierenden oder Kandidaten (Bewerbers um die Immatrikulation als ordentlicher Hörer, um die Aufnahme als Gasthörer oder außerordentlicher Hörer) nicht vollinhaltlich Rechnung getragen, so steht es ihm, abgesehen von den zulässigen Rechtsmitteln, frei, das Bundesministerium für Unterricht um Ausübung seines Aufsichtsrechtes (§ 5 Hochschul-Organisationsgesetz) zu ersuchen.

§ 43. Verfahren in Prüfungssangelegenheiten

(1) Die Geschäfte der Prüfungskommission hat der Präses zu führen. Er hat insbesondere alle Verfügungen und Entscheidungen im Namen der Kommission zu erlassen.

(2) Gegen Bescheide von Einzelprüfern oder Prüfungskommissionen, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung verweigert (§ 27) oder eine Prüfung für ungültig erklärt wird (§ 32), ist die Berufung an die oberste akademische Behörde zulässig. Über Berufungen gegen solche Bescheide einer Diplomprüfungskommission entscheidet das Bundesministerium für Unterricht.

(3) Gegen alle sonstigen Bescheide von Einzelprüfern oder Prüfungskommissionen, insbesondere auch gegen die Festsetzung von Reparationsfristen, sind Berufungen unzulässig.

(4) Zeugnisse sind nicht zu begründen. Eine Berufung ist unzulässig. Dem Kandidaten ist auf Begehren Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (Gutachten, Korrekturen) der nichtapprobierten Prüfungsarbeit, Diplomarbeit oder Dissertation zu gewähren, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten seit Bekanntgabe der Note verlangt.

VII. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 44. Hochschulbericht

Der Bundesminister für Unterricht hat unter Mitwirkung aller akademischen Behörden dem Nationalrat regelmäßig, jedenfalls in Abständen von drei Jahren, einen Bericht über die Leistungen und die Probleme des Hochschulwesens vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere auf Grund der zu erwartenden Zahl an Studierenden den Bedarf der Hochschulen an Lehrkräften, an wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal, an Bauten, Einrichtungen, Behelfen, wissenschaftlichem Material und anderen Hilfsmitteln darzustellen, die Kosten des Bedarfes zu berechnen, die Probleme der Forschung und Lehre an den Hochschulen aufzuzeigen und Vorschläge zu ihrer Lösung zu unterbreiten.

§ 45. Übergang bestim mungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1966 in Kraft. Die Bestimmungen des Konkordates, BGBl. II Nr. 2/1934, über das Studium der Katholischen Theologie bleiben unberührt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und des § 9 Abs. 2 sind bis zum 30. September 1972 auch Bewerber, die nur das 17. Lebensjahr vollendet haben, als ordentliche oder außerordentliche Hörer aufzunehmen.

(3) An den Universitäten haben zunächst die Dekane (Dekanate) hinsichtliche der Studierenden ihrer Fakultät die im § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 5 bis 7, § 8 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 3 und § 11 dem Rektor (Rektorat) zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die zur Durchführung der erwähnten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen sind ehestens zu schaffen.

(4) Die Bestimmung des § 6 Abs. 5 lit. b ist bis zur Neuordnung der ordentlichen Studien durch besondere Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Unterbrechung des Studiums anzunehmen ist, wenn eine den Diplomprüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes entsprechende Prüfung oder ein Rigorosum auch nach der doppelten durchschnittlichen Studienzeit nicht erfolgreich abgelegt wurde.

(5) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 sind auf Bewerber anzuwenden, die eine Reifeprüfung nach den auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, erlassenen Vorschriften abgelegt haben. Auf andere inländische Bewerber sind die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften über die Studienberechtigungen und über die Ablegung von Ergänzungsprüfungen

weiter anzuwenden. Insbesondere bleiben die auf Grund von Reifevermerken und der Absolvierung von Überbrückungskursen erworbenen Studienberechtigungen unberührt.

(6) Auf ordentliche Hörer, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1966/67 begonnen haben oder noch vor dem Inkrafttreten der für ihre Studienrichtung zu erlassenden besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne beginnen werden, sind die derzeit für die betreffende Studienrichtung geltenden besonderen Studienvorschriften weiter anzuwenden, jedoch treten die Bestimmungen der §§ 21 (Anrechnung von Studien und Prüfungen), 29 (Noten), 32 (Ungültige Prüfungen), 33 (Zeugnisse), 41 (Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes), 42 (Aufsichtsbeschwerden) und 43 (Verfahren in Prüfungsangelegenheiten) dieses Bundesgesetzes an die Stelle der in den erwähnten besonderen Studienvorschriften dieselben Gegenstände regelnden Bestimmungen.

(7) Die im Abs. 6 erwähnten ordentlichen Hörer haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten der zu erlassenden neuen Studienvorschriften folgenden Semesters diesen neuen Studienvorschriften zu unterwerfen. In diesem Falle werden zurückgelegte Studien derselben Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt.

(8) Die Bestimmungen des § 26 sind auf die Zusammensetzung von Prüfungskommissionen mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellte Präsides von Prüfungskommissionen, ihre Stellvertreter und die Prüfungskommissäre für die laufende Funktionsperiode, längstens aber bis zu dem nach den Bestimmungen des § 26 Abs. 5 zu ermittelnden Zeitpunkt als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bestellt zu gelten haben.

(9) Mit Beginn des Studienjahres 1966/67 treten unbeschadet zwischenstaatlicher Vereinbarungen alle Bestimmungen, die Gegenstände der in Abs. 1 und 5 genannten Rechtsvorschriften regeln, mit den dazu ergangenen Verordnungen und Dienstanweisungen außer Kraft, insbesondere folgend:

1. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, StGBI. Nr. 168, über die allgemeine Studienordnung für die wissenschaftlichen Hochschulen in der Fassung des XIX. Hauptstückes des NS-Gesetzes 1947, BGBl. Nr. 25.

2. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945,

22 der Beilagen**19**

StGBI. Nr. 80, über die Einteilung des Studienjahres an wissenschaftlichen Hochschulen (Hochschulstudienjahresordnung) in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Dezember 1946, BGBl. Nr. 71.

3. Verordnung des mit der Leitung des Bundesministeriums für Unterricht betrauten Bundeskanzlers, des für die Angelegenheiten des Sicherheitswesens gemäß Art. 91 Abs. 4 der Verfassung 1934 zuständigen Vizekanzlers und des Bundesministers für Handel und Verkehr über das Recht der Sicherheitsbehörde, aus Gründen der öffentlichen Ordnung gegen das Studium von Ausländern an österreichischen Hochschulen Einspruch zu erheben (Inskriptionseinspruchsverordnung), BGBl. Nr. 359/1935.

4. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 30. Juni 1850, Z. 5432/178, betreffend eine Instruktion über den Vorgang bei Anordnung der Vorlesungen und bei Abfassung und Veröffentlichung der Lektionskataloge.

5. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, StGBI. Nr. 82, über die Anrechenbarkeit ausländischer

Hochschulstudien und im Auslande abgelegter Prüfungen.

6. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, StGBI. Nr. 78, über den Erwerb, die Führung und den Verlust inländischer akademischer Grade in der Fassung des III. Abschnittes des XIX. Hauptstückes des NS-Gesetzes, BGBl. Nr. 25/1947.

7. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, StGBI. Nr. 79, über die Führung ausländischer akademischer Grade.

§ 46. Schlußbestimmung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht, in den Angelegenheiten des § 7 Abs. 3 das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in Angelegenheiten des § 12 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt betraut.

Erläuternde Bemerkungen

I. Legislatorische Maßnahmen zur Hochschulerneuerung in der Republik Österreich

A. Allgemeines

Bald nach Beendigung des Ersten Weltkrieges hatte die staatliche Hochschulverwaltung die auf eine Reform des Hochschulwesens gerichteten Bestrebungen aufgegriffen. Die Maßnahmen zur Anpassung der Organisation und der Studien- und Prüfungsvorschriften der Hochschulen an die neuen Verhältnisse erreichten dann Mitte der dreißiger Jahre einen gewissen Höhepunkt (Hochschulermächtigungsgesetz, BGBl. Nr. 266/1935). Die nationalsozialistische Ära unterbrach diese Entwicklung aber jäh und schuf an den österreichischen Hochschulen eine Lage, die mit dem Geiste und der Tradition des österreichischen Hochschulwesens unvereinbar war.

Mit der Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 20. Juni 1945 über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Hochschulwesens, StGBI. Nr. 75/1945, wurden alle Anordnungen, die von Behörden des Deutschen Reiches in Angelegenheiten des Hochschulwesens getroffen worden waren, für den Bereich der Republik Österreich außer Kraft, eine Reihe österreichischer Rechtsvorschriften in der Fassung vom 13. März 1938 in Kraft gesetzt, darunter auch das Hochschulermächtigungsgesetz 1935. Es bot während der Geltungsdauer der Vorläufigen Verfassung, also bis zum 19. Dezember 1945, zusammen mit anderen Verordnungsermächtigungen aus früherer Zeit, dem damaligen Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten hinreichende Handhaben für gewisse Neuerungen und Ergänzungen auf dem Gebiete des Hochschulwesens. Die im Juli und später im September 1945 ergangenen, insgesamt 15 Verordnungen enthielten vorwiegend Vorschriften über das Studien- und Prüfungswesen, über den Vorgang bei der Verleihung akademischer Grade sowie der Lehrbefugnis als

Hochschuldozent, weiters aber auch allgemeine Organisationsbestimmungen und schließlich die Regelung der studentischen Selbstverwaltung. Sie waren Früchte des Zusammenwirkens der staatlichen Hochschulverwaltung und der akademischen Behörden. Der Verfassungsrechtslage ihrer Entstehungszeit entsprechend stehen sie heute auf der Stufe von Gesetzen. Mit dem Auftreten der Vorläufigen Verfassung verloren die Verordnungsermächtigungen des Hochschulermächtigungsgesetzes 1936 ihre Anwendbarkeit. Die Erneuerung des Hochschulrechtes kam zum Stillstand.

Für die Hochschulreform blieb in der Folgezeit nur der Weg der Gesetzgebung offen. Die in dieser Zeitepoche durch die Initiative der staatlichen Hochschulverwaltung verwirklichte Einzelgesetzgebung hat allerdings allen beteiligten Kreisen erkennen lassen, daß mit dem System der Detailregelungen und Aushilfen in Notfällen weder den Problemen des Einzelfalles noch der veränderten Gesamtlage der Hochschulen hinreichend Rechnung getragen werden konnte.

Sehr bald entstand daher — nicht nur innerhalb der staatlichen Hochschulverwaltung — der Plan einer gründlichen Neuregelung des gesamten Hochschulwesens. Von den zahlreichen Umständen, die zu einem solchen Beginnen drängten und als Grundlage der umfassenden Reform zunächst ein Hochschul-Organisationsgesetz erforderten, seien herausgestellt:

1. die Tatsache, daß das Hochschulrecht nicht nur einer Ergänzung oder einer Verbesserung im Detail, sondern einer umfassenden Erneuerung bedarf. Die Abwehr der Gefahr einer drohenden Beeinträchtigung der forschenden und unterrichtenden Funktionen der Hochschule durch das Überhandnehmen des „Spezialistentums“ und der „Verschulung“ war dringend geworden;

2. der heterogene und zum Teil sogar widersprüchsvolle Charakter des Hochschulrechtes, der

22 der Beilagen

21

sich aus der unübersehbaren Zahl von Detaillierungen ergeben hat, die in den verschiedenen Epochen seit 1848 im Wechsel der legitimierenden Ideen entstanden waren. Der Rechtscharakter dieser Vorschriften ist außergewöhnlich unterschiedlich; es leuchtet ein, wie schwierig zum Beispiel die gleichzeitige Anwendung von Vorschriften aus der Zeit der Studienhofkommission und solcher aus jüngster Zeit geworden ist;

3. das aus früheren Epochen stammende Hochschulrecht ist das Produkt einer Verordnungs- und Erlaßtätigkeit, an der in der Vergangenheit mehrere Zentralstellen (nicht nur das Unterrichtsministerium, sondern auch das Ministerium für Handel, für Ackerbau, ja sogar das k. u. k. Kriegsministerium) grundlegend, aber von durchaus verschiedenen Ressortaufgaben ausgehend, beteiligt waren.

Die sorgfältige Abwägung solcher Umstände, die Forderungen unserer Zeit ließen daher einen weiteren Aufschub der Neuordnung des Hochschulwesens in Österreich nicht länger ratsam erscheinen; Staat und Hochschulen hatten sich entschlossen, die gesetzliche Neuregelung des Hochschulwesens in Angriff zu nehmen. Den ersten Schritt dieser umfassenden Neuregelung stellt das mit 1. Oktober 1955 in Kraft getretene Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 154/1955, dar.

B. Entwürfe eines Hochschulstudiengesetzes

Die Pläne für ein Hochschulstudiengesetz reichen bis in die Jahre der Nachkriegszeit zurück. Ein im Jahr 1949 den Organen der Bundesgesetzgebung zugegangener Entwurf eines Hochschulstudiengesetzes kam aber nicht in parlamentarische Behandlung.

Ein neuer Entwurf eines Hochschulstudiengesetzes und dessen Grundsätze wurden mit den Vertretern der akademischen Behörden bereits bei der im Februar 1954 vom Bundesministerium für Unterricht einberufenen Enquête beraten, deren Ergebnis zunächst das bereits erwähnte Hochschul-Organisationsgesetz 1955 darstellte. Gleichzeitig mit der Ausarbeitung dieses Hochschul-Organisationsgesetzes gingen die Arbeiten für den Entwurf eines Hochschulstudiengesetzes weiter, sodaß das Bundesministerium für Unterricht unmittelbar nach Inkrafttreten des Hochschul-Organisationsgesetzes 1955 in der Lage war, den Hochschulen sowie allen anderen interessierten Stellen den Entwurf eines neuen Hochschulstudiengesetzes zur Begutachtung zu übersenden. Die außerordentlich hohe Zahl von 89 Zuschriften zeigte das große Interesse, das dem Entwurf entgegengebracht wurde. Es konnte natürlich nicht über-

raschen, daß bei einer so großen Zahl von Stellungnahmen über viele Probleme auch durchaus entgegengesetzte Ansichten geäußert wurden; so etwa die Stellungnahmen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und der Arbeiterkammer, die im übrigen nicht nur — wie die vielen anderen Gutachten — wertvolle Anregungen zu einzelnen Problemen gaben, sondern auch eine Gesamtbeurteilung des Entwurfes enthielten. Der gründlich überarbeitete Entwurf wurde nochmals in einer Dienstbesprechung mit den Vertretern der akademischen Behörden im Juni 1956 beraten und wurde späterhin, um noch strittige Probleme zu klären, der Rektorenkonferenz zur Beratung vorgelegt.

Der Entwurf umfaßte schließlich neun Abschnitte mit insgesamt 89 Paragraphen. Der erste Abschnitt enthielt allgemeine Bestimmungen, der zweite Abschnitt handelte von den Studierenden, der dritte Abschnitt von den Studien im allgemeinen, der vierte Abschnitt von den Prüfungen; der fünfte Abschnitt enthielt Sonderbestimmungen für einzelne Studienrichtungen, der sechste regelte die akademischen Grade; der siebente Abschnitt stellte eine neue Hochschüler-Disziplinarordnung dar, der achte regelte das Verfahren in Studienangelegenheiten und der neunte Abschnitt enthielt die erforderlichen Übergangs- und Schlußbestimmungen. Dieser Entwurf ging abermals ins Begutachtungsverfahren, wurde mehrfach umgearbeitet und bildete die Grundlage zahlreicher Diskussionen über die österreichische Hochschulreform, insbesondere auch in studentischen Kreisen.

Das allgemeine Interesse an Hochschulfragen nahm und nimmt bis heute ständig zu; nicht nur an den Hochschulen selbst, sondern auch in der Öffentlichkeit werden die Anliegen einer echten, umfassenden Reform vertreten. Obwohl eine solche Reform nicht nur die Gestaltung von Studien und Prüfungen an den wissenschaftlichen Hochschulen zum Ziele haben kann, sondern vor allem auch mithelfen soll, die Probleme der Forschung überhaupt in Österreich zu lösen, hat das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nunmehr einhellig Vorrang vor anderen Gesetzen. Es ist im Zusammenhang mit dem Studienbeihilfengesetz 1963 zu sehen und stellt eine Weiterführung der mit dem Hochschul-Organisationsgesetz 1955 eingeleiteten organisatorischen Reform dar.

Das Hochschul-Organisationsgesetz 1955 ist das Werk einer klugen Gesetzgebung; es legt für das Reformwerk der Studien und Prüfungen an den Hochschulen einen durchaus geeigneten Grund. Neue Bedürfnisse erfordern nunmehr eine Weiterentwicklung dieses Gesetzes. Auch das Hochschultaxengesetz wird unter Bedachtnahme auf

§ 18 Abs. 7 dieses Entwurfes und auf das Studienbeihilfengesetz 1963 einer Novellierung bedürfen.

Das Studienbeihilfengesetz 1963 wurde vom Gesetzgeber ebenfalls als ein Teil der notwendigen Reform des Hochschulwesens angesehen. Das legislatorische Motiv, Studierende materiell zu fördern, ist nämlich die Heranbildung hochqualifizierter Fachkräfte für alle Zweige des öffentlichen Lebens einschließlich des Nachwuchses an den Hochschulen. Die Wertvorstellung, die dieser Förderung zugrunde liegt, scheint sich aus der allgemeineren ableiten zu lassen, daß dem Staat eine kulturpolitische Aufgabe in der Förderung der Studien, der akademischen Leistung und der Wissenschaft überhaupt erwächst, weil und insoweit sie von einzelnen nicht geleistet werden kann. Der Gesetzgeber hat in dieser in erster Linie kulturpolitischen Förderungsmaßnahme ein geeignetes Mittel erblickt, die Förderung der Studien und der Heranbildung hochqualifizierter Fachkräfte und des wissenschaftlichen Nachwuchses zu verwirklichen.

Nicht nur die von zahlreichen privaten und öffentlichen Organisationen, von Angehörigen der Hochschulen und von politischen Parteien durchgeführten Diskussionen zu einer Reform der Hochschulen, sondern auch die eben beschriebenen gesetzgeberischen Maßnahmen haben daher eine neuerliche Überarbeitung des Entwurfes eines Hochschulstudiengesetzes notwendig gemacht. In demokratischer Weise haben viele interessierte Gruppen dazu beigetragen, die Problemstellung zu vertiefen. Auch die in der Bundesrepublik Deutschland erschienenen Reformpläne, Studien und Erhebungen haben die österreichischen Diskussionen beeinflußt.

Um alle diese Anregungen zusammenzufassen, hat der Bundesminister für Unterricht zu seiner eigenen, persönlichen Beratung einen „Rat für Hochschulfragen“ berufen, der aus Hochschullehrern, Assistenten, Studentenvertretern und Beamten der staatlichen Verwaltung besteht. Die Mitglieder dieses Rates sind zufolge ihrer bisherigen Tätigkeit Sachverständige für Hochschulfragen. Daneben hat das Bundesministerium für Unterricht in mehreren Enqueten Spezialprobleme einzelner Studienrichtungen beraten lassen, zum Beispiel betreffend die Linzer Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, betreffend das rechtswissenschaftliche, medizinische, technische und philosophische Studium. Auch diese Beratungen mußten in dem Entwurf für ein Allgemeines Hochschul-Studiengesetz berücksichtigt werden.

Der „Rat für Hochschulfragen“ hat in einer Reihe von Tagungen den Text des vorliegenden Entwurfes eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und nach dem Begutachtungsverfahren

sämtliche Stellungnahmen zu diesem Entwurf beraten; aufbauend auf den früheren Entwürfen hat er versucht, ein zukunftsweisendes Konzept zu entwerfen, für das er alle Anregungen und Vorschläge zu einer Reform der Hochschulen studiert, erwogen und geprüft hat.

Der Entwurf enthält die grundsätzliche Regelung des Studien- und Prüfungswesens an den wissenschaftlichen Hochschulen in Österreich:

Grundsätze und Ziele (I), Bestimmungen über die Studierenden (II), über die Studien (III) und Prüfungen (IV), über akademische Grade (V), dann Verfahrensvorschriften (VI) und Sonder-, Übergangs- und Schlußbestimmungen (VII).

Die dem Entwurf beigegebenen Erläuternden Bemerkungen bauen auf den Diskussionen des „Rates für Hochschulfragen“ auf. Die Erläuternden Bemerkungen zu einem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz würden ihre Aufgabe nicht erfüllen, wenn sie nur den rechtlichen Gehalt einzelner Bestimmungen erklärten; sie müssen vielmehr in die gesamte Problematik einer Hochschulreform auf dem Gebiete des Studienwesens einführen. Daher war es erforderlich, in normativer Hinsicht die Wirkungsbereiche staatlicher und autonomer Hochschulverwaltung darzustellen, zusätzlich aber auf die Fragen des Studienbetriebes näher einzugehen und die Zusammenhänge zwischen dem autonomen und dem staatlichen Bereich der Hochschulverwaltung in sachlicher, pädagogischer und wissenschaftlicher Hinsicht aufzuzeigen. Die staatliche Verwaltung hat für diesen Teil der Erläuternden Bemerkungen stets auf die Beratungen des Rates für Hochschulfragen zurückgegriffen.

C. Literatur und Dokumentation

Zu den einzelnen Abschnitten der Erläuternden Bemerkungen werden jene Werke der Literatur angeführt, die Anregungen für einzelne Bestimmungen gebracht haben, die im „Rat für Hochschulfragen“ diskutiert wurden und die für das Verständnis des vorliegenden Entwurfes bedeutsam sind. Das Literaturverzeichnis ist daher keineswegs vollständig, sondern soll nur deutlich machen, daß ein so grundlegendes Gesetzeswerk nicht ohne Zusammenhang mit der geistesgeschichtlichen, sozialen und rechtlichen Entwicklung gesehen werden kann.

Es wurde ferner versucht, eine auf die Zeit von 1961 bis Ende März 1966 beschränkte Dokumentation anzuschließen, welche die Entwicklung der Diskussion über die Reform der wissenschaftlichen Hochschulen in Österreich an Hand der wichtigsten Presseberichte wiedergibt.

22 der Beilagen

23

**LITERATUR
ZUR HOCHSCHUL- UND
STUDIENREFORM**

1. Veröffentlichungen in Buchform

Beck, Leo Ritter von Mannagetta und Carl von Kelle: Die österreichischen Universitätsgesetze. — Wien 1906.

Beiträge zur Kulturpolitik. Erarbeitet vom Kultur-politischen Arbeitskreis des BSA. — Wien: Europa-Verlag 1965.

Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission für Fragen der Hochschulförderung. (Hrsg.: André Labhardt.) — Bern: Eidgenöss. Departement des Innern 1964.

Bildungsbericht, Österreichischer. Hrsg.: Bundesministerium für Unterricht. — Wien 1965.

Brusatti, Alois: Die moderne Universität aus der Sicht der christlich-demokratischen Parteien. In: Im Dienste der Sozialreform. Festschrift für Karl Kummer. — Wien 1965. S. 89 ff.

Dahrendorf, Ralf: Bildung ist Bürgerrecht. Plädoyer für eine aktive Bildungspolitik. — Hamburg: Nannen-Verlag 1965.

Edding, Friedrich: Ökonomie des Bildungswesens. Lehren und Lernen als Haushalt und Investition. — Freiburg: Rombach 1963. (Freiburger Studien zu Politik und Soziologie. 13.)

Ermacora, Felix: Österreichisches Hochschulrecht. — Wien: Österreichische Staatsdruckerei 1956.

(Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen. N. F., III, 16.)

Ermacora, Felix: Handbuch der Grundfreiheiten und Menschenrechte. — Wien: Manz 1963.

Frage, Zur, der Hochschulorganisation. Diskussionsbeitrag des OCV. Erarbeitet von Karl Burian, Michael Mitterauer, Werner Vogt, Heinrich Wille jun. — Wien 1965.

Franz, Herbert: Kulturpolitik im Industriezeitalter. Gedanken zu aktuellen Problemen. — Wien: Deuticke 1964.

Heimendahl, Eckart: Fortschritt oder Vernunft? Wissenschaft und Gesellschaft im technischen Zeitalter. — Freiburg: Rombach 1964.

Heintel, Erich: Wissenschaft und Wahrheit — Wissenschaft und Freiheit, in: Universität-Wissenschaft-Bildung, Vorträge und Diskussionen des IV. Internationalen Seminars, Heft 2 der Schriftenreihe des Europahauses Wien, Wien: Verlag Forum Humanum 1965.

Jaspers, Karl: Die Idee der Universität. — Berlin 1923. 2. Aufl. 1946.

Jaspers, Karl und Rossmann, Kurt: Die Idee der Universität, für die gegenwärtige Situation entworfen. — Berlin 1961.

Kozlik, Adolf: Wie wird wer Akademiker? Zum österreichischen Schul- und Hochschulwesen. — Wien: Europa-Verlag 1965.

Leeb, Manfred, Vogt, Werner: Anregungen zur Reform der wissenschaftlichen Hochschulen in Österreich. — Wien: Schendl 1964.

Lentze, Hans: Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein. — Wien 1962.

In: Österreichische Akademie der Wissenschaften, Sitzungsberichte. Phil.-hist. Kl. s. 239, 2.

Meister, Richard: Lehr- und Lernfreiheit in der Thunschen Universitätsreform und in der Gegenwart. — Wien 1957.

In: Österreichische Akademie der Wissenschaften, Anzeiger. Phil.-hist. Kl. 1957, S. 207 ff.

Meister, Richard: Entwicklung und Reformen des österreichischen Studienwesens. — Wien 1963.

In: Österreichische Akademie der Wissenschaften, Sitzungsberichte. Phil.-hist. Kl. 239, 1.

Peters, Hans: Rechtliche Grenzen und Möglichkeiten einer Hochschulreform.

In: Festschrift. Hermann Jahrreiss zu seinem 70. Geburtstag. — Köln: Heymanns 1964. S. 319 ff.

Robbins, Lord: Higher Education. Report of the Committee appointed by the Prime Minister under the Chairmanship of Lord Robbins 1961—1963. — London 1963.

Scheler, Max Ferdinand: Die Wissensformen und die Gesellschaft. — Leipzig 1926.

Schelsky, Helmut: Einsamkeit und Freiheit. Idee und Gestalt der deutschen Universität und ihrer Reformen. — Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt 1963.

Staatswörterbuch, Österreichisches. Hrsg: Ernst Mischler und Josef Ulbrich. 2. Aufl. 4 Bände. — Wien 1905—1909.

Universität und moderne Welt. Ein internationales Symposium. Hrsg: Richard Schwarz. — Berlin: de Gruyter 1962.

2. Zeitschriftenaufsätze

Aigner, Hannes: Auf dem Weg zur Reform. Ausblicke in die Zukunft der österreichischen Hochschulen.

Der Akademiker. Wien. 1965, H. 4, S. 8—10.

Andreae, Clemens-August: Reform des Studiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Academia. Wien. 1965, Nr. 11/12, S. 10—11.

Bobek, H.: Diätendozenturen. Neue Wege zur Erhaltung des akademischen Nachwuchses in Österreich.

Österreichische Hochschulzeitung. Wien. 1959, Nr. 20, S. 1.

Braunsteiner, H.: Medizinstudium. Academia. Wien. 1965, März, H. 6, S. 2—4.

Brusatti, Alois: Die Universität der Zukunft. Österreichische Monatshefte. Wien. 1965, H. 5, S. 30—32, 34.

Clemen, Wolfgang: „Die Universität in der Universität retten“. Eine vielfache Überzahl lässt die Differenzierung notwendig erscheinen.

Berichte und Informationen. Salzburg. 1965, H. 990/91, S. 18—19.

Dahrendorf, Ralf: Starre und Offenheit der deutschen Universität: Die Chancen der Reform. Konstanzer Blätter für Hochschulfragen. 1964, H. 2, S. 21—47.

Eder, Alois: Der Student im Spannungsfeld der Hochschulreform. Österreichische Hochschulzeitung. Wien. 1966, Nr. 3, S. 2.

Ermacora, Felix: Die Reform des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums. Juristische Blätter. Wien. 1965, H. 21/22, S. 538 ff.

Fischer, Heinz: Hochschulreform — beschleunigen oder verhindern.

Die Zukunft. Wien. 1965, H. 19, S. 1—4.

- Fischer, Heinz: Hochschule und Wissenschaft im „Programm für Österreich“. Die Zukunft. Wien. 1965, Nr. 20, S. 16—18.
- Fischer, Walter: Hochschulprobleme. Weg und Ziel. Wien. 1965, Nr. 11, S. 654—659.
- (Grünsteidl, Eduard:) Hochschulprobleme vor dem Nationalrat. Österreichische Hochschulzeitung. Wien. 1961, Nr. 1, S. 1.
- Habermas, Jürgen: Vom sozialen Wandel akademischer Bildung. Merkur. Köln. 1963, S. 413—427.
- Hansemann, Georg: Zur pädagogischen Problematik der Hochschule. Österreichische Hochschulzeitung. Wien. 1962, Nr. 14, S. 1.
- Heintel, Erich: Lehren und Forschen. Österreichische Hochschulzeitung. Wien. 1965, H. 5, S. 1.
- Herrmann, Klaus E.: Hochschule im Hexenkreis. (Gedanken zur Hochschulreform.) Politische Studien. München. 1965, H. 163, S. 534—544.
- Hittmair, Otto: Die Technische Hochschule heute und morgen. Academia. 1964/65, H. 7/8, April/Mai 1965, S. 2.
- Hochschulen sind Sache des ganzen Volkes. Sozialistische Korrespondenz. Wien. 7. November 1964, S. 3—7.
- Hochschulreform, Die, und die Studenten. (Von stud. Seite.) Österreichische Hochschulzeitung. Wien. 1957, Nr. 16, S. 1.
- Hochschulreform — aber wie? Der sozialistische Akademiker. Wien. 1966, Nr. 2, S. 3—5.
- Hochschulreform-Programm des OCV. Academia. 1964/65, H. 2, November 1964, S. 6—9.
- Hochschulreform und juridische Studienordnung. (Arbeitsbericht von Raoul Kneucker, Robert Seiler und Horst Wünsch.) Der Akademiker. Wien. 1964, H. 7/8, S. 13—15.
- Hochschulreform in Österreich. Bilanz. Wien. 1966, Nr. 2, S. 18, 22.
- Huber, Othmar: Wer verzögert die Hochschulreform? Österreichische Monatshefte. Wien. 1965, Nr. 11, S. 14—16, 28.
- Kar, Julius: Die Studiendauer. Österreichische Hochschulzeitung. Wien. 1964, Nr. 2, S. 1.
- Kneucker, Raoul F.: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“ Über die Freiheit der Forschung und Lehre in Österreich. Österreichische Hochschulzeitung. Wien. 1964, Nr. 5, S. 1.
- Kolb, Ernst: Das Studium an der Juridischen Fakultät. Academia. Wien. 1964/65, H. 5, Februar 1965, S. 2—3.
- Kozlik Adolf: Der Herr Dr. Karl. Forum. Wien. 1965, H. 137, S. 234—241.
- Lechner, Karl: Gedanken zur Hochschulreform und zur zukünftigen Ausbildung der Wirtschaftsakademiker. Wirtschaftspolitische Blätter. Wien. 1965, H. 5/6.
- Leeb, Manfred: Hochschulreform — Zwischenbilanz. en face. Wien. Juni 1964, S. 5—7.
- Leeb, Manfred: Zum Hochschulreformprogramm des OCV. Academia. Wien. 1964/65, H. 3, Dezember 1964, S. 2—4.
- Leeb, Manfred: Zur Frage der Hochschulorganisation. Academia. Wien. 1965, Nr. 11/12, S. 12—15.
- Mayer, Horst F.: Fassadenputz ist zuwenig. Der Akademikerbund erstellt Vorschläge zur Hochschulgesetzgebung. Der Akademiker. Wien. 1964, Nr. 10, S. 13—14.
- Mayer-Maly, Theo: Grundsatzfragen der juristischen Studienreform. Österreichische Hochschulzeitung. Wien. 1961, Nr. 15, S. 1.
- Mayer-Maly, Theo: Hochschulreform und Hochschullehrer. en face. Wien. 1964, Juni, S. 7—9.
- Meister, Richard: Hauptprobleme der Hochschulerneuerung in Österreich. Österreichische Hochschulzeitung. Wien. 1964, Nr. 4, S. 1.
- Meyer, Manfred: Die österreichische Hochschulreform. Wann wird sich die Professorenschaft entschließen, Neuerungen zu unterstützen? Die Zeit. Hamburg. 23. April 1965, S. 25—26.
- Merkl, Adolf: Grundzüge des österreichischen Hochschulrechtes. Nach dem Stand von Neujahr 1962. Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht. Wien. 1962, H. 3, S. 277 ff.
- Mitterauer, Michael: Gedanken zur Neuordnung des Philosophiestudiums. Der Akademiker. Wien. 1962, Nr. 5, S. 13—14.
- Mitterauer, Michael: Die Hohe Schule von gestern für die Gesellschaft von heute. Österreichische Monatshefte. Wien. 1964, H. 9, S. 15—18.
- (Mitterauer, Michael:) Zur Neuordnung von Lehre und Forschung. Academia. Wien. 1964/65, H. 1, Oktober 1964, S. 2—4.
- Neugebauer, Max: „Die Botschaft hört' ich wohl...“ Bemerkungen zu den Versprechungen der Volkspartei über Schulen, Hochschulen und Forschung. Die Zukunft. Wien. 1966, Nr. 4, S. 10—12.
- Petraschek, W. E.: Über Studien und Studenten. Österreichische Hochschulzeitung. Wien. 1964, Nr. 6, S. 1.
- Pichler, Hanns: Die Gestalt der amerikanischen Universität und die deutsch-europäische Universitätsidee. Ein Beitrag zur gegenwärtigen Diskussion um die Reform unserer Hohen Schulen. Die Aula. Graz. 1965, F. 7/8, S. 15—19, F. 10, S. 8—14.
- Probleme der Hochschulgesetzgebung. (Ergebnisse der Vorarbeiten der Studentensektion Graz des steirischen Akademikerbundes.) Politische Perspektiven. Informationsdienst des Akademischen Pressevereins. Wien. 1964, Nr. 206, 2. Oktober 1964, S. 10—13.
- Raiser, Ludwig: Die Reform des Studiums. Konstanzer Blätter für Hochschulfragen. 1964, H. 3, S. 19—35.
- Reform des Studiums der Wirtschaftswissenschaften. Hermes. Wien. 1966, F. 1, S. 2.
- Resolutionen des 4. Österreichischen Studententages. (10. bis 14. November 1964, Schloß Seggauberg bei Leibnitz, zu Fragen der Hochschulreform und des Studienbeihilfengesetzes.) Bilanz. Wien. 1965, Nr. 2, S. 3—7.
- Rohracher, Hubert: Glanz und Elend der Hochschulforschung. Österreichische Monatshefte. Wien. 1964, Nr. 11, S. 16—20.

22 der Beilagen

25

- Schwarz, Richard: Situation und Krise der heutigen Universität. Deutsche Universitätszeitung. Bonn. 1965, H. 1, S. 3—15.
- Strasser, Rudolf: Hochschulen am Tiefpunkt. Zur Frage der Hochschulreform. Forum. Wien. 1963, H. 118, S. 473—477.
- Strasser, Rudolf: Die Reform unseres Hochschulwesens. (T. 1—3.) Österreichische Hochschulzeitung. Wien. 1966, Nr. 1, 2, 3.
- Tautscher, Anton: Die innere Not der Hochschulen. Wissenschaft und Weltbild. Wien. 1961, H. 4, S. 246—252.
- Veiter, Theodor: Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien. Der neue Gesetzentwurf zur Expressbegutachtung überreicht. Berichte und Informationen. Salzburg. 1965, Nr. 996, S. 12—13.
- Vodopivec, Alexander: Hochschulfragen nun ohne Feierlichkeiten betrachtet. Berichte und Informationen. Salzburg. 1965, Nr. 982, S. 13—15.
- Vorentwurf für ein „Programm für Österreich“. Der sozialistische Akademiker. Wien. 1965, H. 7/8, S. I—IV.
- Vretská, Karl: Gedanken zur Hochschulstudienreform. Österreichische Hochschulzeitung. Wien. 1962, Nr. 9, S. 1.
- Vretská, Karl: Zur Reform des Hochschulstudiums. Bemerkungen zum geplanten Studium für das Lehramt an Mittelschulen. Österreichische Hochschulzeitung. Wien. 1962, Nr. 12, S. 1.
- Waldbrunner, Karl: Bilanz eines Jahres. Der sozialistische Akademiker. Wien. 1965, H. 5, S. 3—5.
- Was erwarten wir uns vom Wirtschaftsakademiker? (Diskussion.) Wirtschaftspolitische Blätter. Wien. 1965, Nr. 3/4, S. 180—232.
- Wille, Heinrich: Was bewegt die Studenten? Österreichische Monatshefte. Wien. 1964, Nr. 9, S. 22—24.
- Wille, Heinrich: Aus dem Amt für Hochschulfragen. Academia. Wien. 1965, H. 6, März 1965, S. 9—10.
- Winkler, Günther: Das Tor zur Reform ist offen. en face. 1964, Juni, S. 9—10.
- Winter, Ernst Florian: Gesellschaft und wissenschaftliche Hochschulreform. en face. Wien. 1964, Juni, S. 11—13.
3. Veröffentlichungen zur Hochschulreform in der Bundesrepublik Deutschland
- Anger, Hans: Probleme der deutschen Universität. Bericht über eine Erhebung unter Professoren und Studenten. — Tübingen: Mohr 1960.
- Anregungen des Wissenschaftsrates zur Gestalt neuer Hochschulen. — Tübingen: Mohr 1962.
- Anrich, Ernst: Die Idee der deutschen Universität und die Reform der deutschen Universität. — Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1960.
- Baumgarten, Eduard: Zustand und Zukunft der deutschen Universität. — Tübingen: Mohr 1963.
- Dokumente zur Hochschulreform 1945—1959. — Bearb.: Rolf Neuhaus. — Wiesbaden: Steiner 1961. (Veröffentlichung der westdeutschen Rektorenkonferenz.)
- Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Aufstellung von Raumprogrammen für Bauvorhaben der wissenschaftlichen Hochschulen. — Tübingen: Mohr 1964.
- Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen. — Tübingen: Mohr 1960—1965.
- T. 1: Wissenschaftliche Hochschulen. 1960.
T. 2: Wissenschaftliche Bibliotheken. 1964.
T. 3: Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen usw. Bd. 1—3. 1965.
- Heimpel, Hermann: Probleme und Problematik der Hochschulreform. 2. Aufl. — Göttingen: Schwartz 1962.
(Schriften des Hochschulverbandes. 8.)
- Picht, Georg: Die deutsche Bildungskatastrophe. — Olten & Freiburg: Walter 1964.
- Ritter, Gerhard: Die Krisis des deutschen Universitätswesens. — Tübingen: Mohr 1960.

**DOKUMENTATION
ZUR HOCHSCHUL- UND
STUDIENREFORM**

„Österreichische Neue Tageszeitung“	... 10. 11. 1960
„Die Furche“	... 19. 11. 1960
„Die Presse“	... 15. 1. 1961
„Die Presse“	... 11. 5. 1961
„Die Presse“	... 20. 5. 1961
„Die Presse“	... 9. 6. 1961
„Die Presse“	... 11. 6. 1961
„Die Presse“	... 20. 6. 1961
„Die Presse“	... 4. 7. 1961
„Die Presse“	... 9. 7. 1961
„Heute“	... 22. 7. 1961
„Die Presse“	... 16. 9. 1961
„Die Presse“	... 30. 9. 1961
„Die Presse“	... 14. 10. 1961
„Die Presse“	... 18. 10. 1961
„Die Presse“	... 26. 11. 1961
„Österreichische Neue Tageszeitung“	... 24. 12. 1961
„Die Presse“	... 11. 2. 1962
„Die Presse“	... 7. 6. 1962
„Arbeiter-Zeitung“	... 17. 6. 1962
„Neues Österreich“	... 23. 6. 1962
„Salzburger Nachrichten“	... 30. 11. 1962
„Österreichische Neue Tageszeitung“	... 13. 12. 1962
„Österreichische Neue Tageszeitung“	... 15. 12. 1962
„Salzburger Nachrichten“	... 15. 12. 1962
„Österreichische Neue Tageszeitung“	... 18. 12. 1962
„Volksblatt“	... 20. 1. 1963
„Die Presse“	... 4. 3. 1963
„Oberösterreichische Nachrichten“	... 11. 5. 1963
„Österreichische Neue Tageszeitung“	... 15. 5. 1963
„Österreichische Neue Tageszeitung“	... 16. 5. 1963
„Arbeiter-Zeitung“	... 17. 5. 1963
„Österreichische Neue Tageszeitung“	... 29. 5. 1963
„Der Akademiker“	... Nr. 6/7 1963
„Salzburger Nachrichten“	... 8. 6. 1963
„Salzburger Nachrichten“	... 27. 6. 1963
„Salzburger Nachrichten“	... 29. 6. 1963
„Wiener Zeitung“	... 2. 10. 1963

„Arbeiter-Zeitung“	6. — 20. 10. 1963	„Die Presse“	16. 2. 1965
„Salzburger Nachrichten“	16. 11. 1963	„Die Presse“	16. 2. 1965
„Österreichische Neue Tageszeitung“ ...	20. 10. 1963	„Neues Österreich“	17. 2. 1965
„Kurier“	4. 11. 1963	„Neues Österreich“	18. 2. 1965
„Die Presse“	6. 12. 1963	„Neues Österreich“	19. 2. 1965
„Salzburger Nachrichten“	11. 1. 1964	„Expresß“	20. 2. 1965
„Salzburger Nachrichten“	31. 1. 1964	„Volksblatt“	20. 2. 1965
„Neues Österreich“	18. 2. 1964	„Südost-Tagespost“	20. 2. 1965
„Österreichische Neue Tageszeitung“ ...	14. 4. 1964	„Die Furche“	20. 2. 1965
„Österreichische Neue Tageszeitung“ ...	30. 4. 1964	„Arbeiter-Zeitung“	20. 2. 1965
„Die Presse“	9./10. 5. 1964	„Die Presse“	22. 2. 1965
„Die Presse“	12. 5. 1964	„Die Presse“	27./28. 2. 1965
„Salzburger Nachrichten“	13. 6. 1964	„Die Presse“	3. 3. 1965
„Wiener Zeitung“	19. 6. 1964	„Die Furche“	6. 3. 1965
„Neues Österreich“	15. 8. 1964	„Wiener Zeitung“	27. 3. 1965
„Der Akademiker“	Nr. 9 1964	„Die Presse“	27./28. 3. 1965
„Salzburger Nachrichten“	1. 10. 1964	„Die Presse“	30. 3. 1965
„Neues Österreich“	1. 10. 1964	„Österreichische Hochschulzeitung“	1. 4. 1965
„Volksblatt“	1. 10. 1964	„Die Presse“	1. 4. 1965
„Die Presse“	1. 10. 1964	„Volksblatt“	2. 4. 1965
„Expresß“	1. 10. 1964	„Die Presse“	2. 4. 1965
„Salzburger Nachrichten“	23. 10. 1964	„Wiener Zeitung“	4. 4. 1965
„Wiener Zeitung“	27. 10. 1964	„Österreichische Hochschulzeitung“	15. 4. 1965
„Sozialistische Korrespondenz“	7. 11. 1964	„Arbeiter-Zeitung“	1. — 29. 8. 1965
„Arbeiter-Zeitung“	8. 11. 1964	„Neues Österreich“	7. 10. 1965
„Neues Österreich“	8. 11. 1964	„Arbeiter-Zeitung“	20. 11. 1965
„Wiener Zeitung“	8. 11. 1964	„Kleine Zeitung“, Graz	21. 11. 1965
„Die Presse“	9. 11. 1964	„Südost-Tagespost“	21. 11. 1965
„Wiener Zeitung“	10. 11. 1964	„Südost-Tagespost“	23. 11. 1965
„Arbeiter-Zeitung“	10. 11. 1964	„Tiroler-Tageszeitung“	23. 11. 1965
„Die Presse“	12. 11. 1964	„Neues Österreich“	23. 11. 1965
„Die Presse“	14./15. 11. 1964	„Wiener Zeitung“	24. 11. 1965
„Wiener Zeitung“	18. 11. 1964	„Arbeiter-Zeitung“	24. 11. 1965
„Politische Perspektiven“	20. 11. 1964	„Quo Vadis“	4. 1. 1966
„Wiener Zeitung“	24. 11. 1964	„Neues Österreich“	15. 1. 1966
„Die Presse“	24. 11. 1964	„Die Presse“	15./16. 1. 1966
„Salzburger Nachrichten“	2. 12. 1964	„Salzburger Nachrichten“	18. 1. 1966
„Arbeiter-Zeitung“	3. 12. 1964	„Arbeiter-Zeitung“	20. 1. 1966
„Arbeiter-Zeitung“	4. 12. 1964	„Arbeiter-Zeitung“	15. 1. 1966
„Arbeiter-Zeitung“	4. 12. 1964	„Südost-Tagespost“	22. 1. 1966
„Die Presse“	11. 12. 1964	„Tiroler-Tageszeitung“	27. 1. 1966
„Volksblatt“	24. 12. 1964	„Aus dem Programm für Österreich der SPÖ“	—. 2. 1966
„Arbeiter-Zeitung“	25. 12. 1964	„Aus dem Programm der DFP“	—. 2. 1966
„Arbeiter-Zeitung“	25. 12. 1964	„Neues Österreich“	4. 2. 1966
„Die Presse“	28. 12. 1964	„Volksblatt“	10. 2. 1966
„Die Presse“	29. 12. 1964	„Oberösterreichische Nachrichten“	18. 2. 1966
„Die Presse“	30. 12. 1964	„Südost-Tagespost“	18. 2. 1966
„Die Presse“	31. 12. 1964	„Salzburger Volksblatt“	19. 2. 1966
„Die Zukunft“	—. 1. 1965	„Tagblatt“	23. 2. 1966
„Die Presse“	4. 1. 1965	„Salzburger Nachrichten“	23. 2. 1966
„Wochenpresse“	9. 1. 1965	„Wiener Zeitung“	24. 2. 1966
„Volksblatt“	20. 1. 1965	„Volksblatt“	24. 2. 1966
„Neues Österreich“	24. — 27. 1. 1965	„Salzburger Nachrichten“	25. 2. 1966
„Neues Österreich“	5. 2. 1965	„Neues Österreich“	10. 3. 1966
„Neues Österreich“	10. 2. 1965	„Die Presse“	18. 3. 1966
„Neues Österreich“	13. 2. 1965	„Kleine Zeitung“, Graz	18. 3. 1966
„Volksblatt“	13. 2. 1965	„Volksblatt“	20. 3. 1966
„Arbeiter-Zeitung“	13. 2. 1965	„Volksblatt“	23. 3. 1966
„Wiener Zeitung“	13. 2. 1965	„Die Presse“	23. 3. 1966
„Südost-Tagespost“	14. 2. 1965	„Volksstimme“	24. 3. 1966
„Arbeiter-Zeitung“	14. 2. 1965	„Die Presse“	25. 3. 1966
„Neues Österreich“	16. 2. 1965	„Tagblatt Linz“	26. 3. 1966

22 der Beilagen

27

II. Erläuternde Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes**Zu § 1:**

Diese Bestimmung ist Präambel und Programm. Die leitenden Grundsätze und Ziele niederzulegen, soll nicht nur bezwecken, die Motive des Gesetzgebers festzuhalten und den historischen und geistigen Hintergrund dieses Gesetzgebungsprozesses zu verdeutlichen; § 1 wird daher nicht nur als Interpretationshilfe, sondern gerade auch als Richtlinie für die Gestaltung der einzelnen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne dienen, begründet er doch als normativer Teil des Gesetzes Rechtspflichten. Sie werden dem Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Unterricht und den Dienstpflichten der Kollegien, der Institutsvorstände, Lehrkanzlinhaber und der Lehrkräfte im allgemeinen einen vom Gesetzgeber selbst formulierten Inhalt geben; Ermessen, das den staatlichen und den akademischen Behörden eingeräumt ist, muß u. a. im Sinne dieser Bestimmungen geübt sein; bei Prüfungen der Verfassungsmäßigkeit von Studienordnungen und Studienplänen nach Artikel 18 Abs. 2 B.-VG. werden diese Richtlinien Maßstäbe vermitteln und dadurch andere Vorschriften ergänzen.

Abs. 1:**a) „Lehrfreiheit“**

1. Als Grund- und Freiheitsrecht ist die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre Selbstbeschränkung des Staates: Forschung und Lehre sollen frei vom staatlichen Zwang sein. Der Grundsatz der Lehrfreiheit ist durch Artikel 17 Staatsgrundgesetz, RGBl. Nr. 142/1867, und für die Hochschulen ferner durch die Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes 1955 verankert. Die §§ 10 bis 14 Hochschul-Organisationsgesetz räumen nämlich den akademischen Lehrern das Recht ein, im Rahmen ihres Nominalfaches die Lehrveranstaltungen frei zu wählen (venia docendi). Auf den Inhalt und die Form (Methode) dieser Lehrveranstaltungen steht niemandem ein Einfluß zu.

Obwohl das Grundrecht ohne Vorbehalt des Gesetzes eingeräumt ist, vermittelt es keine absolute Freiheit. Die Lehrfreiheit, das „Lebenselement der Universitäten, ohne welche sie nicht denkbar sind“ (Mischler-Ulrich), kennt immanenten Grundrechtscharakter: so besteht die Lehrfreiheit zum Beispiel eben nicht hinsichtlich des Themas der durch Studienvorschriften festgesetzten Pflichtvorträge akademischer Lehrer, sondern nur hinsichtlich der Auffassung und Wiedergabe eines Wissenschafts Zweiges, also in systematischer, methodologischer

und dogmatischer Richtung. Diese „sachlich gefertigten“ Einschränkungen (Ermacora) ergeben sich aus den Aufgaben, die die Hochschulen als Anstalten des Bundes für die Gesellschaft zu erfüllen haben: Ausbildung, Forschung, Entwicklung der Wissenschaften, Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind daher auch unter Aspekten zu sehen, die eine absolute Lehrfreiheit begrenzen. Soweit solche Aufgaben im Interesse der staatlichen Gemeinschaft den Hochschulen übertragen sind, sind sie diesem Interesse der Gemeinschaft verpflichtet. Die Organe des Staates, die die Gesellschaft repräsentieren, sind beauftragt, die öffentlichen Interessen zu wahren, ohne die wissenschaftliche Forschung zu behindern und in die Lehre inhaltlich und methodisch beschränkend einzugreifen. Die Gesetzgebung regelt daher die ordentlichen Studien, ihre Ziele und Pflichtfächer, die Lehrverpflichtungen, das Prüfungswesen usw. und gibt für die Handhabung der staatlichen Unterrichtsverwaltung (zum Beispiel der Dienstaufsicht) Richtlinien.

2. Die verfassungsgesetzlich gewährleistete Freiheit der Forschung und Lehre entfaltet Wirkungen auch auf die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes und der Durchführungs vorschriften:

Es wird in § 2 verlangt, daß diejenigen Lehrveranstaltungen, die zur Lehrverpflichtung der akademischen Lehrer gehören, für die sie also vom Staat angestellt oder beamtet sind und besoldet werden, so einzurichten sind, daß sie den Studierenden innerhalb der Studiendauer die Erreichung der Ziele der Studien ermöglichen, nämlich die wissenschaftliche Berufsvorbildung, die Bildung durch Wissenschaft und die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Der Entwurf enthält sich aller Maßnahmen darüber hinaus, die durch die Lehrverpflichtung zu erreichenden nicht wissenschaftlichen Ziele zu umschreiben und für die Lehrveranstaltungen den Lehrstoff in irgendeiner anderen Richtung oder zu irgendeinem Zweck vorzuschreiben; er verzichtet daher ebenso wie das Hochschul-Organisationsgesetz 1955 auf alle Eingriffe in die Lehrfreiheit.

Lehrfreiheit ist Grundlage und Garantie für die inhaltlich freie Gestaltung von Lehrveranstaltungen; sie ist damit eine Voraussetzung für alle Studien, die der Wissenschaftlichkeit und der Suche nach Erkenntnis verpflichtet sind. Eine Gliederung der Fächer, die zum Beispiel so weit geht, daß sie einen Übergriff auf die freie inhaltliche Gestaltung des Lehrstoffes in den Lehrveranstaltungen mit sich bringt, ist im Rahmen der einzelnen Studiengesetze, der Studienordnungen und der Studienpläne abzulehnen.

Lehrende und Lernende sollen in ihrer wissenschaftlichen Betätigung gesichert sein; der geistige Bereich ist ihnen frei von staatlichem Zwang überlassen (siehe lit. c, d und f). Deshalb erscheint es notwendig, die Freiheit der Forschung und Lehre auch im Rahmen der Studien und Prüfungen besonders zu sichern.

b) „Forschung und Lehre“

1. Die Einheit von Forschung und Lehre gehört zu den Grundlagen des Universitätslebens. Die Hochschule wäre ohne diese traditionelle Verbindung undenkbar; sie ist ihre Frucht.

Den von den Hochschulen unabhängigen Forschungsstätten ist allein die Besorgung von Forschungsaufgaben übertragen; solche Institute auszubauen, ist im allgemeinen und wissenschaftlichen Interesse zu fordern. Doch der Hochschule die Forschungsaufgaben und Forschungsmöglichkeiten abzunehmen, hieße sie zu einer Fachschule für höhere Ausbildung ohne eigene geistige Kraft machen. Die lebendige Lehre erhält ihre stärksten Impulse aus der Forschungsarbeit des Lehrenden.

Es widerspricht dieser Erkenntnis, Forschung und Lehre zu trennen, denn nur in eigenem Forschen kann einerseits vergangene Leistung angeeignet, andererseits auch für die Zukunft jenes Niveau gesichert und garantiert werden, zu dem uns das Erbe verpflichtet. Was nützte alle Lehrfreiheit, wenn die Forschung von den Hochschulen verbannt wäre? Und damit die Freiheit, wissenschaftlich schöpferisch tätig zu sein? Das Recht der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre umfaßt daher das Recht unbehinderter Forschung und das Recht der freien Lehre der Wissenschaft (VfGH. Slg. Nr. 1969/1950).

2. Die Hochschule hat in den letzten Jahrzehnten neue Funktionen übernommen; ihre alten Funktionen haben sich differenziert. Zum Teil vollzieht sich die Differenzierung als arbeitsteilige Spezialisierung der Wissenschaften, zum Teil besteht sie in der Differenzierung der Ziele und der Tätigkeitsarten. Diese Funktionsdifferenzierung vollzieht sich jedoch innerhalb der gleichen Institution, sodaß ein Funktionsverlust nicht eintritt. Das Zusammenhalten der sich differenzierenden Funktionen beruht nun ohne Zweifel auf der großen Bindungskraft, „die das normative Leitbild der ... Universität ausgeübt hat; Einheit der Wissenschaft, Einheit von Forschung und Lehre, Freiheit von

unmittelbarem Bezug auf die Praxis sind die mächtigen Konzeptionen des akademischen Selbstverständnisses!“ (Schelsky). Die Funktionsdifferenzierung setzt die Institution der Universität aber einem immer stärkeren Spaltungsdruck aus. Durch organisatorische Maßnahmen soll diesen Schwierigkeiten gesteuert werden, wofür schon das Hochschul-Organisationsgesetz eine Reihe von Möglichkeiten enthält (zum Beispiel Delegation an Kommissionen nach § 25 Abs. 5 und 6; „Department-System“).

Das Ideal der Einheit von Forschung und Lehre ist trotz der vielfach gewandelten Form unserer heutigen Universität durchaus aufrechtzuerhalten; man muß nur anerkennen, daß es sich nicht mehr um einen so einfachen Tatbestand wie Forschung und Lehre, sondern um eine ganze Reihe sich differenzierender Funktionen in der Universität handelt, die es heute zu vereinen gilt: Erziehung, Fachschulung, Forschung und ihre Administration, Selbstverwaltungsaufgaben, Expertenaufgaben usw. Da alle diese Aufgaben und Tätigkeiten jeweils zu ihrer verantwortlichen Erfüllung die ganze Arbeitskraft eines Menschen erfordern, gibt es entweder die Möglichkeit, den Verselbständigungstendenzen nachzugeben und jede Funktion mit einem spezialisierten Personal auszustatten, oder an dem Grundsatz der Vereinigung dieser Funktion in der gleichen Person auf die Weise festzuhalten, daß man ihr einen Wechsel der Funktionen in der Zeit gestattet. Da alles auf einmal tun zu können illusorisch ist, bietet sich eine funktionale Mobilität innerhalb der Institution der Universität in der Art an, daß der Gelehrte institutionell die Möglichkeit erhält, das Schwergewicht seiner Tätigkeit von Zeit zu Zeit eindeutig zu wechseln. In den meisten Fachgebieten mag es daher zweckmäßig sein, die Aufgaben zeitlich so zu trennen, daß für bestimmte Zeitabschnitte die Schwerpunkte zwischen Lehr- und Prüfungstätigkeit und Forschungstätigkeit (Forschungs- und Lehrjahr) verlagert werden. Die Erfüllung der Aufgaben muß dann aber durch die Errichtung einer entsprechenden Zahl von Lehrkanzeln in den einzelnen Fächern gesichert werden („II. Mößbauer-Effekt“) (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu §§ 2, 10).

Die Einheit von Forschung und Lehre scheint also weniger durch in ihr selbst liegende als durch organisatorische Schwierigkeiten bedroht.

3. Drei weitere Gründe sprechen für die Beibehaltung der Einheit von Forschung und Lehre:

„1. erleichtert die frühzeitige Heranziehung der Studenten zu Forschungsarbeiten die Auswahl des wissenschaftlichen Nachwuchses;

22 der Beilagen

29

2. ermöglicht die Weiterführung der Forschung an wissenschaftlichen Hochschulen eine ökonomische Nutzung der vorhandenen Forschungseinrichtungen. Sie wären bei einer Gründung eigener Forschungsinstitute nur mit Mühe und großem Aufwand nachzuschaffen;
3. sind zu Lehrzwecken nur dann hervorragende Kräfte an die Hochschulen zu berufen, wenn diesen auch die Möglichkeit zu eigener Forschungstätigkeit geboten werden kann. Ansonsten würden diese Spitzenkräfte in Forschungsinstitute abwandern.“ (Leeb-Vogt.)
4. Freiheit der Lehre und die Verbindung von Forschung und Lehre finden ihre Entsprechung in der Lernfreiheit. Von dieser her gesehen bedeutet die Einheit von Forschung und Lehre weiters, daß die Studierenden nicht nur an der Forschung der Lehrer sinnvoll teilhaben sollen, sondern auch, daß sie selbst zur wissenschaftlichen Tätigkeit angeregt und angehalten werden. Im Sinne dieser Grundsätze gilt daher für alle Lehrveranstaltungen, was Schelsky als die Aufgabe der Vorlesung sieht, ohne die Zwecke der Vorlesung damit vollständig zu erfassen:

„Die Vorlesung ist also für den Professor da als eine organisierte Gelegenheit zu wissenschaftlichen Einfällen und zur Anregung der Selbstproduktion; die Zuhörer, die Studenten, sind dabei als das belebende Element, als Partner zur Kommunikation, nötig. Aber es liegt noch mehr in dieser Auffassung; wenn die Studenten nicht ebenfalls selbsttätig und produktiv sind, wenn sie nicht mitdenken, den Professor nicht befragen, bezweifeln und kritisieren, dann erfüllen sie nicht ihre Pflicht gegenüber der Wissenschaft, nicht ihre Rolle im s o k r a t i s c h e n D i a l o g mit dem Professor. Die Selbständigkeit eines nicht nur Lernenden, sondern Forschenden wird bereits dem Studenten zugeschrieben, und darin liegt seine Verantwortung gegenüber der Universität und ihren Lehrern, ein Anspruch und eine Pflicht, die er nicht aufgeben darf.“

Die Verbindung von Lehr- und Forschungstätigkeit soll in den Lehrveranstaltungen Niederschlag finden; den Studierenden soll in geeigneter Form im Rahmen des Studienbetriebes Gelegenheit geboten werden, an der Behandlung exemplarischer Themen Einblick in die wissenschaftliche Forschungsarbeit und Forschungsweise zu gewinnen (vgl. § 16).

c) „Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden“

Die Vorsorge für die Vollständigkeit der Fachgebiete obliegt nach §§ 26 Abs. 2, 38 Abs. 1, 52 Abs. 2 Hochschul-Organisationsgesetz 1955 den Fakultäten und Hochschulen im autonomen

Wirkungsbereich (vgl. unten Erläuternde Bemerkungen zu lit. f, zu §§ 2 und 16); damit ist die Feststellung der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und Methoden in den einzelnen Wissenschaften den Vertretern der Wissenschaft selbst übertragen. Sie sind verantwortlich, den wissenschaftlichen Entwicklungen und neuen Gedanken Raum zu geben, sie in das Programm der Hochschule (Fakultät) aufzunehmen und den Hörern zu vermitteln. Diese bedeutsame Aufgabe zählt aber selbst zum wissenschaftlichen Bereich und muß daher im autonomen Bereich verbleiben, denn nur Gelehrte können über Gelehrte urteilen (Kant, Der Streit der Fakultäten in drei Abschnitten, 1798). Im Rahmen der Staatsaufsicht kann die Öffentlichkeit bei Mißbräuchen Einfluß nehmen. Lehrfreiheit und Autonomie sind in diesem Sinne Garanten für die Wissenschaftlichkeit der Entscheidung darüber, was zur Vollständigkeit der Fachgebiete gehört.

Der wissenschaftliche Grundsatz der Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrmethoden ist als ein leitendes Gestaltungsprinzip für Studien und Prüfungen neuerlich zu betonen.

Die Offenheit der Hochschulen für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden findet ihre Ergänzung in der Internationalität der Hochschulen.

d) „Lernfreiheit“

Der Begriffsinhalt der Lernfreiheit soll ausführlich im Rahmen des § 5 erläutert werden.

e) „Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden“

Die Grundkonzepte: „Freiheit der Forschung und Lehre“, „Lernfreiheit“, „Verbindung von Forschung und Lehre“ und „Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und Methoden“ fordern, daß die besonderen Studiengesetze, die Studienordnungen und Studienpläne einem weiteren, der europäischen Universität typischen Ideal dienen sollen: dem Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden bei der Erfüllung wissenschaftlicher Aufgaben. Dieses Ideal wurde in den Philosophenschulen der Griechen, im Mittelalter und in der Neuen Welt — trotz aller Verschiedenheiten — eindrucksvolle Wirklichkeit. Für unsere Hochschulen besteht jedoch die Gefahr, daß dieses wesentliche Element verlorengeht. Eine Reform der Hochschulen hat sich deshalb wieder auf dieses Ideal zu besinnen. Die Massenvorlesungen und der aufreibende, notwendige administrative Betrieb entfremden Lehrer und Schüler; der Dialog zwischen ihnen droht zu verstummen. Es gibt an einzelnen Hochschulen oder in einzelnen Fächern zuwenig Lehrer, zuwenig wissen-

schaftliches und administratives Personal, die Kontakte zwischen Lehrenden und Lernenden zu pflegen. Oftmals fehlt die Bereitschaft, wenigstens im Einzelfall — in Seminaren, in Übungen, bei Dissertationsvorbereitungen — zum Gespräch mit den Studierenden zurückzukehren, und häufig fehlt auch bei gutem Willen jede Möglichkeit dazu. Administration steht vor Unterricht und den Aufgaben der Erziehung; die Hochschulen laufen Gefahr, „verwaltete Bildungsanstalten“ zu werden.

Die Studierenden selbst nützen wenig die ihnen zum Teil immer wieder angebotenen Gespräche. Sie haben sich gewöhnt zuzuhören, und sind zu schwerfälligen, oft auch uninteressierten Diskussionspartnern, eben zu „Benutzern der Bildungsanstalten“ geworden. Wesentliche Teile des Unterrichts — Einführungen, Wiederholungen — wurden der Hochschule ausgegliedert. Massenbeteiligung, Lehrer- und Nachwuchsmangel, Administration und „Verpaukerung“ sind die Gefahren der Hochschule, die abgewendet werden müssen.

Für die Gestaltung der Studiengesetze und Studienordnungen wird der Grundsatz der lit. e bedeuten, daß der Lehrstoff in einem persönlichen Kontakt zwischen den Angehörigen des Lehrkörpers und den Studierenden vermittelt und erarbeitet wird. Das Gespräch als wesentliche Grundform des akademischen Bildungsprozesses muß durch die Wahl der pädagogisch geeigneten Lehrveranstaltungen gesichert werden. Das Schwergewicht wird — bei aller Anerkennung der „Vorlesung“ — auf Seminare, Proseminare, Übungen gelegt werden müssen, um die Vorlesungen zu ergänzen. Die Lehrveranstaltungen (vgl. § 16) werden ihrer besonderen pädagogischen Ziele wegen zu einem neuen umfassenden Unterrichtsprogramm zusammengestellt werden müssen, um Wissensvermittlung, Erprobung, Übung, Diskussion, selbständiges Arbeiten, praktische Anwendung, Berufsausübung und schöpferische Tätigkeit einander zuzuordnen und aufeinanderfolgen zu lassen. Die passive Aufnahme des Lehrstoffes besitzt nur geringen Wert. Der Studierende soll mit der Forschung vertraut werden, die Probleme seines Faches erarbeiten und auf den Weg zur selbständigen, wissenschaftlichen Leistung geführt werden.

f) „Autonomie der Hochschulen“

1. Die Besorgung der Studienangelegenheiten fällt grundsätzlich in den durch den Gesetzgeber eingeräumten autonomen Wirkungskreis der Hochschulen, der die institutionelle Grundlage der Lehr- und Lernfreiheit bildet.

2. Die Vorsorge für die Vollständigkeit der Fachgebiete, für die Vermittlung des Lehrstoffes

und für die Wahrung des wissenschaftlichen Niveaus — Aufgaben der autonomen Hochschulen — gestaltet als notwendige Voraussetzung den Bereich der Studien und Prüfungen mit. Alle Prinzipien (lit. a bis f) sind untrennbar miteinander verbunden und stützen sich gegenseitig; sie alle sind institutionell gesichert durch den Grundsatz der Hochschulautonomie.

Abs. 2:

Dieser Absatz legt einer bestimmten Reihenfolge die Ziele fest, denen die Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen zu dienen haben. Die Reihenfolge schließt sich zwar an die des § 1 Abs. 2 Hochschul-Organisationsgesetz 1955 an, stimmt aber nicht ganz mit ihr überein. Sie drückt nämlich eine spezifische Rangordnung aus, die dem Hochschul-Organisationsgesetz 1955 unbekannt sein mußte, weil es die Aufgabe der Hochschulen im allgemeinen umschreibt. § 1 Abs. 2 dieses Entwurfes kann aus § 1 Abs. 2 Hochschul-Organisationsgesetz 1955 abgeleitet werden und stellt eine Konkretisierung der Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen in der Gestaltung der Studien und Prüfungen dar; somit ist das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz im Rahmen der Studien und Prüfungen als eine Durchführung der Grundsätze des Hochschul-Organisationsgesetzes 1955 zu verstehen.

a) Entwicklung der Wissenschaft, Nachwuchsförderung

Die Grundsätze „Verbindung von Forschung und Lehre“, „Lehrfreiheit“, „das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden“ schließen in sich, daß die Entwicklung der Wissenschaft und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses als vornehmste Aufgaben der Studien zu begreifen sind. Die wissenschaftlichen Hochschulen werden nämlich den Aufgaben, welche die Gesellschaft ihnen stellt, nur dann gerecht werden können, wenn diese beiden eng miteinander verbundenen Aufgaben „Entwicklung der Wissenschaft“ und „Nachwuchsförderung“ kontinuierlich und verantwortungsbewußt erfüllt werden. Sie sind daher auch allen anderen Aufgaben, die nur durch sie gewährleistet werden können, vorgeordnet.

Die Studien sind derart zu gestalten, daß die Zusammenarbeit des Lehrkörpers, der Assistenten und der Studierenden möglichst geringfügigen Beschränkungen unterworfen wird, daß die Fachrichtungen dem wissenschaftlichen Fortschritt entsprechend gestaltet und ihm angepaßt werden, daß dem Studium der (neuen) wissenschaftlichen Bereiche durch Ordnungsvorschriften möglichst wenige Schranken gesetzt werden (vgl. §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 3, 5, 13 Abs. 3, 18).

22 der Beilagen

31

Lit. a ist zugleich ein Ansatzpunkt für die Freistellung der Lehrenden von der Verwaltungsarbeit durch Forschungsjahre (vgl. § 2).

b) Berufsvorbildung, Wissenschaftlichkeit, Fortbildung

1. „Durch die Beschäftigung mit der Wissenschaft soll der Studierende zur Sachlichkeit, Hingabe an den Gegenstand, besonnenem Abwägen, Aufsuchen entgegengesetzter Möglichkeiten und Selbstkritik, ferner zur Vorsicht im endgültigen Behaupten und zum Prüfen der Grenzen und der Art der Geltung seiner Behauptungen erzogen werden“ (Jaspers). Selbstverständlich muß und kann zur Wissenschaft erzogen werden. Die Wissenschaftlichkeit stellt das „unaufgebare, aber auch einzige Erziehungsziel der Universität dar“. „Insofern Wissenschaft an der Universität Ausbildung, Fachschulung und Forschung als Beruf und Berufsvorbildung ist, liegt in dieser Haltung der Wissenschaftlichkeit das Berufsethos des Wissenschaftlers; die Universität würde ihre Aufgabe verfehlen, wenn sie nicht eine allgemeine Berufsethik der wissenschaftlichen Berufe vermittelt“ (Schelsky). Der Gesetzgeber wollte den Akademiker unserer Zeit als einen weltoffenen, wahrheitssuchenden, problembedachten, vorurteilsfreien, selbstkritischen, verantwortlichen, gesellschaftsbezogenen und toleranten Menschen beschreiben.

2. Schelsky spricht von einer „Verwissenschaftlichung aller Praxis in unserer Zivilisation“. Auch die Berufsvorbildung, die durchaus von den Zielsetzungen der einzelnen Berufe her bestimmt sein soll, ist deshalb durch wissenschaftliches Arbeiten zu gestalten.

Dem Grundsatz der Verbindung von Forschung und Lehre entsprechend haben die Hochschulen nicht rein praktische Kenntnisse zu vermitteln, sondern die Studierenden zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden auf praktische Probleme zu befähigen. Sie haben also eine wissenschaftliche Berufsvorbildung zu geben.

Die Hochschulen können nicht allein ein abschließendes, unmittelbar anwendbares Berufswissen und -können vermitteln; sie sollen die Studierenden vielmehr zunächst zu den Ergebnissen der Wissenschaft und den Aufgaben ihrer Forschung, ihren Quellen und Zusammenhängen führen, sie in den Methoden der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnis und deren Anwendung schulen, sie auf die Notwendigkeit wissenschaftlicher Weiterbildung hinweisen und so befähigen, ihre beruflichen Arbeiten in stetem Zusammenhang mit den Fortschritten der Wissenschaft auszuführen. Nur in diesem Anteil-

nehmen an der Forschung kann der Studierende wirklich lernen und seine Persönlichkeit entfalten.

Es wird Wert auf die Verwendung des Begriffes: wissenschaftliche „Berufsvorbildung“ statt wissenschaftliche „Berufsausbildung“ gelegt, weil keine Studienrichtung eine wirklich endgültige Berufsausbildung vermittelt und vermitteln kann; das trifft auch auf jene Fächer zu, die überwiegend praktisch ausgerichtet sind, wie zum Beispiel einige rechtswissenschaftliche und technische Fächer. In allen Fällen haben daher die Erfordernisse der Praxis zu einer weiteren Berufsausbildung geführt, zum Teil sogar in institutioneller Weise (zum Beispiel Richteramt, Ziviltechniker). In die besonderen Studiengesetze und in die Studienrichtungen werden aber weitere Bestimmungen über die praxisnahe Ausbildung (zum Beispiel für die medizinischen Studien) aufzunehmen sein, soweit nicht überhaupt erst die praktische Berufsausbildung diese Aufgabe erfüllen kann (siehe insbesondere Erläuternde Bemerkungen zu § 18).

c) Bildung durch Wissenschaft

1. Frühere Entwürfe des Hochschulstudien gesetzes enthielten den Begriff der „höheren Allgemeinbildung“. Die moderne Pädagogik lehnt es jedoch ab, auf der Stufe der hohen Schulen von „Allgemeinbildung“ zu sprechen, weil es nicht mehr um die Aneignung von Wissens stoff in enzyklopädischer Weise gehen kann. Viel mehr geht es in diesem Zusammenhang um die Vertiefung im Denken in kritischer und schöpferischer Hinsicht.

Neben bewußt verfolgten und planmäßig organisierten Zielen erfüllt die Hochschule Aufgaben, die nicht unmittelbar organisatorisch intendierbar sind, sondern von der fruchtbaren Konstellation innerhalb der Institution abhängen, daher sozusagen als funktionale Nebenerfolge anzusehen sind, auch wenn sie in das normative Leitbild der Hochschule gehören; dazu zählt eben die Bildungsaufgabe der Hochschule. Versteht man mit Scheler Bildung „als den verborgenen Prozeß der Umsetzung von gegenständlichem Wissen in neue lebendige Kraft ... , also ein echtes funktionelles Wachstum des Geistes selbst im Erkenntnisprozeß“, so ist sie nicht im Sinne einer eigenständigen Funktion innerhalb einer Institution vorzusehen, sondern findet in der Forschung, in der Lehre und im Unterricht, in der Geselligkeit usw. statt, sofern die Menschen, die diese Funktionen ausüben, solcher Existenzweise des Geistes gegenüber aufgeschlossen sind und sich ihr verpflichtet fühlen.

2. Die wissenschaftliche Bildung ist nach wie vor an die Konzeption der Einheit und Ganzheit der Wissen-

schaften gebunden. Die rückwärts gewandte Sehnsucht nach einem einheitlichen Weltbild aber verhehlt sich, „daß zu ihrer Erfüllung eine Reprimitivisierung des Bewußtseins und der Welt erforderlich wäre, die im Ernst niemand eingehen kann noch will. Der Ort der Ganzheit der Wissenschaften liegt woanders, und die Einheit der Wissenschaften muß auf anderen Erkenntniswegen erstrebt werden“ (Schelsky).

Diese Einheit der Wissenschaft ist in der Einheit verwirklicht, in einer bestimmten Weise zu denken. „Es handelt sich um jenes argumentativ verbindliche, kritische Vorgehen, das die europäische Wissenschaft und Wissenschaftlichkeit zustande gebracht hat. Es garantiert im Dienste des Wahrheitsstrebs eine mehr oder minder kontinuierliche Weitergabe von Problemen und Methoden von Generation zu Generation. Dadurch ist jenes Arbeiten ‚in Reih und Glied‘ (Nietzsche) ermöglicht, das die Arbeitsteilung in Einzelgebiete und die Übernahme der Ergebnisse fremder Forschung ermöglicht, sodaß nicht jeder von neuem beginnen und die Last einer zu Unfruchtbarkeit und Dilettantismus verurteilten ‚Universalität‘ auf sich nehmen muß. Nur dadurch ist jene unsere Tradition bestimmende ‚Sachlichkeit‘ und die ihr entsprechende intellektuelle Redlichkeit erreichbar“ (Heintel).

Das Studium der einzelnen Fachdisziplinen erfordert die Beschäftigung mit Grundlagen, die über das Fach selbst hinausgehen. Wissenschaft ist Erfahrung und Erforschung der einen Wirklichkeit; die Einzelwissenschaften können jedoch nur Teilgebiete dieser Wirklichkeit erfassen. Die Grenzen zwischen den einzelnen Spezialdisziplinen sind nicht bestimmt und nicht ein für allemal festsetzbar; wie die Wirklichkeit gehen auch die Wissenschaften ineinander über. Die Fragen der Grenzsetzung werden durch wissenschaftstheoretische Überlegungen gelöst. Die Einzelwissenschaften sind in ihrem Verhältnis zueinander nicht aus sich selbst, sondern nur aus einem übergreifenden Zusammenhang zu verstehen.

Es ist die Philosophie, die die Erkenntnis existentieller und geistiger Voraussetzungen (§ 15 Abs. 6) der Fachwissenschaften vermittelt. Die terminologische Verwirrung unserer Zeit ist ein typisches Zeichen fehlender Maßstäbe. Es kommt der philosophischen Haltung „als dem Anwalt kritischen Denkens überhaupt die Aufgabe zu, den Doktrinarismus der verabsolutierten, methodischen Abstraktionen zu durchschauen und die Lebendigkeit der Tradition in Aneignung und Weiterentwicklung zu gewährleisten. Sie hat dafür zu sorgen, daß das Gespräch der Forschenden ein echter Dialog bleibt, in dem jeder bereit ist, zu hören und zu empfangen, in dem jeder verpflichtet ist, anzunehmen und zu geben“

(Heintel). Es bestimmt sich in diesem Sinne die Einheit der Wissenschaft als Entschiedenheit in der Bemühung um die eine Wahrheit wie als Toleranz auf dem Wege zu ihr im kritischen Bewußtsein der eigenen Unzulänglichkeit. Die Aufgabe der Hochschulen ist es daher, den Studierenden über die Voraussetzungen und Grenzen der einzelnen Fachrichtungen und Wissenschaftsbereiche zu unterrichten und ihm die Grundhaltung der Wissenschaftlichkeit anzuerziehen; das heißt, ihn problembewußt und skeptisch, kritisch und eigenständig zu machen (vgl. § 15 Abs. 6).

Die geistige Reform der Hochschulen muß sich auf die „Integration“ der Wissenschaften richten; nur in ihr kommt das klassische Ideal der Einheit der Wissenschaften wiederum, jedoch in anderer Form, zutage. Dieses Prinzip gilt es anzustreben, um mit jedem Schritt der Spezialisierung, der als notwendig erzwungen wird, eine Gegenmaßnahme der Integration, aber keine dilettantische Synthese zu setzen.

Die Studiengesetze und Studienordnungen sollen daher den Studierenden ermöglichen, neben dem Studium und durch das Fachstudium Bildung durch Wissenschaft zu gewinnen. Die Studierenden sollen Zwischenbereiche der Wissenschaften (Grenzwissenschaften) studieren können (vgl. § 13 Abs. 3); Instituts- und Fakultätsgrenzen dürfen keine Grenzen der wissenschaftlichen Forschung und des Unterrichts darstellen.

Im Rahmen der Fachstudien wird zu berücksichtigen sein, daß die Studierenden die Bedeutung ihres Faches im Ganzen der Wissenschaft und die Bedeutung der Wissenschaft im Rahmen der Kultur begreifen lernen. Dies vor allem soll zur Charakter- und Persönlichkeitsbildung, insbesondere auch im Hinblick auf Beruf, Staat und Menschenrechte, beitragen. Es sei daher nochmals hervorgehoben, daß die Hochschulen ganz bestimmte Aufgaben in der heutigen Gesellschaft zu erfüllen haben. Der Lehrbetrieb muß ihren Rechnung tragen, damit dem Studierenden eine seiner Bildung und seinem Wissen entsprechende Verantwortlichkeit bewußt gemacht wird. Für die Stellung des Akademikers im österreichischen Staat ergibt sich, daß er in einem rechten Verständnis des Artikel 1 B.-VG. seinen Platz im Ganzen der Gesellschaft erkennt und seine Tätigkeit zum Wohle aller ausüben lernt.

3. Dieser Entwurf versucht, die Entwicklung normativ zu gestalten, die sich im Engagement der Hochschulen für die Gesellschaft und ihren praktischen Bedürfnissen, also etwa in der sich ausdehnenden Expertenfunktion der Professoren oder in der Dominanz der Berufsvorbildung bei den Studenten, abzeichnet (vgl. § 13 Abs. 1, §§ 22 bis 25). Gerade in dieser Entwicklung liegen aber für die akademische Bildung Gefahren;

22 der Beilagen

33

daher müssen institutionelle Wege gefunden werden, wie auch dieser an sich berechtigten Tendenz gegenüber das akademische Ideal und die eigentliche akademische Verpflichtung zur „Freiheit und Einsamkeit“ (Humboldt) wieder zur Geltung gebracht werden können. Ohne eine angemessene berufsethische Distanzierung der Gelehrten von den Ansprüchen der Praxis, der Wirtschaft und Politik können nämlich die besonderen Aufgaben der Wissenschaftler und Experten für die Praxis gar nicht auf die Dauer erfüllt werden. Freiheit und Einsamkeit sind unabdingbare Voraussetzungen des Fortschrittes der Wissenschaften. Das Prinzip der „Einsamkeit und Freiheit“ ist aber auch für den Studierenden festzuhalten und neu zu gestalten. Die Art, wie der Studierende heute nur als ein „Objekt der geleiteten Erziehung oder des pädagogisch rationalisierten Unterrichts“ eingeplant wird, verstärkt nur die ... Tendenz der Pädagogisierung, Verschulung und Berufsbesetztheit, die sich sowieso im studentischen Dasein durchsetzt“ (Schelsky).

d) Berufliche Weiterbildung

In Ergänzung des § 62 Hochschul-Organisationsgesetz 1955 („Hochschulkurse“) schafft § 18 dieses Entwurfes die gesetzlichen Grundlagen für Kurse und Lehrgänge, welche die Hochschulen zu besonderen Unterrichtszwecken, zur beruflichen Fortbildung von Absolventen oder zu einer speziellen wissenschaftlichen Ausbildung von Fall zu Fall oder dauernd einzurichten wünschen. § 18 regelt die Aufnahme der Studierenden, die Erstellung des Unterrichtsprogramms und die Prüfungsordnung für diese Lehrgänge.

Den Hochschulen erwachsen sowohl für die ergänzende Ausbildung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses als auch für die berufliche Fortbildung der Absolventen neuartige Aufgaben. Während sich nun die Wahrnehmung einiger dieser Aufgaben aus dem Wirkungsbereich der Hochschulen (zum Beispiel auf Grund der §§ 1 und 62 Hochschul-Organisationsgesetz 1955 und nunmehr auch des § 1 Abs. 2 lit. a und b dieses Entwurfes) von selbst ergibt, muß für die wissenschaftliche Berufswertbildung der Absolventen für das Studienwesen der Hochschulen ein neues Gestaltungsprinzip festgelegt werden. Die Hochschulen können sich nicht der für die Zukunft entscheidenden Aufgabe entziehen, Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Fortbildung der Absolventen einzurichten; sie waren für deren Berufsvorbildung verantwortlich, sie haben auch weiterhin dafür zu sorgen, daß sie ihre beruflichen Aufgaben in stetem Zusammenhang mit den Fortschritten der Wissenschaft erfüllen.

Da es sich keineswegs allein um die Weiterbildung in Fragen der Berufspraxis handelt, kann es — sofern Berufsvertretungen nicht gemeinsam mit den Hochschulen Fortbildungslehrgänge veranstalten — nicht genügen, daß die Berufsvertretungen von sich aus die Angehörigen des Berufes, die sie vertreten, schulen. Obwohl es eine durchaus unbeschrittene Aufgabe der Berufsvertretungen ist, solche Schulungen ebenfalls vorzusehen, bliebe ohne die Schaffung von wissenschaftlichen Hochschulkursen und -lehrgängen zur Berufsforschung das Angebot der Möglichkeiten für berufliche Weiterbildung unvollständig; abgesehen davon, daß für viele Berufe keine Berufsvertretungen, die solche Aufgaben wahrnehmen könnten, eingerichtet sind oder daß für einzelne Berufe keine Fortbildungskurse vorgesehen sind (zum Beispiel Lehramt für höhere Schulen) oder in Zukunft vorgesehen sein könnten, obwohl Berufsvertretungen bestehen. Nach dem Vorbild des § 125 Schulorganisationsgesetz 1962 („Pädagogische Institute“) ist daher der Gestaltungsgrundsatz, daß die Hochschulen auch mit der wissenschaftlichen Fortbildung ihrer Absolventen betraut sind, in den Entwurf aufgenommen und die Möglichkeit zur Durchführung dieser Aufgabe in seinem § 18 geschaffen worden.

Zu § 2:

Ohne die immer wieder geforderte Kodifikation und Reform des Hochschullehrer-Dienstrechtes anzustreben, das der Ort für die Ausgestaltung der Rechte und Lehrpflichten der akademischen Lehrkräfte im allgemeinen sein muß, ist es im Rahmen einer grundlegenden Regelung des Studien- und Prüfungswesens notwendig, die Rechte und Pflichten der akademischen Lehrkräfte für die Gestaltung und Verwirklichung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und der besonderen Studiengesetze, der Studienordnungen und den Studienplänen klarzustellen.

§ 2 enthält außer programmatischem Inhalt Rechte und Pflichten für die Kollegien und die Angehörigen des Lehrkörpers. Er ist in Verbindung mit den Grundsätzen der Lehrfreiheit, der Lernfreiheit und des Zusammenwirkens der Lehrenden und Lernenden zu sehen (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu den §§ 1 und 5).

Abs. 1 bis 3:

Die Hochschule als eine Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden setzt gegenseitiges Verständnis und Vertrauen voraus. Den Lehrenden ist die verantwortungsvolle pädagogische und wissenschaftliche Aufgabe übertragen,

im autonomen Bereich die Berufsvorbildung, den Unterricht zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterbildung der Absolventen im Sinne der §§ 1, 3, 5 und 13 bis 18 zu entwerfen und zu gestalten. Daher konkretisiert und ergänzt Abs. 1 den verfassungsrechtlich gewährleisteten Anspruch auf Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre für den Bereich der Hochschulen (Lehrbefugnis und Lehrauftrag). Er stellt diese Freiheit aber den Dienstpflichten der Angehörigen des Lehrkörpers im Rahmen der ordentlichen Studien gegenüber: Die Berufsvorbildung ist nämlich eine Aufgabe, die den Hochschulen zur Besorgung im Allgemeininteresse übertragen und anvertraut ist; daher korrespondieren der Freiheit der Forschung und Lehre Pflichten, die im Rahmen des Rechtes von der Gesellschaft niedergelegt werden, jedoch ohne in die inhaltliche oder methodische Gestaltung dieser Aufgaben einzugreifen. Selbst die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist keine Aufgabe, die von den Erfordernissen der Gesellschaft und der Berufe völlig isoliert werden kann und darf (vgl. jedoch dazu Erläuternde Bemerkungen zu § 1 Abs. 2 lit. c, Pt. 3).

Die wissenschaftlich und pädagogisch gerechtfertigte Stoffauswahl und -beschränkung wurde bereits betont, als die Begriffe „Berufsvorbildung“ und „Bildung durch Wissenschaft“ im § 1 des Entwurfes erläutert wurden; sie steht in einem engen Zusammenhang mit der Einrichtung von Wahl- und Freifächern (vgl. §§ 5 Abs. 3, 15 Abs. 7). Auf Zwang darf sich ein demokratisches Hochschulstudium nicht gründen, Verschulung und „Verpaukerung“ sind dem Konzept der österreichischen Verfassungsordnung entgegengesetzt; dem einzelnen ist die Gelegenheit zur Initiative, zur Selbstgestaltung und zur eigenen Entscheidung einzuräumen. Missbräuche studentischer Freiheit aber sind zu unterbinden: Ausbildungserfordernisse sind die Grenzen der missverstandenen Freiheit.

Der „Rat für Hochschulfragen“ hat in diesem Zusammenhang zu einem Spezialproblem Stellung genommen: Es soll nach seiner Empfehlung unzulässig sein, von den Studierenden bei Prüfungen Kenntnisse über nicht vorgetragene Materien oder über Werke der Fachliteratur zu fordern, auf die sie nicht verwiesen wurden. Damit wird eine sinnvolle Stoffbeschränkung erreicht; es wird das für den wissenschaftlichen Unterricht nötige Literaturstudium grundsätzlich gefördert, der Studierende aber über den Umfang informiert; auf diese Weise wird das Literaturstudium eine Ergänzung zu jenen Lehrveranstaltungen darstellen, die nicht den Gesamtstoff bringen, weil pädagogisch ein exemplarischer Unterricht zu

empfohlen ist. Die Verweisung auf die Fachliteratur und insbesondere auf anerkannte Lernbehelfe soll freilich nur dann zulässig sein, wenn dem Studierenden ihre Beschaffung zumutbar ist.

Der selbstverständliche Grundsatz „Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden“ ist als Recht und Pflicht der Angehörigen des Lehrkörpers in § 2 neuerlich hervorzuheben.

Abs. 4:

Von der Verbindung von Forschung und Lehre im Zusammenhang mit der Erziehung durch Wissenschaft und ihrer Förderung war schon die Rede (vgl. § 1 Abs. 2 lit. b); im Rahmen der Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden verlangt sie die Rücksichtnahme auf die Forschungstätigkeit der akademischen Lehrer. Abs. 4 richtet sich an die staatliche Unterrichtsverwaltung und an die zuständigen akademischen Behörden, den nunmehr gesetzlich verankerten Anspruch der Lehrkräfte auf die Zeit für eigene wissenschaftliche Forschungsarbeit zu beachten. Die „Verschulung“ bedeutet auch für sie eine Einschränkung der Freiheit. Aber auch aus der zahlenmäßigen Zunahme der Studierenden und der dadurch erweiterten Verwaltungsarbeit resultiert eine ernste Behinderung der Forschungstätigkeit der Angehörigen des Lehrkörpers. Da bei der Erfüllung der Ausbildungsaufgaben Dienstpflichten nicht vernachlässigt werden dürfen, die Studierenden Anspruch auf Bildung und Ausbildung, die Lehrer wiederum Anspruch auf angemessene Forschungstätigkeit haben, wenn nicht die Hohe Schule zur Fachschule werden soll, kann die Sicherung der Forschung und Lehre an den Hochschulen nur nach dem planmäßigen Ausbau des Unterrichtswesens, insbesondere durch die Errichtung neuer Lehrkanzeln, weiterer Institute, Bibliotheken usw., erfolgen.

Zu § 3:

Die früheren Entwürfe eines Hochschulstudien gesetzes sahen eine Zweistufigkeit der Regelungen über Hochschulstudien vor: ein Hochschul studiengesetz und Studienordnungen, die vom Bundesministerium für Unterricht erlassen werden. Der vorliegende Entwurf sieht dagegen ein Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, besondere Studiengesetze für die einzelnen Studienrichtungen, Studienordnungen des Bundesministeriums für Unterricht und Studienpläne der akademischen Behörden vor.

Die Studienordnungen (§ 15) und die Studienpläne (§ 17) sind Durchführungsverordnungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und der besonderen Studiengesetze, doch ist festgelegt, daß

22 der Beilagen

35

die Studienpläne stets unter Berücksichtigung der Studienordnungen zu erlassen sind; sie dürfen daher nicht gegen die Studienordnungen verstößen, indem sie zum Beispiel dieselbe Angelegenheit von den Studienordnungen abweichend regeln. Da die Studienpläne eine von den Studienordnungen durchaus verschiedene Aufgabe erfüllen sollen, somit verschiedene Bereiche erfassen, besteht kaum die Gefahr widersprechender Vorschriften; erst die Vernachlässigung der in § 3 Abs. 3 statuierten Pflicht des staatlichen Verordnungsgebers könnte dazu führen, daß die Studienpläne sich Aufgaben der staatlichen Verwaltung arrogieren (vgl. §§ 15, 17 und die Erläuternden Bemerkungen zu diesen Bestimmungen).

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz enthält die Grundsätze, die für die Gestaltung der Studien und Prüfungen an wissenschaftlichen Hochschulen richtungweisend sein sollen, und jene Bestimmungen, die für alle Hochschulen (Fakultäten) und Studienrichtungen in gleicher Weise gelten sollen, nämlich vor allem Bestimmungen über die Hochschulreife, Inmatrikulation, Inskription, Lernfreiheit und Beurlaubung, über die Formularien, über die Hochschüler-Evidenz, über die Jahreseinteilung und Anrechnung von Semestern und Prüfungen, die Regelung der Prüfungen, Noten, Zeugnisse, der akademischen Grade, Nostrifikationen und des Verfahrens in Studienangelegenheiten. Insofern bietet das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz eine abschließende und vollständige Regelung (siehe § 45).

Die einzelnen Studiengesetze werden im Rahmen der vorgegebenen Grundsätze des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes weitere, spezielle Vorschriften enthalten, die, falls es sachlich gerechtfertigt sein sollte, auch allfällige Abweichungen vom Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz für einzelne Studienrichtungen bringen können. Den besonderen Studiengesetzen sind also die Detailregelungen für die einzelnen Wissenschaftsbereiche („Studienrichtungen“) vorbehalten (vgl. § 45). Abs. 2 führt in einer demonstrativen Aufzählung als den typischen Inhalt besonderer Studiengesetze an: die Bezeichnung der Studienrichtung, die Einteilung in Studienabschnitte, ihre allfällige Dauer, ihre Ziele (Pflichtprüfungsfächer), die Zahl der Prüfungen, die akademischen Grade und Berufsbezeichnungen.

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz und die besonderen Studiengesetze werden einander großteils nicht berühren, in einigen Fällen jedoch zueinander im Verhältnis der *lex generalis* zu *leges speciales* stehen; entgegen den im Begutachtungsverfahren geäußerten Befürchtungen ist daher nicht anzunehmen, daß die besonderen

Studiengesetze dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz in einer unübersichtlichen Art derogieren und so das Verständnis der Studienvorschriften für juristisch nicht geschulte Studierende erschweren werden. Die gemeinsame Kundmachung aller Studienvorschriften soll zudem sicherstellen, daß sie dem Studierenden jederzeit vollständig und übersichtlich zugänglich sind; denn es ist vorgesehen, daß die gesetzlichen Bestimmungen und die Studienordnungen, ferner alle administrativ-organisatorischen Verordnungen des Bundesministeriums für Unterricht (vgl. § 12 Abs. 1) und die Studienpläne der Hochschulen (Fakultäten) in einem einheitlichen Erlass publiziert werden (vgl. § 17 Abs. 6).

Die neu entwickelte Aufteilung zwischen Allgemeinem Hochschul-Studiengesetz und besonderen Studiengesetzen, Studienordnungen und Studienplänen orientiert sich an sachlichen Überlegungen:

1. Grundsätzlich sei bemerkt, daß der Gesetzgeber mit Recht beansprucht, durch die Festlegung der Grundzüge der Studien den Rahmen für die weiteren Regelungen abzustecken. Die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die wissenschaftliche Berufsvorbildung sind Fragen von so entscheidender Bedeutung, daß der Gesetzgeber an ihnen nicht vorbeigehen darf. Der Verordnungsgewalt obliegt es, die Beachtung sonstiger öffentlicher Interessen zu sichern. Das Bundesministerium für Unterricht ist insbesondere dafür verantwortlich, daß die Absolventen der Hochschulen tatsächlich das Mindestmaß von Fachkenntnissen aufweisen, welches von den zukünftigen öffentlichen und privaten Dienstgebern der Hochschulabsolventen erwartet wird. Daher ist der Bundesminister für Unterricht formell dem Nationalrat, moralisch aber dem ganzen Volk für seine Tätigkeit im Hochschulwesen verantwortlich. Dem Bundesministerium für Unterricht obliegt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ferner eine koordinierende Tätigkeit: Es hat die von den Hochschulen geplante und verwirklichte wissenschaftliche Ausbildung in einem bestimmten Fache mit dem Wunschbild des künftigen Arbeitgebers bezüglich der Kenntnisse und Fähigkeiten der Absolventen abzustimmen und die Durchführung der bestimmten Ausbildung zu überwachen (vgl. § 3 Abs. 3). Den akademischen Lehrern und Behörden schließlich ist die Sorge für das wissenschaftliche Niveau anvertraut, wobei die Bewältigung dieser Aufgabe auf Grund der Gesetze und unter Berücksichtigung der Studienordnungen in Studienplänen normgebend niedergelegt sein soll. Die Studienpläne zur wissenschaftlichen und pädagogischen Gestaltung des Unterrichts und die staatlichen Verordnungen

zur näheren Regelung der Studien im Rahmen der öffentlichen Interessen führen jeweils in ihren Bereichen, einander grundsätzlich gleichgeordnet, die Aufträge des Gesetzes durch (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu den §§ 15 und 17).

Es gilt also, die Aufgaben dreier Instanzen bei der Gestaltung der Hochschulstudien in Einklang zu bringen. Die Abgrenzung der von den drei Instanzen — Gesetzgebung, Verwaltung, akademische Behörden — wahrzunehmenden Interessen stößt freilich auf Schwierigkeiten im Einzelfalle — wie jede Abgrenzung von Interessen. Sie zu treffen, ist aber die vornehme Aufgabe der Rechtsvorschriften.

2. Die verschiedenen Wissensgebiete und damit auch die Studien in diesen verschiedenen Bereichen haben sich in einem recht unterschiedlichen Tempo entwickelt. Es ist bekannt, daß die Entwicklung bei den technischen und naturwissenschaftlichen Fächern besonders groß war. Es darf aber nicht übersehen werden, daß auch auf anderen Gebieten — zum Beispiel in den Sozialwissenschaften im engeren Sinne — eine sehr bedeutsame Weiterentwicklung stattgefunden hat, die endlich eine Veränderung der sie regelnden Studienvorschriften nach sich ziehen muß. Von jeder Regelung der Studien muß man angesichts der Wissenschaftsentwicklung fordern, daß sie jeweils genügenden Spielraum zur Weiterentwicklung bietet. Die Studienordnungen im besonderen, die zwar mit genügender Eindeutigkeit den Studiengang festlegen müssen, sollen doch auch Raum für die individuelle Gestaltung des Studiums durch den einzelnen Studierenden lassen („Lernfreiheit“, vgl. § 5) und es dem Hochschullehrer legal — wenigstens für eine gewisse Zeit — ermöglichen, eingetretene Veränderungen zu berücksichtigen, Erfahrungen zusammenzutragen, ja sogar probeweise Neuerungen einzuführen, ohne daß es einer formalen Änderung der Studienvorschriften bedarf. Eine bis in die kleinsten Details normierte Gestaltung des wissenschaftlichen Unterrichts würde die Anpassung der Studienvorschriften an neue Erfordernisse unnötig erschweren.

3. Die Aufgliederung in gesetzgeberische Aufgaben, in Aufgaben der Verwaltung und in Aufgaben der autonomen Hochschulen (Fakultäten) erlaubt eine flexible Gestaltung der Studienvorschriften: Der Gesetzgeber wird auch bei Beachtung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit nicht in allen Studiengesetzen die ordentlichen Studien gleich weitgehend regeln; er wird für einige Studienrichtungen der Verordnungsgewalt mehr sachliche Befugnisse als für andere zu übertragen wünschen. Der Gesetzgeber kann auch für jede Studienrichtung bei Erlassung des

besonderen Studiengesetzes die Einzelheiten der Regelung gesondert prüfen; die Erlassung der Studiengesetze für bestimmte Richtungen wird nicht durch die Beratungen für umfassende Regelungen oder andere Studiengesetze blockiert, denn was für eine Studienrichtung gilt, muß keine Gültigkeit für die anderen haben. Die Regelung einer Studienrichtung wird daher auch für die anderen nicht präjudiziel sein.

Der beschriebene Vorgang bietet im Hinblick auf das Legalitätsprinzip der österreichischen Bundesverfassung den Vorteil, daß die Studienordnungen und Studienpläne eine zweifache gesetzliche Grundlage erhalten; die Durchführungsverordnungen des Bundesministeriums für Unterricht und die Satzungen der akademischen Behörden ergehen nämlich sowohl auf Grund des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes als auch auf Grund der für einzelne Studienrichtungen erlassenen Studiengesetze. Dies wird für die Prüfung solcher Verordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit bedeuten, daß Einzelbestimmungen nicht isoliert betrachtet werden können; alle Studienvorschriften bilden ein geschlossenes Normensystem, ergänzen sich gegenseitig, stützen und bedingen sich; die Gesamtregelung, welche auf die Grundsätze des § 1 zurückführt, wird für das Verständnis der Einzelbestimmungen stets im Auge behalten werden müssen. Die Legaldefinitionen, Begriffsbeschreibungen und Grundsätze in diesem Entwurf — für sich allein zwar ohne selbständige normative Bedeutung und narrativ — erhalten wiederum aus dem Zusammenhang mit den einzelnen Anordnungen des betreffenden Gesetzes normative Bedeutung und sind für eine sinnvolle Gesetzesvollziehung unerlässliche Leitbilder. Die Ziele der Regelungen (vgl. §§ 1, 13 bis 18, 22 bis 25) — vom Gesetzgeber selbst ausgesprochen — werden beitragen, Einzelbestimmungen, insbesondere Verordnungsermächtigungen, inhaltlich genau zu determinieren.

Für die Zwecke einer dauernden Reform (vgl. Abs. 3) soll den zuständigen akademischen Behörden und der Rektorenkonferenz die Möglichkeit gegeben werden, Änderungen der bestehenden Vorschriften vorzuschlagen; der vorliegende Entwurf geht auch in der Einräumung von Anhörungs- und Begutachtungsrechten besonders weit (Abs. 4, 5). Eine öffentliche Beratung der Entwürfe zu einer Änderung oder Neugestaltung der Studienvorschriften ist gesetzlich verankert und der Kreis der pflichtgemäß zu ladenden Teilnehmer festgelegt. In Verwirklichung einer demokratischen Diskussion soll aber darüber hinaus allen interessierten Kreisen Gelegenheit geboten werden, ihren Beitrag zu einer fortlaufenden Reform der Hochschulstudien zu leisten.

22 der Beilagen

37

Zu § 4:**Abs. 1:**

Die Aufnahme in die Hochschule als „Verband“ soll den Gemeinschaftscharakter der „Universitas magistrorum et studentium“ betonen (vgl. § 1 Abs. 1 lit. e). Die Aufnahme in die Hochschule begründet ja die Zugehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Gemeinschaft, zu deren gemeinsamen Zielen und zur gemeinsamen Verantwortung in ihr. Sie findet ihre Entsprechung in der Erlassung von Disziplinarvorschriften. Die rechtliche Stellung der Hochschule als „Anstalt“ nach außen ist durch diese Akzentuierung nicht betroffen (vgl. § 1 Abs. 1 Hochschul-Organisationsgesetz).

§ 4 enthält Bestimmungen über die Aufnahme aller Studierenden; die ordentlichen Hörer sind jene Studierenden, die ein durch eine Studienordnung geregeltes, mit dem Erwerb eines akademischen Grades abschließendes Studium anzstreben (siehe §§ 6 und 13). Gasthörer sind absolvierte Akademiker, die zu ihrer Weiterbildung oder auch bloß aus wissenschaftlichem Interesse bestimmte Lehrveranstaltungen besuchen, ohne ein weiteres ordentliches Studium anzustreben (siehe § 9 Abs. 1). Außerordentliche Hörer (siehe § 9 Abs. 2) schließlich sind alle diejenigen, die, ohne ein ordentliches Studium anzustreben, ohne ein solches bereits zurückgelegt zu haben, ja selbst ohne alle Voraussetzungen zu einem ordentlichen Studium nachweisen zu können, Lehrveranstaltungen besuchen dürfen. Der Entwurf nennt Personen vor ihrer Aufnahme in den Verband der Hochschule „Bewerber“, nach ihrer Aufnahme „Studierende“ oder „Hörer“; sie werden im Rahmen der Prüfungsvorschriften jeweils als „Kandidaten“ bezeichnet.

Es sei erwähnt, daß insbesondere in der Institution der außerordentlichen Hörer und Gasthörer der Grundsatz der Lernfreiheit am deutlichsten zum Ausdruck kommt. Die außerordentlichen Hörer und Gasthörer sind bei der Gestaltung ihrer Studien vollkommen frei; denn die Studienordnungen gelten nur für ordentliche Hörer.

Abs. 2, 3:

Über die Aufnahme muß nach einem allfälligen Ermittlungsverfahren in der Form eines rechts gestaltenden Verwaltungsaaktes entschieden werden; das heißt, die Ablehnung erfolgt jedenfalls bescheidmäßig, die Aufnahme in eben derselben Form (§ 4 Hochschul-Organisationsgesetz) oder durch die tatsächliche Aufnahme mit gleichzeitiger Beurkundung im Studienbuch. Als typische Studienangelegenheit (vgl. zum Beispiel Anrechnungen) ist diese Entscheidung im autonomen Bereich der Hochschulen zu belassen (abweichend vom der-

zeit geltenden § 6 der Allgemeinen Studienordnung, StGBI. Nr. 168/1945).

Der Anspruch auf Aufnahme in die Hochschule läßt sich aus dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Anspruch auf Bildung ableiten (Artikel 2 Zusatzprotokoll der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958).

Von einem Nachweis der Staatsbürgerschaft als Aufnahmebedingung wurde Abstand genommen, weil dadurch ein Moment der Ungleichheit geschaffen würde, das der akademischen Tradition der Internationalität und Weltoffenheit widerrüfe. Alle Studierenden sollen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit gleiche Chancen haben; ihre unterschiedliche Behandlung ist sachlich gerechtfertigt, wenn unterschiedliche Leistungen vorliegen. Damit fallen unter Hinweis auf den Grundsatz der Lernfreiheit Bestimmungen wie die §§ 5, 7 Abs. 2, 8 der Allgemeinen Studienordnung weg; zum verfassungsrechtlich bedenklichen § 31 Abs. 1 der Allgemeinen Studienordnung siehe §§ 8 und 10 und deren Erläuternde Bemerkungen, insbesondere auch jene zu §§ 1 und 5. Ebenso fällt die Inskriptionseinspruchsverordnung (vgl. § 45); es wird aber auf die disziplinäre Ahndung möglicher Mißbräuche im besonderen Maße ankommen (vgl. auch § 6). Inländer und Ausländer (Staatenlose) sind somit grundsätzlich gleichgestellt.

Die Wahl des Studiums ist jedermann frei überlassen. Der Entwurf verzichtet, um diesen wesentlichen Grundsatz jeder demokratischen Hochschulgesetzgebung nicht zu gefährden, sogar darauf, selbst offensichtlich ungeeigneten Personen ein Hochschulstudium zu verwehren. Der Studierende soll jeweils selbst entscheiden. Es hieße auch Gesetze überfordern, alle denkbaren Fälle vorweg zu regeln. Bei einigen Studienrichtungen (zum Beispiel Geodäsie und Geologie) werden praktische Übungen absolviert, die gewisse Anforderungen an die körperlichen Kräfte der Studierenden stellen. In höherem Maße Gehbehinderte zum Beispiel werden wohl außerstande sein, praktische Übungen aus Feldmeßkunde zu bewältigen. So könnte zum Beispiel eine mit einem Sprachfehler behaftete Person das Studium für das Lehramt anstreben; auch wenn sie für eine Berufsausübung nicht in Frage kommen wird, kann ein ernstes wissenschaftliches Interesse an dem Gegenstand des Studiums vorliegen. Auch wenn die Berufsausübung unmöglich erscheint, sind Leistungen auf theoretischem Gebiet denkbar. Schließlich muß an die Möglichkeit einer späteren Heilung gedacht werden. Nur wenn § 4 Abs. 3 lit. a vorliegt, erscheint es gerechtfertigt, die Zulassung zu versagen.

Die Ausbildung zum Lehramt aus Leibeserziehung ist eine weithin praktische Ausbildung.

Wenn von vornherein feststeht, daß das verlangte Leistungs niveau unmöglich erreicht werden kann, so wäre eine Zulassung nicht im Interesse des Bewerbers gelegen. Er hat seine besondere Eignung für dieses Studium nachzuweisen. Das Lehramt aus Kunstmühle und Musik wiederum erfordert eine künstlerische Begabung. Diese und andere Eignungen sollen wie bisher vor Aufnahme des Studiums überprüft werden (§ 7 Abs. 8, 9). Nach dem geltenden Strafgesetz tritt mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens unter anderem auch der Verlust eines akademischen Grades oder des Rechtes ein, einen solchen zu erwerben. Die Wiederverleihung eines mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens automatisch verlorenen akademischen Grades ist bei den begünstigten Verbrechen der Strafgesetznovelle 1867 unmittelbar nach Strafverbüßung, bei den anderen Verbrechen fünf Jahre beziehungsweise zehn Jahre nach der Strafverbüßung möglich. Die fünfjährige Frist kommt dann in Frage, wenn die Verurteilung zu einer fünf Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe erfolgt war (vgl. § 36). Mit dieser Regelung bricht der Strafgesetzentwurf 1964. Maßgebend sind die Bestimmungen des § 24 des Entwurfes über den Amtsvorlust. Aus der Begründung zu dem Strafgesetzentwurf ergibt sich, daß die Mehrheit der Strafrechtskommission den Verlust akademischer Grade genauso regeln wollte wie den nach § 24 eintretenden Verlust öffentlicher Ämter. Demnach wäre ein akademischer Grad nur dann kraft Verurteilung verloren, wenn der Träger des akademischen Grades wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Es wird daher bereits an dieser Stelle auf die allfällige Änderung der Rechtslage durch den Entwurf eines Strafgesetzes hingewiesen.

Voraussetzungen für die Zulassung um Aufnahme sind neben der „Hochschulreife“ und „Eignung“ die Vollendung des 18. Lebensjahres und der Nachweis der Gesundheit (vgl. § 6, 9).

Die Regelung des Abs. 3 soll die Überprüfung des Gesundheitszustandes (wenigstens bei der Aufnahme der Studierenden) ermöglichen; bis heute fehlt dafür eine gesetzliche Handhabe. Gerade ausländischen Studenten konnte daher die Aufnahme in die Hochschule nicht verweigert werden, obwohl sie infolge von Krankheiten eine Störung des Unterrichts oder eine Gefährdung ihrer Umgebung darstellen (Tbc, Geschlechtskrankheiten). Die Gesundheitsprüfung kann jedoch Wunsch der Studierenden von den staatlichen Gesundheitsstellen, Kliniken oder durch private Ärzte durchgeführt werden; in Zweifelsfällen sind jedoch Amtssachenver-

ständige mit der Überprüfung des Falles zu beauftragen.

Abs. 4:

Diese Formalvorschrift steht mit den §§ 10 bis 12 und 45 Abs. 3 in einem engen Zusammenhang und bedarf hier keiner Erläuterung.

Zu § 5:

1. Ermacora führt im „Österreichischen Hochschulrecht“ aus, daß die Praxis neben die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre die Lernfreiheit setzt: Sie findet sich wie jene tatsächlich als ein „Lebenselement der Universitäten, ohne welche sie nicht denkbar sind“ (Mischler-Ulrich) bereits in der vorrepublikanischen Zeit. Gleichwohl galt die Lernfreiheit ungeschmälert nur hinsichtlich jener, welche die Universitätsstudien ohne Absicht, ordentliche Studien abzuschließen, betrieben, also allein der Wissenschaft wegen die Hochschulen besuchten (Gasthörer und außerordentliche Hörer). Für die ordentlichen Studien, die unter anderem eine Voraussetzung für staatliche geregelte Berufe bilden, gab es immer zahlreiche Ordnungsvorschriften über den Studiengang. Über dieses geregelte Maß hinaus wurde von der Freiheit, noch zusätzliche Lehrveranstaltungen zu besuchen, nur geringer Gebrauch gemacht.

Die Lernfreiheit wurde durch § 30 der Allgemeinen Studienordnung in dem eben beschriebenen, eingeschränkten Sinne niedergelegt und gilt bis heute.

2. Die Lernfreiheit bedeutet nach einem Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht aus dem Jahre 1851 nicht das Recht zum „absolut Unvernünftigen“, und die wilde, ungeregelte Lernfreiheit ist ein Raubbau mit Kraft und Zeit. Es geht also auch bei der gesetzlichen Verankerung des Grundsatzes „Lernfreiheit“ in § 1 lit. c dieses Entwurfes nicht um die Verteidigung des akademischen „Minimalismus“ und der pädagogisch ungerechtfertigten „Freiheit“.

Die Lernfreiheit soll als ein Grundsatz der völligen Nichtbeschränkung akademischer Studien für die außerordentlichen Hörer und Gasthörer bestehen — abgesehen von den Ordnungsvorschriften für die Hochschuladministration; sie soll für die ordentlichen Studien im akademischen Geiste Richtlinien und Gestaltungsprinzip sein, die sich etwa in folgenden Aspekten äußern können: Allgemeine, freie Zugänglichkeit der Hochschulen und aller Lehrveranstaltungen, grundsätzliche Öffentlichkeit der Lehrveranstaltungen und Prüfungen (das sind Grundsätze der österreichischen Universität, die bereits Mischler-Ulrich erwähnen), Internationalität und Weltöffntheit.

Aus dem Prinzip der freien Zugänglichkeit, die jedoch durch Prüfungen über erforderliche

22 der Beilagen

39

Vorkenntnisse sinnvoll beschränkt werden kann, ergibt sich, daß die Freiheit der Wissenschaft in Form der Lernfreiheit auch dem Studentenzugute kommt (Leeb-Vogt); die Anerkennung der Lernfreiheit bedeutet, daß von einer grundsätzlichen akademischen Eigenverantwortlichkeit der Studierenden ausgegangen wird, die nur im Hinblick auf das unerlässliche Maß an Wissen, Können und Bildung, wie es die Pflichtfächer umschreiben, durch Studienvorschriften pädagogisch geleitet, aber nicht durch Reglementierung verbildet werden soll; daß der Studierende auf beliebige Art im Rahmen der ihm gebotenen Lehrveranstaltungen das Studienziel erstreben kann; daß unnötige Zwischenprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie zu einer „Verpauke rung“ des Studiums führen. Im Interesse der Bildung durch Wissenschaft und der Wissenschaft selbst soll der Überwucherung des Lehrplanes durch nicht förderliche Details entgegengearbeitet werden (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu § 2). In der Tradition der europäischen Universitäten schließt die Lernfreiheit eine Mobilität ein, nach Wunsch und fachlichem Interesse den Studien an inländischen oder ausländischen Hochschulen zu obliegen. Die Staatsbürgerschaft darf daher keine Schranke für die Wissenschaft sein, die Grenzen der Staaten dürfen keine Grenzen der Wissenschaft bilden. Die Internationalität der Hohen Schulen ist nicht nur eine Forderung, die aus demokratischen Grundsätzen gewonnen werden kann, sie ist des Wettstreits wegen eine Forderung der Wissenschaftlichkeit selbst. Dieser Gesichtspunkt vor allem soll für die Gestaltung der Studien und Prüfungen und die Anrechnung von Semestern und Prüfungen gelten. Die Auslandsstudien sind zu fördern (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu § 8). Lernfreiheit in diesem Sinn bedeutet ferner, daß das interdisziplinäre Studium nicht verhindert oder behindert werden darf (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu § 1 Abs. 1, insbesondere zu § 1 Abs. 2 lit. c „Einheit der Wissenschaften“). Die Aufgaben unserer Zeit liegen mehr denn je in der zwischenfachlichen Auseinandersetzung. Daraus folgt, daß Studien an verschiedenen Fakultäten und Hochschulen uneingeschränkt zulässig sein sollen (vgl. § 5 und die Vorschriften über die Inskription in § 10); jedermann soll frei sein, die Lehrveranstaltungen zu hören, die ihm wichtig erscheinen und seiner Ausbildung förderlich sind. Die bedeutenden akademischen Lehrer sollen von vielen Studenten gehört werden können.

Ordentliche Studien, die aus vielen Gründen vom Gesetz- und Verordnungsgeber geregelt sein müssen, haben die Tendenz zu versteinern. Ein Studiengesetz soll aber Möglichkeiten offen-

halten, entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung neue Fachkombinationen zu schaffen, und zwar nicht nur als „studium irregulare“ (§ 13 Abs. 3) oder als ergänzendes freies Studium, sondern auch im Rahmen der ordentlichen Studien selbst (Wahlfächer) oder durch die Schaffung neuer, ordentlicher Studienrichtungen, die (wie die Erfahrung zeigt) durchaus nicht immer im Rahmen der überkommenen Fakultäts- oder Hochschulgliederung liegen (vgl. zum Beispiel Biochemie, Biophysik).

Die Lernfreiheit ist richtig verstanden die Ergänzung der Lehrfreiheit (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu § 1 Abs. 1). Nach Schelsky ist sie die primäre, Professoren und Studenten in sozialer Gleichheit vereinende Grundlage der klassischen Universität. Sie ist heute jedoch bei Professoren und Studenten durch die Verschulung des Universitätsunterrichts und die damit verbundene Überlastung des Lehrens bei den einen, des Lernens bei den anderen und des Prüfens bei beiden bedrohter als die Lehrfreiheit, ja zum Teil schon weitgehend geschwunden. „Während die Lehrfreiheit der Universität zu meist nur von außen bedroht werden kann, ist die Lernfreiheit ein Grundrecht der Universität, das von innen her dauernd gefährdet und von Professoren und Studenten sozusagen gegenseitig verteidigt werden muß.“ Sie ist die Freiheit zum „Sokratischen Dialog“, in dem die Verbindung von Forschung und Lehre, das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden bei der Erfüllung der wissenschaftlichen Aufgaben und die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden am deutlichsten zum Ausdruck kommt.

Abs. 1:

Die Gleichstellung aller Hörer ist Ausdruck der gleichen geistigen Ausgangsposition. Den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung auch im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz festzulegen, ist im Hinblick auf die Studienordnungen und Studienpläne nicht überflüssig. Er soll daran erinnern, daß alle Detailregelungen des Studienwesens, insbesondere wenn sie freies Ermessen einräumen, unter dem Gleichheitsgebot stehen.

Abs. 2, 3 und 4:

Allen Studierenden steht das Recht zu, an einer oder an mehreren Hochschulen (Fakultäten) Lehrveranstaltungen frei zu wählen, zu besuchen, zu inskrinieren, die Lehr- und Forschungseinrichtungen zu benutzen und ferner eine Überprüfung der erworbenen Kenntnisse durch ein Kolloquium zu verlangen (lit. a, c bis e); lit. b hebt das Recht der freien Wahl und des freien Besuches der Lehrveranstaltungen in der gleichen Fachrichtung besonders hervor.

Das Recht zu kolloquiieren wurde nicht nur deshalb aufgenommen, weil minderbemittelte Studierende ein erfolgreich abgelegtes Kolloquium zur Erlangung einer Taxenermäßigung oder Studienbeihilfe benötigen, sondern auch, weil die Überprüfung des erworbenen Wissens durch den Lehrer mit den Grundsätzen Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden und Lernfreiheit in einem untrennbarer Zusammenhang steht. Die Überprüfung der Kenntnisse trägt zu ihrer Sicherung bei, vertieft das Verständnis im Fach und bedeutet eine weitere Möglichkeit zum akademischen Gespräch.

Der Abs. 4 enthält Ordnungsvorschriften, zu deren Einhaltung die Studierenden verpflichtet sind und deren Übertretung allenfalls disziplinär zu ahnden ist.

Die Gemeinschaft der Lehrenden und Studierenden und ihr Zusammenwirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen setzt voraus, daß die Hörer Lehrveranstaltungen tatsächlich besuchen und die ihnen eingeräumten Freiheiten ernst nehmen und verantwortungsvoll ausüben. Pflichtfächer im besonderen werden festgelegt, weil die Kenntnis und Beherrschung ihres Stoffes eben unerlässlich für die Erreichung der Studienziele sind. Die Mitarbeit aller ist erforderlich, soll nicht jeder Versuch scheitern, die geistige Reform der Hochschulen zu verwirklichen (vgl. § 17). § 5 Abs. 3 mahnt daher die Studierenden (*lex imperfecta*), ihre Pflicht zu erfüllen; im Vertrauen auf die Reform des gesamten Hochschulunterrichtes, dessen zielbewußte Gestaltung allein den Kontakt zwischen Lehrer und Schüler herbeiführen, fördern und vertiefen kann, einer legislativen Gestaltung aber unzügänglich ist, kann die Kontrolle des Vorlesungsbesuches in der heutigen Form aufgegeben werden; sie ist in vielen Fällen tatsächlich un durchführbar und damit zur Farce geworden. Es wird für die Überprüfung des Besuches von Lehrveranstaltungen vielmehr ein neuer Weg vorgeschlagen, der es erlauben wird, individuelle Fälle zu berücksichtigen (Größe der Hochschulen, Lage der Institute, pädagogische Erfordernisse, Art der Lehrveranstaltungen, persönliche Gestaltung des Unterrichts); vgl. § 10 Abs. 5.

Für ordentliche Studierende gestalten die Bestimmungen des Abs. 2 lit. f bis h und des Abs. 3 den Grundsatz der Lernfreiheit; sie schließen an die allen Hörern eingeräumten Rechte an, konkretisieren sie aber für die Erfordernisse der ordentlichen Studien (*leges speciales*).

Durch die Einführung von Wahlfächern und Freifächern (Abs. 3) kann der Studierende auf die Gestaltung seines Studiums selbst Einfluß nehmen; seine besonderen Interessen und Begabungen können auf diese Weise berücksichtigt werden. Das Diplomarbeitsthema und den be-

treuenden Hochschullehrer soll der Studierende wählen dürfen (lit. f). Der Eigeninitiative unter Berücksichtigung der Anleitung (vgl. § 25; Auswahl des Themas aus mehreren Vorschlägen, Betreuung der Arbeit) wäre damit im akademischen Sinne Raum gegeben; trotzdem soll kein Anspruch auf ein bestimmtes Thema bestehen, damit Forschungsvorhaben oder Forschungsprogramme nicht gestört werden und der Studierende auf unvernünftigen und unergiebigen Themenstellungen nicht bestehen kann. Für Doktoranden bestehen weitergehende Rechte (lit. g); diese haben auf Grund ihrer Vorbildung Einblick in die Themen der wissenschaftlichen Forschung gewonnen und (oder) besondere berufliche Erfahrungen gesammelt, die sie im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung verwerten wollen. Sie sollen das Dissertationsthema daher selbst vorschlagen können (vgl. (25)).

Zu § 6:

Abs. 1 bis 3:

Abs. 1 enthält die Definition der ordentlichen Hörer; die Abs. 2 bis 7 enthalten sodann die Vorschriften über seine Immatrikulation (*lex specialis* zu § 4, Aufnahme; vgl. § 9 Abs. 1 und 2; zur Altersgrenze in § 6 Abs. 2 lit. a siehe § 45 Abs. 2).

Die Aufnahme in den Verband der Hochschule wird für ordentliche Hörer durch die Form der Immatrikulation dokumentiert. Sie sind dadurch an einer Hochschule „beheimatet“, der sie auch verantwortlich sind (vgl. § 34; beachte Disziplinarvorschriften).

Die Zugehörigkeit zu einer Hochschule schränkt nach den Bestimmungen dieses Entwurfes jedoch die Lernfreiheit des Studierenden nicht ein; er ist nach Maßgabe des § 5 frei, sein Unterrichtsprogramm durch den Besuch von Lehrveranstaltungen an verschiedenen Hochschulen (Fakultäten) zusammenzustellen (zum Beispiel Versicherungsmathematik; Lehramt aus Physik und Darstellende Geometrie; Lehramt aus Musikerziehung und Kunstpfllege). Somit ist zwar die gleichzeitige Immatrikulation an zwei Hochschulen, nicht aber die gleichzeitige Absolvierung mehrerer ordentlicher Studien ausgeschlossen. Ein ordentliches Studium nimmt zwar in der Regel, wenn es ernsthaft betrieben wird, die Kräfte eines Studierenden voll in Anspruch. Ein Doppelstudium birgt sogar die Gefahr in sich, daß damit entweder einem ungesunden, zum Scheitern verurteilten Ehrgeiz Tür und Tor geöffnet wird oder die Studierenden von vornherein zur Anwendung unerlaubter Mittel verleitet werden. Dennoch soll ein Doppelstudium nicht ausgeschlossen sein. Gedacht ist zum Beispiel neben dem Dolmetschstudium, das bereits jetzt neben

22 der Beilagen

41

einem anderen ordentlichen Studium betrieben werden darf, auch an das „studium irregularare“ (§ 13 Abs. 3) und an Lehrgänge im Sinne des § 18 (zum Beispiel die Kurse für Staatsrechnungswissenschaft, die Kurse am Institut für Österreichische Geschichtsforschung und der Lehrgang für internationale Studien). Nicht formalrechtlich erfaßt wird durch die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 ein gleichzeitiges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und einer Kunsthochschule. Es wird nach wie vor zulässig sein, daß zum Beispiel ein Student an der Philosophischen Fakultät Musikwissenschaft studiert und gleichzeitig an der Akademie für Musik und darstellende Kunst als ordentlicher Hörer an einem Musikinstrument ausgebildet wird. In einem solchen Fall handelt es sich um zwei einander ergänzende Studiengänge, die zwar durchaus verschiedene Kräfte in Anspruch nehmen, jedoch zu einer (beruflichen) Einheit verbunden sein können. Ein Doppelstudium kann in solchen Fällen sinnvoll betrieben werden, und Kombinationen dieser Art sind sogar die Vorbilder für die hier getroffene Regelung über Doppelstudien und ferner für § 13 Abs. 3 („studium irregularare“), um neue, wissenschaftlich wertvolle Fachkombinationen zu ermöglichen.

Abs. 4 bis 7:

Die Gründe für das Erlöschen und für die Ungültigerklärung der Immatrikulation sind ergänzt. Neu ist vor allem, daß ein tatsächliches Studium gefordert wird. Für diese Regelung spricht, daß ein Student der öffentlichen Hand bedeutende Kosten verursacht und kulturpolitische Investitionen nur vertretbar sind, wenn ihnen Leistungen entsprechen. Der „ewige“ Student ist kein Idealtyp. Bereits im Studienbeihilfengesetz 1963 wurde diese Tendenz deutlich, denn nach diesem Gesetz sind Studierende nur förderungswürdig, wenn sie ernsthaft und regelmäßig arbeiten. Weiters spricht für diese Regelung, daß manche Hörer die Studien lediglich zum Schein betreiben. Die Inkriptionsbestätigung verschafft nämlich eine Reihe von Privilegien (Ermäßigungen, zum Beispiel für öffentliche Verkehrsmittel), beweist, daß der Hörer unversorgt ist (Kinderbeihilfen, Familienzulagen), oder bestätigt, daß er aus Studiengründen anderen Pflichten (zum Beispiel Wehrdienst) nicht nachkommen muß. Alle diese Besserstellungen sind für ernsthafte Hörer notwendig, doch müssen Mißbräuche unterbunden werden; das gebieten nicht nur finanzielle Erwägungen für das Kulturbudget, sondern auch das Gleichbehandlungsgebot. Studentischer Laxheit ist damit ein Riegel vorgeschoben. Alle diese Überlegungen treffen im besonderen zu, wenn sich ausländische Studenten Aufenthaltsgenehmigungen (Visa usw.) erschwindeln, Arbeitsgenehmigungen

umgehen oder andere Rechtspflichten missachten — alles unter dem Deckmantel einer Inkription; oder wenn sie trotz formaler Eignung zum Studium keine Lehrveranstaltung besuchen, Laborplätze versitzen usw. Liegt daher keine ernste Studienabsicht vor — und das beweist eine tatsächliche Unterbrechung des Studiums, weil keine Lehrveranstaltung besucht, Praktika nicht absolviert, Prüfungen nicht abgelegt werden —, so sind solche Hörer vom Studium auszuschließen.

Der Text des Abs. 5 lit. b wurde dem § 71 lit. a AVG. 1950 angeglichen, um die reichhaltige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes für die Auslegung dieser Vorschrift nutzbar zu machen. Auf die Fälle der Wehrpflicht, der anderen gerechtfertigten Behinderungen und der Beurlaubung während des Studiums ist in § 8 Bedacht genommen; für Hochschülerschaftsfunktionäre siehe § 7 Hochschülerschaftsgesetz. Vgl. ferner § 45 Abs. 4.

Zu § 7:**Abs. 1:**

Es wird an dem Grundsatz festgehalten, daß die höheren Lehranstalten den Weg zu allen Hochschulstudien eröffnen. Das heißt jedoch nicht, daß jede Reifeprüfung als Vorbildung für jedes Hochschulstudium genügt. Eine Ergänzung in dem einen oder anderen Fach wird notwendig sein. Man denke zum Beispiel daran, daß für das Studium der Medizin Lateinkenntnisse gefordert werden müssen, diese Sprache aber nicht an allen höheren Schulen gelehrt wird; oder daran, daß für das Studium der Geschichte des klassischen Altertums selbstverständlich die Kenntnis der griechischen Sprache erforderlich ist, die nur an bestimmten Gymnasien gelehrt wird. In solchen Fällen werden Ergänzungsprüfungen abzulegen sein. Die Regelung der Einzelheiten ist auf Grund des Schulorganisationsgesetzes 1962 Verordnungen vorbehalten. So ist die Studienberechtigung auf Grund der Reifeprüfung an den berufsbildenden höheren Lehranstalten gemäß § 69 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz bereits neu geregelt (BGBl. Nr. 228/1964); vgl. § 45 Abs. 5.

Abs. 2 bis 4:

Den Absolventen anderer höherer Lehranstalten, die an solchen Anstalten in erster Linie eine abgeschlossene Berufsausbildung erhalten, soll der Weg zur Fortsetzung dieses Fachstudiums an einer Hochschule nicht erschwert werden. Die bisher geltenden Bestimmungen, daß Absolventen technischer und gewerblicher Lehranstalten zunächst als außerordentliche Hörer inskrinieren müssen und Prüfungen mit einem bestimmten Erfolg ablegen

müssen, bevor sie als ordentliche Hörer weiter studieren dürfen, konnten im Hinblick auf die neuen Lehrpläne für diese Schulen wegfallen (vgl. BGBl. Nr. 288/1964). Solche Absolventen werden zum Teil künftig hin ohne weiteres auf Grund des Reifezeugnisses ihr Fachstudium an der Hochschule fortsetzen können. Die Regelung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens steht freilich noch aus.

Die Möglichkeit, auf Grund einer Berufsreifeprüfung im Sinne der Verordnung, StGBL. Nr. 167/1945, an einer Hochschule zu studieren, soll weiter erhalten bleiben („Studienberechtigung“; vgl. § 4 Abs. 2). Diese Möglichkeit ist für Personen ohne Mittelschulbildung von Bedeutung, die sich im Berufsleben oder durch private Studien bedeutende Fachkenntnisse erworben haben und daher für Hochschulstudien geeignet sind.

Abs. 5 bis 7:

Die Gleichwertigkeit ausländischer Reifezeugnisse mit den inländischen ist die oberste Richtlinie für die Regelung über den Nachweis der Hochschulreife; daher spricht Abs. 6 im besonderen aus, daß die Vorlage eines Reifezeugnisses gefordert wird, das sowohl nach den Vorschriften des Landes, in dem es erworben wurde, als auch nach den Vorschriften des Inlandes die Hochschulreife nachweist. Fehlt eine den österreichischen Vorschriften ähnliche Regelung, so muß im Detail erhoben und geprüft werden, ob das (die) ausländische(n) Zeugnis(se) nach Art und Grad der besuchten Gegenstände (Umfang des Lehrstoffes, Unterrichtsmethode, Lehrbücher usw.) dem inländischen Zeugnis wirklich gleichwertig ist (sind). Eine Prüfung der Gleichwertigkeit wird nur, da Österreich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen beitrat, hinsichtlich der Reifezeugnisse aus den Ländern der Vertragspartner zu entfallen haben (vgl. Abs. 11). Hingegen ist durch Abs. 6 die Bestimmung des Artikels 1 Z. 2 der Konvention nun für alle ausländischen Studierenden allgemein verbindlich, sodaß ihre Aufnahme immer nur im Rahmen verfügbarer Plätze erfolgen darf; doch ist zusätzlich ausgesprochen, daß bei der Aufnahme auf Grund der verfügbaren Plätze allein nach Leistungssgraden und daher nicht nach anderen Kriterien (etwa Reihenfolge der Anmeldung) zu entscheiden ist. Für ausländische Studierende, die als ordentliche Hörer aufgenommen werden, enthält daher Abs. 6 einen über die §§ 4 und 6 hinausgehenden Grund für die Verweigerung der Zulassung zum ordentlichen Studium; gleichwohl ist die Ablehnung der Aufnahme in den Fällen des Abs. 6, letzter Satz, nur dann zulässig, wenn es an erforderlichen

Studienerfolgen mangelt. Politische Gründe zum Beispiel können daher niemals den Ausschluß eines ausländischen Studierenden vom Studium in Österreich rechtfertigen.

Zur Sicherung des Erfolges der den ausländischen Studenten unter Umständen aufgetragenen Ergänzungsprüfungen können der Besuch von Kursen und Lehrveranstaltungen vorgeschrieben werden; darin liegt vor allem eine Anerkennung der für Ausländer großzügig eingerichteten Vorstudienlehrgänge.

Abs. 8:

Nach Abs. 6 und 7 müssen die ausländischen Studierenden noch vor Beginn ihres Studiums alle geforderten Nachweise der Hochschulreife erbringen; haben sie ihr Studium anderswo begonnen und setzen sie es in Österreich fort, können sie zwar inskribieren, doch ist die Gültigkeit der Inschriftion von der Erfüllung der Bedingung abhängig, daß die Ergänzungsprüfungen in einer angemessenen Zeit abgelegt werden (suspensive Bedingung; vgl. Antonioli, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 1954, S. 206 f.). Abs. 8 stimmt wieder mit dem Regelfall der Abs. 6 und 7 überein: Die Prüfung aus deutscher Sprache (§ 28) muß vor Beginn der Studien abgelegt sein; der ausländische Studierende könnte daher bis zur Ablegung dieser Prüfung nicht gültig als ordentlicher Hörer inskribieren. Die durch § 28 festgelegten sprachlichen Anforderungen und die Regelung des Abs. 8 werden endlich Abhilfe für schwerwiegende Mängel im gegenwärtigen System schaffen: Es ist sinnlos, Studierende in die Hochschule aufzunehmen, die aus Unkenntnis der deutschen Sprache gar nicht in der Lage sind, dem Unterricht zu folgen, oder deren Kenntnisse nicht ausreichen, in den Lehrveranstaltungen aktiv mitzuarbeiten und Prüfungen abzulegen.

Abs. 9, 10:

Diese Vorschriften betreffen Ergänzungsprüfungen der inländischen und ausländischen Studierenden. Ähnlich wie für Abs. 7 wird die Aufnahme suspensiv bedingt ausgesprochen, falls die Ergänzungsprüfung nicht bereits vor Beginn des Studiums abgelegt wird.

Abs. 11:

Folgende Europäische Abkommen (Stand 1. Jänner 1965) sind anzuführen: BGBl. Nr. 44/1957 (Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse), 213/1957 (Gleichwertigkeit der Studienzeit), 143/1961 (Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse).

22 der Beilagen

43

Zu § 8:

1. Eine Beurlaubung von ordentlichen Hörern war in den bisherigen Studienvorschriften nicht vorgesehen. Nach einer Abwesenheit von zwei Semestern erlosch vielmehr in allen Fällen die Immatrikulation, auch wenn die Abwesenheit von der Hochschule auf einen der im Abs. 1 angeführten Gründe zurückzuführen war. Die Praxis hat ergeben, daß hiedurch unnötige Härten im Studiengang (zum Beispiel doppelte Gebühren für die Immatrikulation) entstehen können, die nunmehr vermieden werden.

2. Die Gestaltungsprinzipien des § 1 Abs. 1 und 2 sind für die Neuregelung dieser Materie maßgebend geworden: Die Hochschule bedarf stets der Internationalität und Weltoffenheit, des freien geistigen Wettbewerbs, des ungehinderten Austausches von Lehrenden und Lernenden. § 8 des Entwurfes bietet nun die gesetzliche Grundlage im akademischen Bereich, Auslandsstudien einzugliedern und in einem besonderen Maße zu fördern. Alle Schranken, die zugleich Schranken der Lernfreiheit darstellen würden, sind damit beseitigt.

Es darf nicht übersehen werden, daß für einzelne Wissenschaftsbereiche Studien an ausländischen Hochschulen unerlässlich sind, sei es daß gewisse Fachgebiete an österreichischen Hochschulen überhaupt nicht oder nur teilweise gelehrt werden oder daß gewisse Studien an Einrichtungen und Bibliotheken gebunden sind, die in Österreich nicht zur Verfügung stehen.

Mißbräuche der eingeräumten Freiheit oder Versuche, die strengen Studienvorschriften (zum Beispiel Prüfungen, schriftliche Arbeiten) zu umgehen, werden durch die Bestimmungen über die Anrechnung von Studien und Prüfungen (§§ 20, 21) ausgeschaltet werden können.

Zu § 9:

§ 9 stellt eine lex specialis zu Bestimmungen der §§ 4 und 6 dar (vgl. Abs. 5); es genügt, auf die Erläuternden Bemerkungen zu diesen Vorschriften hinzuweisen (siehe auch Erläuternde Bemerkungen zu § 5).

Abweichend von diesen Bestimmungen setzt Abs. 2 für Hochschulkurse und bestimmte Lehrgänge (§ 18 Abs. 1 und 3) die geforderte Altersgrenze für außerordentliche Hörer herab; da Kurse und Lehrgänge beispielsweise auch zur sportlichen oder sprachlichen Ausbildung veranstaltet werden können, scheint es nicht zweckmäßig, die Altersgrenze so wie für die allgemeinen akademischen Lehrveranstaltungen anzusetzen.

Der Ausdruck erforderliche „Vorkenntnisse“ (Abs. 2) ist wegen der Vielfalt möglicher Lehrveranstaltungen, Kurse und Lehrgänge als Ei-

nung im allgemeinen zu verstehen, schließt daher Kenntnisse, Befähigungen und Begabungen mit ein.

Zu § 10:**Abs. 1, 2, 5:**

§ 10 verbietet die Inskription zweier oder mehrerer Lehrveranstaltungen, die für die gleiche Zeit angekündigt werden. Es ist klar, daß immer nur eine der Veranstaltungen besucht werden (§ 5 Abs. 4), irgendein Gewinn aus der Teilnahme an einer anderen inskribierten Veranstaltung daher nicht gezogen werden kann (vgl. auch §§ 20 Abs. 1, 27 Abs. 3). Keine „Doppelinskription“ ist jedoch anzunehmen, wenn neben ganz- oder halbtägigen Lehrveranstaltungen einzelne andere inskribiert werden, denn wenn sich der Studierende, der jene Lehrveranstaltungen inskribiert hat, eine Zeitlang von seinem Arbeitsplatz entfernt, beeinflußt dies nicht den Erfolg der ganz- oder halbtägigen Lehrveranstaltung. Der Zweck solcher Lehrveranstaltungen besteht ja auch darin, daß der Student einen Arbeitsplatz (Laboratorium) und die Anleitung des wissenschaftlichen Personals ganztägig oder halbtägig für langwierige Projekte und Übungen in Anspruch nehmen kann.

Abs. 2 und 5 legen den Inhalt des Studienbuches fest (vgl. §§ 4, 6 und 9). Die Eintragungen und Beurkundungen dienen vor allem dem Nachweis der besuchten Lehrveranstaltungen, weil solche Nachweise für Auslandsstudien und Anrechnungen für Semester und Prüfungen unerlässlich sind. Neben der Beurkundung des Studienganges sind die Vorschriften der Abs. 2 und 5 aber auch für die Führung der Verwaltung selbst (Taxen, allfällige Testate, Evidenzen, Statistik, Anrechnungen, Zulassungen) erforderlich.

Auf die persönliche Vidierung als Kontrolle des Besuches von Lehrveranstaltungen wurde bereits in den Erläuternden Bemerkungen zu § 5 Abs. 4 hingewiesen; Abs. 5 spricht aus, daß diese neue Form der Kontrolle von der zuständigen akademischen Behörde beschlossen werden kann, um besondere Fälle zu berücksichtigen; zum Beispiel kann es für einzelne Lehrveranstaltungen aus pädagogischen Gründen erforderlich sein, den Besuch zwingend vorzuschreiben (vor allem bei Übungen, für Praktika und Repetitorien); vgl. § 12.

Abs. 3, 4:

Die Beschränkungen der Inskription („besondere Vorkenntnisse“, „Platzmangel“) entsprechen den Gestaltungsprinzipien des § 1 Abs. 1 und 2. An einzelnen Hochschulen (Fakultäten) sind sie bereits ständige Praxis geworden, die sich bewährt hat.

In den meisten Fällen kann heute der Platzmangel in Labors, Seminaren usw. auf die rapide Zunahme der Hörerzahlen und auf den schleppenden Ausbau der Institute und Bibliotheken zurückgeführt werden. Erhebungen (§ 12) und Planungen (§ 44) sollen daher den Bedarf errechnen und die Grundlagen für den Ausbau erstellen. § 10 Abs. 4 — im Zusammenhang mit den §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 3, 12 Abs. 3 und 44 — weist abermals auf die Pflichten der akademischen Behörden und der staatlichen Unterrichtsverwaltung hin, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ständig für die wissenschaftliche Entwicklung vorzusorgen. Vor allem die Errichtung neuer Lehrstühle (die Berücksichtigung neuer Fächer), die Einrichtung von Parallellehrveranstaltungen (sachlich gleiche, jedoch nicht unbedingt gleichzeitig abgehaltene Lehrveranstaltungen), der Ausbau der Institute und der Neubau von Gebäuden werden die Durchführung der in den Studiengesetzen niedergelegten Aufgaben sichern müssen.

Freilich ist durch den Ausbau der Hochschulen zu erwarten, daß der Platzmangel in einzelnen Instituten und Bibliotheken behoben werden kann, doch ist Platzmangel nicht nur eine Notstanderscheinung. Auch bei einer genügenden Anzahl von Hochschullehrern, Parallellehrveranstaltungen usw. kann es zu Platzmangel kommen, wenn die inskribierte Lehrveranstaltung anderen vorgezogen wird. Es ist daher ganz allgemein eine Beschränkung zum Schutz der Lehrenden und Lernenden am Platze.

Abs. 6:

Abs. 6 enthält eine Neuregelung des *L i c h t b i l d a u s w e i s e s* für Studenten, wodurch eine seit langem angestrebte Verwaltungsentlastung und -vereinfachung eintreten wird. Der Ausweis wird nämlich sowohl für den internen Bereich der Hochschule (Fakultät) und ihrer Einrichtungen (Bibliotheken) den erforderlichen Semesternachweis der Zugehörigkeit zur Hochschule (Fakultät) und zu einem Institut erbringen (vgl. auch Hochschülerschaftswahl), als auch nach außen hin bestätigen, daß der Studierende der Hochschule angehört und tatsächlich studiert (Semesterbestätigung); sowohl im internen Bereich als auch für den Verkehr mit Ämtern (zum Beispiel Finanzämter, Kriegsopfersversorgung) und sonstigen Stellen (zum Beispiel Studienbeihilfen, Stipendien, Post, Bahnen, Museen, Theater) des In- und Auslandes wird nunmehr ein einziger Ausweis genügen.

Diese Vereinfachung steht mit den Regelungen des § 12 in einem engen Zusammenhang und soll dazu beitragen, moderne Büromethoden allgemein für den Bereich der Quästuren der Hochschulen (Fakultäten) nutzbar zu machen.

Zu § 11:

Hingewiesen wird lediglich auf die Bestimmungen der Abs. 3 und 4.

Abs.3 soll Mißbräuchen steuern; immer wieder kommt es vor, daß Studierende die Hochschule (Fakultät) wechseln und an anderen Hochschulen (Fakultäten) Prüfungen ablegen, obwohl sie vom Studium oder von den Prüfungen bereits ausgeschlossen sind, nur weil zwischen den Hochschulen (Fakultäten) ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand keine ständige Kommunikation über solche administrative oder disziplinäre Vorkommnisse gepflegt werden kann. § 11 Abs. 3 (vgl. die §§ 6 Abs. 3 bis 6, 10 Abs. 5, 21, 30 bis 32) wird beitragen, eine Überprüfung zu erleichtern. Auch in diesem Zusammenhang sei die Möglichkeit angedeutet, moderne Büromethoden anzuwenden (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu den §§ 10, 12). Nach Abs. 4 kann die Ausfolgung eines Abgangs- oder Abschlußzeugnisses aufgeschoben werden, bis der Studierende die ihm durch die Benützungsordnung der Lehr- und Forschungseinrichtungen auferlegten Pflichten erfüllt hat (bis er zum Beispiel entlehnte Bücher oder Instrumente ordnungsgemäß zurückgestellt hat).

Zu § 12:

Abs. 1:

Nach Artikel 18 Abs. 2 B.-VG. ist der Bundesminister für Unterricht zwar schon generell zur Erlassung von Durchführungsverordnungen ermächtigt, doch will ihm der Gesetzgeber durch § 12 Abs. 1 dieses Entwurfes zur näheren Regelung bestimmter Vollzugsaufgaben besondere Verordnungsermächtigungen erteilen. Der Übersichtlichkeit wegen sind diese speziellen Ermächtigungen, Durchführungsverordnungen zu erlassen, welche die Führung der Verwaltungsgeschäfte betreffen, an einer Stelle zusammengefaßt.

Die Durchführungsverordnungen sollen zum Zwecke einer einheitlichen Regelung erlassen werden. In erster Linie, zumal auch Angelegenheiten der autonomen Verwaltung dadurch berührt sein können, soll die zuständige akademische Behörde zur (generellen) Regelung zuständig sein; wo aber der Bedarf nach einer einheitlichen Regelung unabwendlich wird, soll die oberste staatliche Behörde eingreifen können. Dabei ist auf die rasche und einfache, also sparsame Durchführung, vor allem mittels technischer Hilfsmittel, Bedacht zu nehmen. Es soll die Rationalisierung der Büros ermöglicht und die Grundlage für eine weitgehende Automation der Verwaltung geschaffen werden. Dies gilt im besonderen für die Tätigkeit der Quästuren. So wäre

22 der Beilagen

45

es wünschenswert, womöglich alle administrativen Vorgänge, die einen Studierenden betreffen, in einen einzigen Vorgang zusammenzufassen (vgl. zum Beispiel Lochkartensysteme). Die Erfahrungen an mehreren ausländischen Hochschulen haben die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit solcher Umstellungen bereits eindeutig nachgewiesen, ähnliche Verbesserungen versuchten erfolgreich die Technischen Hochschulen Wien und Graz (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 4, 6, 10, 11).

Abs. 2, 3:

Abs. 2 soll es dem Bundesministerium für Unterricht ermöglichen, Form und Inhalt aller Drucksorten der Hochschulverwaltung einheitlich und zweckmäßig festzusetzen; dies ist gerade für die Vollziehung des Studienbeihilfengesetzes 1963 wünschenswert, doch bedeutet die Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze überhaupt, daß dem Formularwesen mehr Aufmerksamkeit zu schenken ist und insbesondere Bescheidformulare zur Verfügung zu stellen sind.

Statistische Erhebungen werden zur Gestaltung des Lehrbetriebes in organisatorischer und finanzieller Hinsicht immer stärker herangezogen werden müssen; § 44 (Hochschulbericht) verlangt überhaupt neue Wege der Hochschulstatistik. Einheitlichkeit ist erforderlich. Richtlinien und Formulare werden, besonders wenn die Erhebungen laufend erfolgen, die Verwaltungsarbeit der betrauten Stellen wesentlich erleichtern und Fehlerquellen, die durch nicht aufeinander abgestimmte Erhebungszwecke entstehen, ausschalten können.

Verletzungen der Pflicht, wahrheitsgetreue Angaben zu machen, sind disziplinär zu ahnden. Strafbestimmungen wurden in diesen Entwurf nicht aufgenommen, weil für die Durchsetzung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Disziplinarvorschriften durchaus genügen werden (vgl. § 1 Hochschüler-Disziplinarordnung, StGBl. Nr. 169/1945).

Zum III. Abschnitt:

Abschnitt III enthält ausschließlich Regelungen für die ordentlichen Studien der einzelnen Studienrichtungen, welche durch die besonderen Studiengesetze, durch die Studienordnungen und die Studienpläne dann näher zu gestalten sind. Die §§ 13 bis 18 enthalten daher einerseits grundsätzliche Bestimmungen, die bei Erlassung der Studienordnungen zu beachten sind, andererseits Vorschriften, welche die zu erlassenden Detailregelungen ergänzen (vgl. § 45); da das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nur jene Vorschriften enthält, die für alle Studienrichtungen in gleicher Weise gelten sollen, wür-

den ohne besondere Studienvorschriften die für einzelne Studienrichtungen spezifischen Regelungen fehlen. Die Gestaltung der ordentlichen Studien kann aber auf allgemeiner Grundlage allein nicht erfolgen (vgl. § 3), sodaß die Vorschriften des Abschnittes III — mit Ausnahme der §§ 19 bis 21 — immer im Zusammenhang mit den besonderen Studiengesetzen, Studienordnungen und Studienplänen anzuwenden sein werden.

Zu § 13:**Abs. 1, 2:**

Abs. 1 spricht aus, was unter ordentlichen Studien zu verstehen ist; die in diese Definition aufgenommene Zweckbestimmung bildet die Grundlage für den Abschnitt IV (Prüfungen, §§ 22 bis 33); ordentliche Studien sind nach den Grundsätzen dieses Entwurfes (vgl. § 1 Abs. 2) Diplom- und Doktoratsstudien, deren Gliederung und Zielsetzung streng geschieden ist.

Die Unterscheidung dieser beiden Arten in § 13 ist keineswegs originell. Neu ist vielmehr nur ihre Ausgestaltung hinsichtlich der Aufgaben und Ziele und des Verhältnisses zueinander. Um diese Neuorientierung jedoch zu fundieren, muß die Unterscheidung nochmals verankert und damit ihre Bedeutung unterstrichen werden. Zahlreiche Studien kennen nämlich bereits heute eine Unterscheidung in berufsvorbildende und wissenschaftliche Zweige (zum Beispiel Lehramt — Doktorat, Diplom-Ingenieur — Doktor techn., Ablegung der drei juristischen Staatsprüfungen — Dr. jur.).

Wird aber — wie bisher — das Verhältnis der Studien zueinander nicht ausreichend klargestellt, so ist in vielen Fällen eine dem Sinn der ursprünglichen Regelung nicht mehr entsprechende Praxis zu erwarten (vgl. zum Beispiel Studium der Rechtswissenschaft), die die Unterscheidung in berufsvorbildende und wissenschaftliche Studien verwischt. Gegner der Scheidung dieser voneinander abzuhebenden Studienbereiche verteidigen daher lediglich eine Praxis, die zu einem Sinken des allgemeinen Niveaus geführt hat.

Dieser Entwurf erstrebt, die wissenschaftliche Berufsvorbildung im Rahmen der Diplomstudien zweckmäßiger und zielführender zu gestalten, damit die Absolventen ihre beruflichen Aufgaben besser als bisher erfüllen können; der Entwurf will aber auch die Doktoratsstudien wieder ihren eigentlichen Aufgaben zuführen.

Die Diplomstudien sind so einzurichten, daß sie alle Erfordernisse einer wissenschaftlichen Berufsvorbildung erfüllen. Die Doktoratsstudien, die darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dienen, sind in Hinkunft von den Zwecken der Berufsvorbildung zu entlasten.

Diese Ziele sollen einerseits zu einer Intensivierung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, andererseits zu einer Hebung des Doktorates beitragen. Die Rektorenkonferenz hat bereits in ihrer Sitzung vom 28. Juni 1956 einstimmig den Beschuß gefaßt, die hohe Bedeutung, die einer Gliederung in Diplomprüfung und Rigorosum im Sinne des Entwurfes zukommt, dankbarst zu begrüßen und zu bitten, gegenüber allen Einwänden auf dieser Bestimmung zu bestehen.

Abs. 2 legt fest, daß in der Regel der erfolgreiche Abschluß eines Diplomstudiums die Vorbereitung für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium darstellt; das nach Abs. 2 lit. b von besonderen Studiengesetzen allfällig vorgesehene, dem Diplomstudium jedoch völlig gleichwertige Studium ändert diesen Grundsatz nicht.

Der Entwurf gibt damit zu erkennen, daß die Berufsvorbildung dem Doktoratsstudium jeweils vorauszu gehen hat; ohne die Vorbereitung auf einen Beruf und seine Erfordernisse, ohne die Bewältigung der beruflich wissenschaftlichen Probleme, ohne die Schulung für die Praxis, die in einer „verwissenschaftlichten“ Zeit ohne Absolventen der Hochschulen nicht vorwärts schreiten kann, soll es — von wenigen, gesetzlich festgelegten Ausnahmen (Abs. 2 lit. b) abgesehen — keine Zulassung (siehe § 6) zu jenen ordentlichen Studien geben, die dem Erwerb des Doktorstitels dienen.

Abs. 3:

Abs. 3 versucht erstmals in der Geschichte der österreichischen Hochschulen, den Studierenden auf Grund eines nachgewiesenen Bedarfes für neuartige Berufszweige sowie auf Grund der Entwicklung der Wissenschaften die Möglichkeit einzuräumen, sein Studium selbst zu gestalten: „studium irregulare“. Bevor die besonderen Studiengesetze oder Studienordnungen, die wie alle Rechtsvorschriften die Tendenz zur Versteinerung haben, die Regelungen über einzelne Studienrichtungen abändern werden, wird es dem Studierenden selbst erlaubt sein, in einem besonderen Verfahren die bescheidmäßige Festlegung einer bisher noch nicht vorgesehenen Ausbildungskombination zu beantragen. Beispiele für solche neuen Kombinationen wären heute etwa Theologische Studien und Pädagogik oder (Sozial-) Psychologie, Rechtswissenschaft und Philosophie, Soziologie und Rechtswissenschaft, Politische Wissenschaft. Das „sozio-ökonomische Studium“, ebenfalls auf Grund neuer wissenschaftlicher und beruflicher Erfordernisse gestaltet, ist in diesem Zusammenhang zu nennen, wenngleich bereits seine gesetzliche Ausgestaltung vorbereitet wird.

Wie an anderen Stellen bemüht sich der Entwurf auch bei der Einrichtung der ordentlichen

Studien, der Eigeninitiative der Studierenden Raum zu geben: Ein Student hat nun schon nach § 5 Abs. 2 das Recht, außerhalb seiner ordentlichen Studien nach Belieben jede Lehrveranstaltung an seiner oder an einer anderen Hochschule zu besuchen, um damit seine Studien zu ergänzen; nach § 5 Abs. 3 hat er im Rahmen seiner eigenen ordentlichen Studien Gelegenheit, Wahl- und Freifächer zu belegen, die ihm die Studienpläne der jeweiligen Fakultät oder Hochschule in besonderen Lehrveranstaltungen zur Verfügung stellen (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu § 23 Abs. 8); schließlich kann der Studierende nach § 13 Abs. 3, sollte das Lehrziel einer Studienrichtung für die Bedürfnisse der neuartigen Berufsverwendung oder wissenschaftlichen Forschung auch bei genügender Anzahl von Wahl- und Freifächern noch nicht erreicht werden, ein bisher nicht vorgesehenes ordentliches Studium absolvieren, wobei dieses Recht aber an eine Bewilligung gebunden werden muß, um Mißbräuche auszuschließen.

Für die Bewilligung des Bundesministeriums für Unterricht sind genaue Richtlinien in materiell- und formellrechtlicher Hinsicht gegeben. Die Regelung des § 13 Abs. 3 stellt — dies sei hervorgehoben — eine Ausnahmebestimmung dar. Sie ist auf Einzelfälle abgestellt, da sie — ihrer Zielsetzung entsprechend — nur vorläufig die berufliche und wissenschaftliche Entwicklung berücksichtigt; sind nämlich die Bedürfnisse für eine neue Studienrichtung einmal allgemein geworden, werden die entsprechenden Studienvorschriften durch die Aufnahme von Wahlfächern oder durch die Neugestaltung der ordentlichen Studien dieser Entwicklung Rechnung tragen (vgl. auch § 3 Abs. 3). An welcher Hochschule (Fakultät) die Prüfungen abzulegen, Diplomarbeiten und Dissertationen einzureichen sind, bestimmt der Bewilligungsbescheid; da in jedem Fall das neuartige ordentliche Studium zu einer schon bekannten Studienrichtung tendieren wird, ergibt sich daraus eine weitere Zuordnung, die vor allem für die Frage des akademischen Grades Bedeutung haben wird.

Zu § 14:

Abs. 1 bis 4:

Die Diplomstudien sind in mindestens zwei Abschnitte zu gliedern, wobei der erste Abschnitt in die Studienrichtung einführen und ihre Grundlagen erarbeiten, die anderen Abschnitte der speziellen Ausbildung und der Vertiefung dienen sollen.

Einführende Lehrveranstaltungen sollen dem Studierenden den sinnvollen Zusammenhang der vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Studienabschnitte erklären. Diese Grundlagen der Studienrichtung sind nicht die in § 15 Abs. 6 (vgl.

22 der Beilagen

47

§ 1 Abs. 2 lit. c) genannten und dort ausführlich erläuterten philosophischen und wissenstheoretischen Grundlagen des Faches, die über das Fach hinausgehen und die Voraussetzungen des Faches und dessen Einordnung als Einzelwissenschaft in die universitas litterarum klären. Jene in Abs. 2 genannten Grundlagen sind diejenigen der Fachwissenschaften selbst; ihre Behandlung ist zum Verständnis der Probleme der jeweiligen Einzelwissenschaft gefordert, sie legen den Grund für die spezielle Ausbildung.

Eine Reihe von Studien zerfällt bereits heute in Abschnitte, die mit einer Prüfung abschließen. Es sei an das Studium der Rechtswissenschaften erinnert. Solche den Studienabschnitt abschließende Prüfungen ermöglichen es den Studierenden, das erworbene Wissen zweckmäßig zu überprüfen. Studienabschnitte stellen also — ohne den Lehrbetrieb zu verschulen — ein sehr geeignetes Mittel zur Auslese dar; die Studierenden gewinnen frühzeitig einen Überblick über ihre Eignung für ein bestimmtes Studium und werden rechtzeitig veranlaßt, ein anderes Studium zu wählen, für das sie besser geeignet sind; sie sind vom Beginn des Studiums an verhalten, sich ernstlich dem gewählten Studium zu widmen. Werden Prüfungen — wie es derzeit bei einigen Studienrichtungen der Fall ist — erst gegen Ende des Studiums verlangt, so kann es vorkommen, daß der Studierende bei einem Mißerfolg in seinem Lebensweg schwer geschädigt wird.

Den Erfordernissen der einzelnen Studienrichtungen ist selbstverständlich Rechnung zu tragen; die besonderen Studiengesetze werden für gewisse Studienrichtungen zum Beispiel mehr Abschnitte als zwei einrichten, die Ziele der Abschnitte näher bestimmen usw.; denn auch die Ziele der einzelnen Abschnitte können in einem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz nicht generell festgelegt werden.

Die Lokalisierung der Hilfswissenschaften im ersten Studienabschnitt entspricht den gegenwärtigen Verhältnissen in den meisten Studienrichtungen. Freilich kann es auch im Rahmen der Spezialausbildung erforderlich sein, Hilfswissenschaften verpflichtend vorzuschreiben. Der Hypertrophie rein hilfswissenschaftlicher Fächer soll aber für alle Abschnitte durch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz und die besonderen Studiengesetze Schranken gesetzt werden. Die Studienvorschriften werden vielmehr nach wissenschaftlichen und pädagogischen Erwägungen festlegen, welche Einzelwissenschaft für welche Studien die Funktion einer Hilfswissenschaft erfüllt und in welchem Abschnitt der Diplomstudien solche Einzelwissenschaften eingebaut werden müssen. Es gilt jedoch klarzustellen, daß der Ausdruck „Hilfswissenschaft“ keine Abwertung bedeuten kann. Jede Einzelwissenschaft wird für bestimmte Studienrichtungen hilfs-

wissenschaftliche Aufgaben haben, ohne daß ihr selbst deshalb ein untergeordneter Charakter kommt. Der Entwurf will im § 14 Abs. 3 lediglich sicherstellen, daß eine pädagogische und wissenschaftliche Abwägung solcher Funktionen zu erfolgen hat, um den Zielen des Entwurfs entsprechend die Verschulung des Studiums hinzuhalten, die nur zu einer Gefährdung der Bildungsfunktion und der vertiefenden Berufsvorbildung führen müßte.

Abs. 5:

Für einzelne Studienrichtungen hat sich ergeben, daß Absolventen bestimmter Studienabschnitte (zum Beispiel I. Staatsprüfung der Technischen Hochschulen, I. Rigorosum der medizinischen Studien) für gewisse Berufszweige gesucht werden, für die eine weitere Ausbildung im Fach offensichtlich nicht mehr notwendig erscheint. Die Diskussionen über das „Baccalaureat“, das allgemein nicht in das österreichische Hochschulwesen eingeführt werden kann, weil der in § 14 festgelegte Bildungsgang eine weitere oder andere Teilung nicht zuläßt, haben aber in Abs. 5 Niederschlag gefunden; die einzelnen Studiengesetze können bei Abschluß der Studien in früheren Abschnitten besondere akademische Grade oder Berufsbezeichnungen vorsehen. Damit könnte auch in einzelnen Fällen eine Entlastung der Hochschulen erreicht werden, weil die Studierenden, die zum Erwerb des Diplom- oder Doktorgrades schwerlich geeignet sind, das Studium frühzeitig, jedoch ehrenvoll und beruflich zielführend beenden können. Es wäre denkbar, diese besonderen Grade im Rang den allfälligen vorzusehenden Graden der Absolventen Pädagogischer Akademien gleichzustellen.

Zu § 15:

Abs. 1:

Die Studienordnungen des Bundesministeriums für Unterricht sind Durchführungsverordnungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und der besonderen Studiengesetze (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu § 3).

Der Begriff „Studienrichtung“ (vgl. § 3 Abs. 1) im Sinne des Abs. 1 bedeutet die Zusammenfassung mehrerer Fachgebiete oder Bereiche der Einzelforschung, welche nach Konvention eine mehr oder minder präzis faßbare, gegen andere Forschungsbereiche abgrenzbare Einzelwissenschaft ausmachen (Spezialdisziplin, zum Beispiel Anthropologie). Einige dieser Einzelwissenschaften haben im Laufe der Entwicklung einen übergroßen Umfang angenommen, haben sich immer stärker aufgesplittet und sind, auch bei enger inhaltlicher oder methodischer Verbindung lediglich aus Tradition noch miteinander verknüpft (zum Beispiel Medizin, Rechtswissen-

schaft). Die neuen Kombinationen bekannter Fachgebiete, der Zuwachs neuer Forschungsberiche und die da — durch veränderte konventionelle Fachzusammenstellung, die Teilung und Aufsplitterung von Einzelwissenschaften, die neuartigen Integrationsformen der Spezialdisziplinen und das Studium der Grenzbereiche zwingen dazu, der Wissenschaftsentwicklung auch durch gesetzliche Maßnahmen Raum zu geben: Die Kombination von Fachgebieten zu Studienrichtungen, welche als ordentliche Studien durch besondere Studiengesetze (vgl. § 3 Abs. 1) geregelt werden, kann ein für allemal nicht festgesetzt werden. Da das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, ohne die Regelung der Einzelwissenschaften vorwegzunehmen, für alle Studienrichtungen gilt — somit gleichgültig, ob sie als ordentliche Studien nach den Bestimmungen der §§ 3, 13 bis 17 gestaltet sind oder nicht —, werden Forschungsbereiche als ordentliche Studien allein durch die besonderen Studiengesetze grundlegend zusammengefaßt; was Studienrichtungen daher sein sollen, muß diesen Regelungen entnommen werden; das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz enthält dafür weder Grundzüge noch Detailvorschriften. Wenn aber solcherart die Studienrichtungen feststehen, finden einige ergänzende Vorschriften des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, vor allem die §§ 3, 13 bis 17, in dem vom besonderen Studiengesetz gesteckten Rahmen Anwendung.

Die Zusammenfassung von Forschungsbereichen zu Studienrichtungen als ordentliche Studien durch besondere Studiengesetze wird wiederum keine vollständige Detailregelung bedeuten; zumal besondere Studiengesetze auch mehrere zusammenhängende Studienrichtungen gemeinsam regeln können (vgl. Entwurf der sozialwissenschaftlichen Studienrichtungen). § 15 Abs. 1 wiederholt für die Durchführungsverordnungen des Bundesministeriums für Unterricht, welche die näheren Regelungen der besonderen Studiengesetze enthalten werden, alle Möglichkeiten legislativer Formen, die besondere Studiengesetze verwenden werden, und ergänzt die gesetzliche Grundlage der Durchführungsbestimmungen im Sinne des Artikels 18 Abs. 2 B.-VG., soweit nicht schon die Fülle der anderen Vorschriften des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und der besonderen Studiengesetze nach Wortlaut, Sinn, Zusammenhang und Zielsetzung eine ausreichende Grundlage für die einzelnen Studienordnungen bildet.

Abs. 2:

Ein Schema für den Inhalt einer Studienordnung enthält Abs. 2, der vor allem auch auf die Prüfungsvorschriften Bedacht nimmt, die ebenfalls — durch die Studienordnungen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und pädago-

gischen Grundsätze — auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen sind. Die besonderen Studiengesetze könnten allerdings das Schema der inhaltlichen Gestaltung einer Studienordnung ändern.

Besondere Aufmerksamkeit verdient lit. a (vgl. Abs. 3), die dem Bundesministerium für Unterricht die Aufgabe überträgt, die jeweilige Hochschule (Fakultät) zu bezeichnen, der nach Maßgabe der ihr anvertrauten Gebiete der Wissenschaften die Einrichtung der betreffenden Studien obliegen soll. Der staatlichen Unterrichtsverwaltung wird es damit obliegen, die Einrichtung der ordentlichen Studien in Österreich nach Grundsätzen der Hochschulplanung (vgl. § 44) vorzusehen.

Abs. 3 bis 5:

Diese Bestimmungen korrespondieren zu den §§ 3 (insbesondere zu Abs. 4), 5 Abs. 2, 10, 13 Abs. 3 und 14; zum Teil werden die besonderen Studiengesetze diese Vorschriften ergänzen.

Der Abs. 4 steckt den Rahmen für die Studiendauer ab. Die Dauer der Diplomstudien wird im allgemeinen auch in Hinkunft der derzeit vorgeschriebenen Studiendauer entsprechen. Doch soll es dem Studierenden möglich sein, das Studium in der vorgesehenen Mindestzeit tatsächlich abzuschließen (vgl. § 2 Abs. 1). Mit Recht wird an den derzeitigen Verhältnissen, insbesondere von den Studierenden, kritisiert, daß es in manchen Fächern auch überdurchschnittlich begabten Studenten nicht möglich ist, die Studien in der durch die Studienvorschriften festgelegten Zeit abzuschließen (vgl. auch § 5 Studienbeitragsgesetz 1963). Dies ist vor allem auf den bereits erwähnten Umstand zurückzuführen, daß eine Novellierung der Studienvorschriften lange Zeit nicht möglich war, jedoch neue Erkenntnisse der Wissenschaften in das Studienprogramm aufgenommen werden mußten, sodaß die vorgeschriebenen Fächer ohne Änderung in gleichem Umfang erhalten blieben. Eine Sichtung oder Teilung der Gebiete wurde nicht durchgeführt. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 im Zusammenhalt der mit §§ 1 Abs. 2 lit. a bis c, 2 und 3 Abs. 3 ordnen nunmehr die ständige und rasche Anpassung der Studienvorschriften durch die Aufnahme der erforderlichen neuen und durch die Eliminierung der nicht mehr notwendig erscheinenden Gebiete an; damit ist eine Abwägung der Bedeutung der einzelnen Fächer im Ganzen der Spezialdisziplin für die Diplomstudien verbunden. Den äußeren Rahmen in zeitlicher Hinsicht und die Gegenstände der Pflichtfächer festzulegen ist eine typische Aufgabe der staatlichen Verwaltung (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu § 3).

22 der Beilagen

49

Die Dauer der Doktoratsstudien ist nur als Mindestmaß festgesetzt worden. In der Regel wird ein Doktoratsstudium länger dauern müssen.

Die Doktoratsstudien sind durch diesen Entwurf, wie sonst im Ausland, allein wissenschaftlichen Zwecken gewidmet. Ihre Richtung und Zielsetzung ist damit geändert und verlangt eine Neuorientierung der Studievorschriften und der Praxis. Es besteht kein wie immer gearteter Grund, etwa zur Vermeidung sozialer Härten, das Doktoratsstudium nicht nach den Erfordernissen der wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung allein zu gliedern und jede pragmatische Ausrichtung zu unterlassen. Wissenschaftliche Leistungen sind nicht in bestimmte Studienzeiten oder Arbeitszeiten zu pressen.

Die festgelegte Mindestdauer soll verhindern, daß „billige“ Doktorate erworben werden; es wird jedenfalls ein zweisemestriges Studium mit vorgeschriebenem Besuch der nach § 16 Abs. 10 eingerichteten Spezialvorlesungen, Seminare, Privatissima gefordert; daran wird sich die Abfassung der Dissertation schließen. Die Anrechnungsvorschriften sind streng zu handhaben (§ 21), die Dissertationen müssen betreut werden (§ 25) (vgl. auch §§ 22, 23 Abs. 7, 13).

Abs. 6:

Neben den Lehrveranstaltungen aus den Fachgebieten der Spezialdisziplin und den Hilfswissenschaften sollen wissenstheoretische und philosophische Lehrveranstaltungen vorgesehen werden. Dieses „Grundlagenstudium“ (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu § 1 Abs. 2 lit. c und § 14 Abs. 2 und 3) soll in Verbindung mit historischen, soziologischen und wissenschaftsgeschichtlichen Einführungsvorlesungen oder anderen Lehrveranstaltungen die Ziele des § 1 Abs. 1 lit. b, c und e und Abs. 2, die dort ausführlich erläutert wurden, verwirklichen helfen.

Wegen der Eigenart der Studien und deren pädagogischen Erfordernissen soll — gegebenenfalls auch nach der Wahl des Studierenden — durch Abs. 6 offenbleiben, in welchen Studienabschnitten die wissenstheoretischen und philosophischen Lehrveranstaltungen angesetzt werden. Die Studienordnungen haben das „Grundlagenstudium“ in den Katalog der Pflicht- oder Wahlfächer aufzunehmen; für die konkrete Durchführung in den einzelnen Studienrichtungen soll ein weiter Spielraum für spezifische Gestaltungsformen bleiben.

Das „Grundlagenstudium“ zur wissenstheoretischen und philosophischen Vertiefung steht mit der Voraussetzungsproblematik der Einzelwissenschaft in einem engen Zusammenhang; trotzdem liegt hier eine eigene methodische Blickrichtung vor. Jede einzelne Wissenschaft muß ständig ihre

Voraussetzungen überprüfen, um ihren Platz in der universitas litterarum und der Kultur zu begreifen. Diese allgemeine Sicht ist daher im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz zu berücksichtigen.

Abs. 7:

Abs. 7 umschreibt die Termini „Pflichtfächer“, „Wahlfächer“ und „Freifächer“; zugleich enthält er im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen die gesetzlichen Grundlagen für die Festlegung dieser Fächer in Studienordnungen und Studienplänen.

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz definiert also die Typen der Fächer und ihre Zwecke; sofern der Gesetzgeber sich nicht sonst noch veranlaßt fühlt, jeweils nähere Regelungen zu erlassen, werden die besonderen Studiengesetze die Bezeichnung der einzelnen Studienrichtung enthalten, deren Abschnitte, Ziele und Prüfungen (Prüfungsfächer) bestimmen (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu § 3). Aus den genannten gesetzlichen Bestimmungen und aus den mit diesen zusammenhängenden Vorschriften werden dann die Studienordnungen die Prüfungsfächer, die Pflicht- und Wahlfächer, deren Stundenzahl usw. festsetzen. Das eigentliche Unterrichtsprogramm aber zu erstellen, ist auf Grund der Gesetze und unter Berücksichtigung der Studienordnungen die ausschließliche Aufgabe der akademischen Behörden (vgl. § 17); die Studienpläne werden daher angeben, wie die einzelnen Pflicht- und Wahlfächer tatsächlich „erfüllt“ werden. Ihnen ist zu entnehmen, welche Lehrveranstaltungen im einzelnen die durch Studienordnungen festgelegten Fachgebiete unterrichten werden. Darin liegt eine von den Aufgaben der staatlichen Unterrichtsverwaltung völlig verschiedene Aufgabe.

Zu § 16:

Die zum Teil in § 60 Abs. 1 Hochschul-Organisationsgesetz 1955 genannten Arten der Lehrveranstaltungen werden durch § 16 definiert und ergänzt. Der Entwurf will damit vor allem zu einer einheitlichen Terminologie beitragen.

Die Reihenfolge der Nennung ist bedeutsam und entspricht den Grundsätzen des § 1 (vgl. dessen Erläuternde Bemerkungen); denn das Schwergewicht im Lehrbetrieb soll nun mehr auf Seminaren, Privatissima, Proseminaren und Übungen liegen, also auf jenen Lehrveranstaltungen, die aktive Mitarbeit der Studierenden voraussetzen und in denen daher der Akzent auf die Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden gelegt ist. Ein Heranführen der Studierenden an die Wissenschaft und ein Teilhaben an der Forschung ist auf diese Weise am ehesten möglich. Eine stärkere Ver-

wendung der arbeits- und lernintensiven Lehrveranstaltungen ist daher sowohl nach § 1 Abs. 1 lit. b (Einheit von Forschung und Lehre) als auch nach § 1 Abs. 1 lit. e (Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden) vorzusehen. Dies wertet die Lehrveranstaltung „Vorlesung“ in keiner Weise ab; sie führt wie heute die Hörer didaktisch in die Hauptbereiche und Methoden der Studienrichtung ein.

Das Unterrichtsprogramm (§ 17) soll aber nicht ausschließlich oder vorwiegend aus Vorlesungen bestehen; die Überprüfung der vermittelten Kenntnisse und das Verständnis im Gespräch und in der Diskussion, in Fragestellungen und Lösungen von bestimmten Aufgaben kann durch Vorlesungen zuwenig oder überhaupt nicht erfolgen. Übungen, Proseminare, Seminare sind Vortrag, Diskussion, Prüfung zugleich.

Die Lehrveranstaltungen „Seminar“, „Proseminar“ und „Übung“ werden durch § 16 zueinander in Beziehung gesetzt (vgl. insbesondere Abs. 10). Proseminare sind Vorstufen, welche die Studierenden erfolgreich absolvieren müssen, um in die an sie anschließenden Seminare aufgenommen zu werden (Vorbild für diese Regelung ist die Praxis an den philosophischen Fakultäten). Es wird unter Umständen sogar weiters erforderlich sein, den Besuch mehrerer Proseminare vorzusehen, bis der Studierende für den Besuch eines Seminars ausreichend vorbereitet ist.

Übungen — den Proseminaren gleichgeordnet — sollen insbesondere die beruflich-praktischen Aufgaben der Diplomstudien wahrnehmen (vgl. § 26 Abs. 4). Auch hier kann es sinnvoll sein, Anfänger und Fortgeschrittene in getrennten Übungen zu unterrichten.

Privatissima und Seminare, zu denen alle Studierenden Zugang haben (vgl. § 10 Abs. 3), sollen besonders auf die Zwecke der Doktoratsstudien ausgerichtet sein (Dissertationsskolloquien, Aussprachen über die Fachliteratur, Behandlung besonderer Probleme usw.).

Die Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien sollen die Aufgaben erfüllen, Seminare, Proseminare, Übungen und Vorlesungen zu entlasten; Arbeitsgemeinschaften haben der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen zu dienen (Teamwork, Forschungsprogramme); Repetitorien sollen die Erarbeitung und Wiederholung des Wissensstoffes gewährleisten. Die Notwendigkeit derartiger Lehrveranstaltungen wird durch das ständige Zunehmen der „Paukerkurse“ deutlich bewiesen. Die Arbeitsgemeinschaften und Repe-

titorien sollen daher jene Aufgaben wahrnehmen, die den Hochschulen verlorengegangen sind oder von ihnen zuwenig betreut werden.

Konversationsrunden können in einer besonders erfolgreichen Weise Kontakt zwischen den Angehörigen des Lehrkörpers und den Studierenden herstellen; gleichgültig ob mehrere Hochschullehrer gemeinsam mit den Studierenden Diskussionen halten oder ob ein Hochschullehrer allein eine solche Lehrveranstaltung ankündigt, kann ein auf diese Weise „institutionalisiertes Gespräch“ die Verbindung der Lehrer und Schüler vertiefen und den Studierenden die Möglichkeit zu besonderen Aussprachen und Anfragen bieten.

Bei einigen Studien wird es als ein Mangel empfunden, daß keine enge Verbindung des Studienprogramms mit den Aufgaben der Praxis besteht. Die Studienordnungen und Studienpläne werden dem abhelfen, indem sie Praktika in das Unterrichtsprogramm einbauen werden (vgl. auch § 26 Abs. 4). Einige Hochschulen besitzen dazu selbst die erforderlichen Einrichtungen (wie die Technischen Hochschulen in ihren Laboratorien und Lehrwerkstätten und die Hochschule für Bodenkultur in ihrem Versuchsgut); den medizinischen Fakultäten stehen in den mit den Kliniken verbundenen Krankenhäusern die notwendigen Praxismöglichkeiten ebenfalls zur Verfügung. Andere Hochschulen, wie die Montanistische Hochschule, sind bemüht, durch Vereinbarungen mit geeigneten Unternehmungen Praxismöglichkeiten für ihre Studierenden zu schaffen (Abs. 7). Die Bestimmungen der §§ 16 Abs. 7 und 17 Abs. 2 lit. d zählen die verschiedenen Praxismöglichkeiten auf und versuchen ihre Durchführung sicherzustellen. Bei Regelungen im Sinne des § 17 Abs. 2 lit. d wird aber zu beachten sein, daß je nach der Eigenart der Studien die Art und Dauer der Praxis zu den Bestimmungen der §§ 2 Abs. 1 und 13 paßt und Härten für den Studierenden vermieden werden. Die Aufzählung der Lehrveranstaltungen bleibt demonstrativ, weil der Entwurf nur ihre Grundformen herausstellen will; so werden neue Formen oder Mischarten (zum Beispiel Vorlesung und Proseminar) jedenfalls zulässig sein und den Angehörigen des Lehrkörpers die notwendige methodische Freiheit belassen.

Abs. 9 steht mit § 26 Abs. 4 in Verbindung; er wird dort erläutert.

Abs. 10 stellt eine der Vorschriften dar, die den Grundsatz der Teilung in Diplom- und Doktoratsstudien verwirklichen. Der erste Satz verpflichtet die zuständigen Behörden vorzusorgen, daß Pflicht- und Wahlfächern Übungen und Proseminare (Seminare) in ausreichender Zahl an die Seite gestellt werden; der zweite Satz betrifft die Doktoratsstudien, für die nach der Neuorientierung der ordentlichen Studien im § 13

22 der Beilagen

51

(vgl. dessen Erläuternde Bemerkungen) eben besondere Lehrveranstaltungen einzurichten sein werden. Die Art der Lehrveranstaltung, ihr Stoff, ihre Methode muß für Diplom- und Doktoratsstudien streng unterschieden werden.

Zu § 17:

Abs. 1, 2:

Die Studienpläne der zuständigen akademischen Behörden gestalten den Unterricht an den Hochschulen (Fakultäten) (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu § 3); sie stellen den wissenschaftlichen und pädagogischen Grundsätzen folgend das tatsächliche Studienprogramm einer Studienrichtung auf. Die Studienpläne an den Hochschulen unterscheiden sich von den Lehrplänen der Pflichtschulen dadurch, daß dem Grundsatz der Lehrfreiheit folgend zwar ein bestimmtes Thema angegeben wird, daß aber die Art und Weise, wie dieses Thema abzuhandeln ist und der Inhalt, der diesem Thema gegeben wird, dem Hochschullehrer überlassen bleibt. Lehrveranstaltungen und die zusammenfassenden Studienpläne sind sohin zwar thematisch, aber nicht inhaltlich bestimmt (Lehrfreiheit). Eine Sicherung der Lehrfreiheit liegt in der gesetzlich garantierten Autonomie der Hochschulen (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu §§ 1 und 3); diese wird durch § 17 insofern neuartig fundiert, als die Studienpläne nach diesem Entwurf allein die einzelnen Lehrveranstaltungen festlegen werden, welche die in den besonderen Studiengesetzen oder Studienordnungen vorgesehenen Pflicht-, Wahl- und (oder) Freifächer erfüllen. Es bleibt also im autonomen Bereich zu bestimmen, daß zum Beispiel das Pflichtfach „Strafrecht“ durch eine allgemeine, mehrere spezielle Vorlesungen, mehrere Übungen, Proseminare, durch ein Seminar und Privatissimum unterrichtet wird. Die akademischen Behörden können bei der Besorgung der ihnen im Hochschul-Organisationsgesetz 1955 übertragenen autonomen Aufgaben daher nach wissenschaftlichen und pädagogischen Gesichtspunkten die Lehrveranstaltungen selbst einrichten, koordinieren und besondere Verhältnisse berücksichtigen.

Die in Abs. 1 vorgesehene Genehmigungspflicht autonomer Satzungen entspricht dem Hochschul-Organisationsgesetz 1955.

Abs. 4 (Zusammenwirken mehrerer akademischer Behörden bei der Erlassung eines Studienplanes) korrespondiert zu § 15 Abs. 3. Dem zuständigen Hauptausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft ist in Ergänzung der Begutachtungsrechte in § 2 Abs. 4 Hochschülerschaftsgesetz auch für die neue Form von Studienvorschriften das Recht zur Stellungnahme einzuräumen (vgl. besonders Abs. 2 lit. e).

Der Studienplan soll alle Richtlinien enthalten, die für den Unterricht maßgebend sind. Daher sind in den Studienplan nach Abs. 3 auch die Fristen für die Ablegung der Kolloquien (§ 5 Abs. 2 lit. d) und der Einholung der allenfalls vorgesehenen Testate (§ 10 Abs. 5) sowie Ort und Zeit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen aufzunehmen. Der Entwurf schreibt für die Kundmachung des Studienplanes und der anderen Studienvorschriften, sofern nicht das Gesetz über das Bundesgesetzblatt oder das Hochschul-Organisationsgesetz Anwendung zu finden hat, keine bestimmte Form zwingend vor; besondere Studienführer oder Verzeichnisse der Lehrveranstaltungen können wahlweise — für sich allein oder gemeinsam — unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse für die Verlautbarung herangezogen werden; wenigstens einmal im Studienjahr müssen alle Studienpläne den Studierenden bekanntgemacht werden (Abs. 6).

Zu § 18:

Abs. 1, 2, 6, 8:

Abs. 1 definiert „Hochschulkurse“ und „Lehrgänge“; er übernimmt die Begriffsbestimmungen des § 62 Hochschul-Organisationsgesetz 1955 und ergänzt sie. Hochschulkurse sind Veranstaltungen zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke, die regelmäßig oder fallweise nach einem wechselnden Unterrichtsplan abgehalten werden; die Teilnahme an bestimmten Kursen und Lehrgängen ist nicht an die Absolvierung ordentlicher Studien geknüpft (vgl. §§ 4, 6 und 9, insbesondere § 9 Abs. 2). Lehrgänge sind nach einem festen Unterrichtsprogramm durchzuführen und sollen ein bestimmtes, einheitliches, umfassendes Lehrziel erreichen.

Typische Beispiele für Hochschulkurse sind zurzeit die Kärntner Hochschulwochen der Universität Graz oder die Internationalen Hochschulkurse an der Universität Wien, für Lehrgänge die Sommerhochschule in Strobl der Universität Wien.

Nach den Zielen dieses Entwurfes ist die Gestaltung des Lehrprogramms und die Aufnahme der Teilnehmer der zuständigen akademischen Behörde überlassen (§§ 3 Abs. 4, 15 Abs. 2 und 3); § 17 (damit aber auch § 16) gilt sinngemäß.

Hochschulkurse und Lehrgänge sind die institutionelle Basis für die Lösung von Problemen der Erwachsenenbildung; deshalb ist vorgesehen, daß nach Möglichkeit durch Kurse und Lehrgänge in den Abendstunden auf Berufstätige Rücksicht genommen werden soll.

Abs. 3 bis 5:

Eine Ergänzung des § 62 Hochschul-Organisationsgesetz stellt die Einführung von Lehrgängen dar. § 18 unterscheidet drei Formen: allgemeine Lehrgänge zur praktischen beruflichen Ausbildung (zum Beispiel Staatsrechnungswissenschaft, Sportlehrer), Lehrgänge zur Fortbildung in Fachgebieten neben oder nach den ordentlichen Studien (zum Beispiel Berufsförderung auf allen Gebieten; vgl. Erläuternde Bemerkungen zu § 1 Abs. 2 lit. b und d), Lehrgänge für höhere Studien, die an ein abgeschlossenes ordentliches Studium anschließen und vor allem der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen sollen (vgl. § 1 Abs. 2 lit. a).

Die Kurse und Lehrgänge für höhere Studien werden in einem besonderen Maße dazu beitragen, neue Fachgebiete für die Studierenden zu erschließen und probeweise neue „Studienrichtungen“ einzuführen (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu § 3); sie stellen die Brücke zwischen dem „studium irregulare“ (§ 13 Abs. 3), das dem einzelnen Studierenden eine neue Studienrichtung einzuführen erlaubt, und der eventuellen Neugestaltung eines ordentlichen Studiums dar (siehe § 3). Solche Kurse und Lehrgänge werden das Programm der Hochschulen (Fakultäten) ergänzen, etwa weil einzelne Lehrkräfte nicht ständig zur Verfügung stehen oder weil einzelne Fachgebiete, obwohl für sie eine geringe Nachfrage besteht, betrieben werden müssen. Die unabhängige Stellung der Lehrgänge im Studienbetrieb wird eine allenfalls notwendige Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten außerhalb der Hochschulen erleichtern.

Abs. 7:

Abs. 7 stellt eine lex fugitiva zum Hochschultaxengesetz dar, das eine solche Bestimmung nicht kennt. Solange das Hochschultaxengesetz aber nicht novelliert ist, bedarf es einer Regelung über die Verwendung der Eingänge aus Hochschultaxen für Kurse und Lehrgänge.

Zu § 19:

Diese Bestimmungen ersetzen die Hochschulstudienjahresordnung, StGBI. Nr. 80/1945. Die neue Regelung entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage und Praxis; es wurde nur hinsichtlich der Länge der Semester eine elastische Regelung gewählt, die es den akademischen Behörden ermöglichen soll, lokale Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen. Die Vorschriften über die Termine der Prüfungen, Promotionen, Sponsionen und über die sonstigen Fristen sind den übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes angepaßt.

Zu § 20:

Verletzungen der Studienvorschriften, insbesondere gegen die vorgeschriebene Mindeststundenanzahl, können dazu führen, daß ein Semester in die vorgesehene Studienzeit nicht eingerechnet wird. Der Hinweis auf § 6 Abs. 5 lit. b soll allerdings Härtefälle ausschalten.

Abs. 2 definiert das „letzte“ Semester eines Studienabschnittes (vgl. §§ 8 Abs. 2, 14, 21 Abs. 3). Im Normalfall wird jeder Studienabschnitt mit einer (Diplom-) Prüfung abgeschlossen werden, sodaß erst nach Ablegung dieser Prüfung Lehrveranstaltungen eines anderen Studienabschnittes anrechenbar belegt werden können (Abs. 3). Dennoch sind je nach den pädagogischen Notwendigkeiten und der Eigenart des Faches verschiedene Lösungen denkbar. Zwei Beispiele aus den derzeitigen Studienvorschriften sollen dies deutlich machen: An den Technischen Hochschulen läßt es sich immerhin vertreten, daß Prüfungsgegenstände der II. Staatsprüfung schon vor volliger Ablegung aller Teilprüfungen der I. Staatsprüfung inskribiert werden, weil ein enger Zusammenhang zwischen den beiden Studienabschnitten besteht. Beim Studium der Rechtswissenschaften dagegen wird vor Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung ein ernsthaftes Studium der judiziellen Fächer nicht erwartet werden können. Als erstes Semester des zweiten Studienabschnittes zählt daher derzeit jenes, zu dessen Anfang wenigstens die rechtshistorische Staatsprüfung abgelegt wurde. Es mag sein, daß einzelne besondere Studiengesetze daher von Abs. 3 abweichende Regelungen enthalten werden.

Zu § 21:**Abs. 1 bis 3, 5, 6, 8:**

§ 21 soll die Verordnung über die Anrechenbarkeit ausländischer Hochschulstudien und im Ausland abgelegter Prüfungen, StGBI. Nr. 82/1945, sowie eine Reihe der in den einzelnen Studienordnungen enthaltenen Anrechnungsvorschriften ersetzen. Die Vorschrift ist dem im Hochschul-Organisationsgesetz 1955 festgelegten Grundsatz folgend, daß die Studienangelegenheiten zum autonomen Wirkungsbereich der Hochschulen gehören, von den akademischen Behörden anzuwenden (Abs. 8); jedoch ist die Zuständigkeit der selbstständig organisierten Diplom-prüfungskommissionen gewahrt (Abs. 3, § 27). Das Bundesministerium für Unterricht wird mit den Angelegenheiten des § 21 nur mehr befaßt sein, wenn Anrechnungen von Studien begehr werden, die außerhalb der Hochschule absolviert wurden (Abs. 4).

Grundsatz für die Anrechnung von Studien und Prüfungen ist, daß die Studien und Prüfungen der gleichen Studien-

22 der Beilagen

53

richtung an inländischen Hochschulen stets als gleichwertig anzusehen sind (vgl. Abs. 5). Sie sind daher ex lege in die vorgeschriebene Studiendauer einzurechnen oder gelten ex lege als absolvierte Prüfungen. Studien und Prüfungen anderer Richtungen (Studien und Prüfungen der gleichen Richtung an ausländischen Hochschulen) sind dagegen — wie nach heute gelgendem Recht — nur bei voller Gleichwertigkeit anzurechnen; genaue Erhebungen über Art, Inhalt und Umfang der besuchten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen sind vorgeschrieben.

Ein Wechsel der Hochschule wird in Hinkunft durch die Bestimmungen der Abs. 1 und 5 erleichtert werden; er ist lediglich dadurch eingeschränkt, daß nach Abs. 3 das der Prüfung vorangehende Semester an der betreffenden Hochschule zurückgelegt werden muß. Dies soll Mißbräuchen vorbeugen.

Abs. 4:

Der Ausbau des Hochschulunterrichtes durch Lehrgänge (§ 18) und die bedeutenden Forschungsmöglichkeiten in Instituten außerhalb der Hochschulen bringen es mit sich, daß nähere Bestimmungen über die Anrechnung solcher wertvoller wissenschaftlicher Tätigkeiten und Studien vorgesehen sein müssen.

Die Kriterien der Überprüfung für die Anrechenbarkeit wurden genau festgelegt; die Entscheidung ist nach einem Anhörungsverfahren der akademischen Behörden der staatlichen Behörde übertragen, weil Anrechnungen dieser Art den Bereich der Hochschulen überschreiten und Fragen allgemeiner beruflicher Art berühren.

Abs. 7, 8:

Diese Bestimmungen bedürfen keiner weiteren Erläuterungen.

Zum Abschnitt IV:

Abschnitt IV enthält die Richtlinien zur Feststellung des Studienerfolges; die Mittel der Feststellung (Prüfungen), die Arten der Prüfungen, deren Definitionen die Richtlinien zur Feststellung des Studienerfolges ergänzen, die Arten der Durchführung von Prüfungen, die Organe und die Sondervorschriften für das Prüfungsverfahren (Prüfungszulassung, Prüfungsordnung, Noten, Zeugnisse, Prüfungswiederholungen, Teilprüfungen und Ungültigkeitserklärung von Prüfungen). Diese Bestimmungen sollen eine einheitliche Terminologie sicherstellen.

Die Unterscheidung zwischen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und den Studien zur Erlangung des Doktorates ist für den Bereich der Prüfungen streng durchgeführt. Im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sind Vor-

prüfungen und Diplomprüfungen abzulegen, im Rahmen der Studien für das Doktorat Vorrüfungen und Rigorosen. Die Ziele dieser Prüfungen werden für den Prüfungsvorgang definiert.

Die Prüfungskommissionen für die Abnahme der Rigorosen setzen sich ausschließlich aus Hochschullehrern zusammen, den Diplomprüfungskommissionen aber gehören auch beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute an, welche die Eignung besitzen, als Lehrbeauftragte tätig zu sein und ihren anlässlich der Bestellung zum Prüfungskommissär erhaltenen Lehrauftrag tatsächlich in der vorgeschriebenen Weise erfüllen (vgl. § 26 Abs. 4 und 7); der Entwurf geht von dem Grundsatz aus, daß nur prüfen soll, wer unterrichtet (§ 1 Abs. 1 lit. b und e); durch seine Positivierung soll — wie durch die Intensivierung des Studiums und die Ergänzung des bisherigen Unterrichtsprogramms (vgl. §§ 16, 17) — dem „Paukerunwesen“ gesteuert werden.

Zu § 22:

Die Erläuterungen zu dieser Vorschrift werden im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren gegeben; vgl. § 33.

Zu § 23:

§ 23 unterscheidet die Arten der Prüfungen nach zwei Gesichtspunkten: nach der Prüfungsmethode kennt der Entwurf mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen, Prüfungsarbeiten und Prüfungen in Form praktischer Tätigkeiten. Der Studienordnung ist es übertragen, nach der Eigenart des Faches aus pädagogischen Erwägungen die Prüfungsmethode oder eine Kombination mehrerer Prüfungsmethoden für eine bestimmte Prüfung festzusetzen.

Es ist zu erwarten, daß den schriftlichen Prüfungen und Prüfungsarbeiten bei der Gestaltung der Studien in Hinkunft steigende Bedeutung zukommen wird. Sie werden zum Beispiel schon wegen der großen Zahl der Kandidaten in einzelnen Fächern herangezogen werden müssen (vgl. § 2 Abs. 4). Bei mündlichen Prüfungen spielt die nervliche Belastung (die Prüfungsangst) eine entscheidende Rolle. Diese Umstände fallen bei einer schriftlichen Arbeit, die ein geschlossenes Thema zum Gegenstand hat, bei weitem nicht so ins Gewicht. Allerdings verlangt die Korrektur schriftlicher Arbeiten einen erhöhten Arbeitsaufwand. Von solchen mehr praktischen Überlegungen abgesehen, ist festzuhalten, daß mit Hilfe schriftlicher oder mündlicher Prüfungen die Kenntnisse und das Verständnis der Kandidaten in verschiedener Weise überprüft werden. Erfolgreiche mündliche Prüfungen zeigen Reaktion, Stoffüberblick im großen, Detailwissen und Formulierungsgabe im

entscheidenden Augenblick, Diskussionsbereitschaft usw.; sie schulen diese Fähigkeiten und bevorzugen daher die dafür begabten Studierenden. Die Absolventen der einzelnen Studienrichtungen bedürfen aber auch der Schulung in anderen Fähigkeiten; zum Beispiel kann durch eine Aktenerledigung (einer der hauptsächlichsten Tätigkeiten in allen Rechtsberufen) neben juristischen Kenntnissen ausgezeichnet die schriftliche Ausdrucksfähigkeit, die präzise Formulierungsgabe, die zielführende Verwendung der Hilfsmittel und das Einfühlungsvermögen in die Fallumstände überprüft werden. Gewisse Fächer lassen überhaupt nur eine der beiden Prüfungsmethoden zu. So kann der Erfolg in einzelnen technischen Fächern eben nur mit Hilfe von technischen Zeichnungen überprüft werden. Gewisse Fächer verlangen nach beiden Methoden, weil Verschiedenes überprüft werden muß. Gerade die Abschlußprüfungen der Diplom- oder Doktoratsstudien erfordern eine umfassende, eingehende Überprüfung, sodaß im Regelfall sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Prüfung vorzusehen sein wird.

Nach dem Zweck der Prüfungen wird zwischen Kolloquien, Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 7 bis 9), Vorprüfungen, Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen unterschieden. Bisher herrscht nur hinsichtlich der Rigorosen eine einigermaßen einheitliche Terminologie (Rigorosum als strenge Prüfung zur Erwerbung des Doktorates), sonst kennen alle Studien verschiedene Bezeichnungen, die aber, selbst wenn sie übereinstimmen, unter Umständen Verschiedenes bedeuten. Die Vorprüfungen im Sinne dieses Entwurfes werden zum Beispiel als Einzelprüfungen und Pflichtkolloquien bezeichnet, die sonstigen Prüfungen werden teils „Staatsprüfungen“, teils auch anders genannt. Ein Ordnungsgrundsatz ist bei Betrachtung dieser Vorschriften nicht festzustellen. Die unterschiedliche Terminologie ist vielmehr allein aus der Entstehungsgeschichte der betreffenden Studienvorschriften zu erklären. § 23 versucht daher, eine einheitliche Regelung herbeizuführen, und verwendet in den Abs. 1, 3 bis 7 dafür Definitionen, die sich an den Zielen der Studien ihrer Abschnitte, der jeweiligen Lehrveranstaltungen usw. orientieren und daher mit § 22 in einem engen Zusammenhang stehen.

Einen Sonderfall bildet der Typus „Staatsprüfung“: Ursprünglich sollte als „Staatsprüfung“ jene Prüfung bezeichnet werden, welche die Voraussetzung zu einer Anstellung im Staatsdienst vermittelt. Nach den derzeitigen dienstrechtlichen Vorschriften ist jedoch bei den verschiedenen Studienrichtungen einmal die Ablegung einer oder mehrerer Staatsprüfungen, das andere Mal die Erwerbung eines Doktorates, ja sogar die Erwerbung eines anderen ak-

ademischen Grades Anstellungserfordernis. Von diesem Gesichtspunkt aus haben die Staatsprüfungen also ihren eigentlichen Charakter verloren. Sie sind aber auch nicht mehr Staatsprüfungen in dem Sinne, daß sie von besonders bestellten Staatsorganen (nicht von Vertretern der Hochschulen) abgenommen werden. In allen Fällen sind vielmehr die Hochschulen maßgebend beteiligt. Die juristischen Staatsprüfungskommissionen zum Beispiel bestehen aus dem vom Bundesministerium für Unterricht bestellten Präses, den Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und aus den vom Bundesministerium für Unterricht bestellten sonstigen Fachleuten. An den Technischen Hochschulen ist bei der I. Staatsprüfung der zuständige Dekan der Vorsitzende, die Fachprofessoren sind die Mitglieder der Prüfungskommission; außerdem können auf Antrag des Professorenkollegiums auch andere Fachleute zu Mitgliedern ernannt werden. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Kommission für die Abnahme der II. Staatsprüfung werden auf Antrag des Professorenkollegiums vom Bundesministerium für Unterricht ernannt, wobei praktisch ebenfalls die Fachprofessoren entscheidend beteiligt sind. An der Tierärztlichen Hochschule schließlich prüfen ausschließlich Professoren bei den Staatsprüfungen; ein Regierungskommissär hat an der II. und III. Staatsprüfung teilzunehmen, kann aber auch bei der I. Staatsprüfung mitwirken. Sonst wirken Regierungskommissäre nur bei medizinischen und pharmazeutischen Rigorosen mit. Die Teilnahme der Regierungskommissäre oder hochschulfremden Prüfungskommissären an Prüfungen bedeutet in allen diesen Fällen Verschiedenes: sie sind manchmal prüfungsberechtigt, manchmal nur stimmberechtigt. Die derzeit geltenden Regelungen lassen sohin eine einheitliche Gestaltung durchaus vermissen. Der Entwurf gebraucht den Ausdruck „Staatsprüfungen“ nicht mehr, weil er den tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise entspricht. Er spricht dort von Rigorosen, wo es sich um die Erwerbung des Doktorates handelt, und von Diplomprüfungen, wo eine wissenschaftliche Berufsvorbildung mit der Erwerbung eines Diplomgrades abschließt. Die Prüfer und die Prüfungskommissionen sind den Zwecken dieser Prüfungen entsprechend befreit. Die Kommissionen zur Abnahme von Rigorosen bestehen ausschließlich aus Hochschullehrern; die Diplomprüfungskommissionen sind zwar selbstständig organisiert, doch stehen sie deshalb nicht außerhalb der Hochschulverwaltung. Ihnen gehören — von den Ausnahmen der Bestellung besonders qualifizierter Fachleute abgesehen — kraft Amtes die Hochschullehrer an, denen die Vorsorge für die wissenschaftliche Berufsvorbildung anvertraut ist; denn wenn die Hochschulen als Anstalten des Bundes tätig werden und ihnen damit die Besorgung von be-

22 der Beilagen

55

stimmten Aufgaben im Interesse der Gesellschaft übertragen ist, so ist der Grundsatz des § 1 Hochschul-Organisationsgesetz auch für die Regelung der Prüfungen maßgebend und bestimmend. Das Aufsichtsrecht und die Tätigkeit der Unterrichtsverwaltung genügen im allgemeinen, die öffentlichen und staatlichen Interessen zu vertreten und zu sichern. Der Regierungskommissär ist ein Rest absolutistischer Staatsverwaltung. Seine Aufgaben haben heute neben der Unterrichtsverwaltung die jeweiligen Personalabteilungen übernommen, die auf Grund der (dienstrechtlchen) Vorschriften über die Anstellungserfordernisse entscheiden, ob die Ausbildung eines Bewerbers für die betreffende Berufsausübung genügt. Eine pädagogische Aufgabe war dem Regierungskommissär nie übertragen, ja selbst die Aufgabe „Vertretung öffentlicher Interessen“ hat er, wie die Erfahrung lehrt, nicht immer ausreichend erfüllen können. Die Diplomprüfungskommissionen im Sinne des Entwurfes verankern den Einfluß des Staates auf diese Prüfungen durchaus stärker als dies bei den derzeit als Staatsprüfungen bezeichneten Prüfungen der Fall ist (vgl. zum Beispiel § 43 Abs. 2).

Abs. 8 spricht aus, daß aus jedem Pflicht- oder Wahlfach eine Prüfung abzulegen ist (vgl. § 5 Abs. 2 und 3). Diese Pflicht- und Wahlfächer ergeben sich zwar schon aus den in den Studienordnungen oder besonderen Studiengesetzen niedergelegten Prüfungsfächern, doch werden sie die Studienordnungen zusätzlich näher bezeichnen. Handelt es sich um Gegenstände, deren Kenntnis für die Erreichung des Studienziels nicht unbedingt erforderlich ist, so wird es besser sein, sie unter die Freifächer einzureihen. Aber auch aus Freifächern sollen die Studierenden eine Prüfung im Range einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums ablegen können. Das mag für spätere Doktoratsstudien (vgl. § 21), für Auslandsstudien, aber auch für bestimmte Berufszweige besonders wichtig sein; auf § 13 Abs. 3 sei besonders hingewiesen.

Zu § 24:

Die Regelungen über die Durchführung der Prüfungen entsprechen im großen und ganzen der geltenden Rechtslage.

§ 24 unterscheidet zwischen Einzel- und Gesamtprüfungen, denen er auf Grund einer Generalklausel (Abs. 1) alle Prüfungsarten zuordnet (Abs. 2). Unter Gesamtprüfungen werden verschiedene Formen verstanden; der Entwurf hat nämlich eine flexible Regelung vorgezogen und den Erfahrungen der Praxis damit Rechnung getragen. Grundsätzlich werden Gesamtprüfungen, die immer aus mehreren Teilen oder aus mehreren Prüfungsfächern bestehen, als Teilprüfungen abgehalten,

das heißt, jedes Fach, das zu der Prüfung gehört, wird in einem gesonderten Prüfungsvorgang geprüft. Die nähere Form der Durchführung, nämlich ob der Einzelprüfer allein oder im Beisein des Präsidenten der Kommission die Prüfung abzunehmen hat (Abs. 3), bestimmt die Studienordnung nach den gesetzlichen Richtlinien, ferner zum Beispiel auch die Prüfungsmethode, den Prüfungsvorgang und die Zeitspanne, innerhalb der die Ablegung aller Teilprüfungen zu erfolgen hat (Abs. 5). Die allfällige Mitwirkung des Präsidenten bietet einen Schutz für Prüfer und Kandidaten. Das Vorbild für diese Form war die Staatsprüfung an den Technischen Hochschulen. Sie erleichtert den Prüfungsbetrieb und ist, wenn auch nicht in allen Fällen, pädagogisch gerechtfertigt. Kommissionelle Prüfungen als die andere Form der Gesamtprüfung sind zu bestimmten Zwecken erforderlich (zum Beispiel wegen des engen Zusammenhangs der Fächer oder als sicherste Beurteilungsart bei der letzten zulässigen Wiederholung). Inwieweit diese Form der Durchführung angebracht ist, entscheidet wiederum nach den gesetzlichen Richtlinien die jeweilige Studienordnung, die dann auch nähere Regelungen im Sinne der Abs. 4 und 6 erlassen kann; so könnte sie zum Beispiel vorsehen, daß Klausurarbeiten anonym durchzuführen sind, um jeden Zweifel an der Beurteilung des Erfolges auszuschließen. Alle Formen der Gesamtprüfung bestehen als „kommissionelle Prüfung“ bereits heute in der Praxis.

Diese flexible Regelung der Prüfungsdurchführung bedingte eine gewisse Neugestaltung des Prüfungsvorganges (§ 26) und der Zulässigkeit von Prüfungswiederholungen (§ 30); darauf sei schon an dieser Stelle aufmerksam gemacht.

Zu § 25:

Abs. 1 und 2 ergänzen § 22 und die Definitionen der Prüfungen in § 23 Abs. 3 bis 7. Die Diplomarbeit und die Dissertation prüfen nämlich wiederum ein von den mündlichen, schriftlichen und/oder praktischen Prüfungen oder Prüfungsarbeiten Verschiedenes, nämlich die selbständige Bearbeitung eines Themas aus den Fächern der Studienrichtung.

Diplomarbeit und Dissertation sind ihrem Zweck nach unterschieden: Entsprechend den Zielen der Diplomprüfungen und der Rigorosen stehen berufliche und darüber hinaus besondere wissenschaftliche Themen im Vordergrund. Im Umfang, in der vertieften Sicht und in der Art der Behandlung und Bewältigung wissenschaftlicher Probleme werden sich Diplomarbeit und Dissertation voneinander abheben. Ein Hauptziel der Reform ist es, das durchschnittlich niedere Niveau der Dissertation in Österreich anzuheben; Dissertationen entsprechen heute oftmals nur

dem wissenschaftlichen Range einer Diplomarbeit. Der Sicherung dieses Reformziels dient neben der gesetzlichen Festlegung der Ziele von Studien, von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten in der Hauptsache die nun vorgeschriebene Betreuung der Arbeiten und die öffentliche (vgl. § 25 Abs. 3) Verteidigung der Dissertation (defensio dissertationis). Nimmt ein Hochschullehrer — sei es aus fachlichen oder persönlichen Gründen (zum Beispiel Überlastung) — die Betreuung der Arbeit nicht an, so hat die akademische Behörde auf Antrag des Dissertanten festzustellen, ob das gewählte Thema für eine Dissertation geeignet ist, und dem Doktoranden einen Betreuer zuzuweisen.

Dissertationen und Diplomarbeiten werden jedenfalls unter der Anleitung, Betreuung und Überprüfung der Hochschullehrer abgefaßt. Diese Bestimmung allein kann sicherstellen, daß ein eigenständige Arbeit geschrieben wird und daß der Studierende wirklich die Studien- und Prüfungsziele durch selbständige Bemühungen erreicht. Dissertationen und Diplomarbeiten führen Lehrer und Studierende zusammen, fördern Kontakte und Gespräche (vgl. § 1 Abs. 1 lit. e). Mißbräuche jeder Art können allein auf diese Weise vermieden werden. Die Einreichung fertiger Arbeiten wird in der Regel nicht mehr zulässig sein. Auch bei besonders fortgeschrittenen Doktoranden darf die Betreuung nicht wegfallen.

Es bleibt den Angehörigen des Lehrkörpers überlassen, wie sie für Studierende, die nach dem Diplom einen Doktorgrad anstreben, bei der Auswahl des Dissertationsthemas vorgehen. Sie haben nur die verschiedenen Zwecke und Ziele einer Dissertation zu beachten (vgl. §§ 22, 23 Abs. 6 und 7, § 25, § 5). Innerhalb des gesetzlichen Rahmens wird es daher zum Beispiel möglich sein, Forschungsprogramme eines Institutes auch mit Hilfe von Dissertationen als selbständige Arbeiten des Studierenden weiterzuführen, und zwar auch dann, wenn der Studierende bereits für seine Diplomarbeit aus diesem Programm ein Teilgebiet gewählt hatte.

Zu § 26:

Einer eingehenden Regelung bedurfte das Prüfungswesen hinsichtlich der Organe, die zur Abhaltung von Prüfungen berufen sind, und hinsichtlich des Verfahrens, das diese Organe dabei zu beachten haben (vgl. §§ 33 und 43). Dies gilt vor allem auch für Prüfungen über einzelne vorgeschriebene Lehrveranstaltungen (Abs. 1, 8), für Vorprüfungen (Abs. 2), Ergänzungs- und Abschlußprüfungen (Abs. 2, 6). Auf die unterschiedliche Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für die Abhaltung von Diplomprüfungen und Rigorosen (Abs. 3, 4 und 7) wurde bereits in den grundsätzlichen Erläuternden Be-

merkungen zu § 23 hingewiesen. § 26 führt die Grundsätze durch und enthält weitere Vorschriften, die lückenhafte Regelungen des geltenden Rechts ergänzen.

Die Prüfungskommissionen werden durch den Präses als dem handelnden Organ vertreten (§ 43). Aus ihrer Mitte wird der vorgesehene Senat oder Einzelprüfer auf Grund seiner Lehrbefugnis (seines Lehrauftrages) zur Begutachtung der Prüfungsergebnisse ausgewählt (Abs. 9, 10). Damit ist wiederum eine einheitliche Terminologie geschaffen worden. Dem Einzelprüfer oder dem Vorsitzenden des Senats kommen nur für die konkrete Prüfung gewisse Pflichten und Rechte zu (siehe § 27 Abs. 6 bis 9, § 29 Abs. 2, 3, § 30 Abs. 3, 5), alle anderen Geschäfte, insbesondere im Außenverhältnis, führt der Präses der Kommission.

Die Stelle des Präses soll wegen der Überlastung der Hochschullehrer (vgl. § 2 Abs. 4) routinemäßig abgegeben werden (Abs. 5); das Alter, mit dem die Prüfungskommissäre aus der Kommission ausscheiden, ist gesondert festgelegt.

Abs. 9 legt fest, daß Diplomarbeiten von einem, Dissertationen von zwei Begutachtern zu beurteilen sind. Aber auch beide Gutachten haben den Erfolg oder den Mißerfolg der wissenschaftlichen Arbeit gemeinsam zu beurteilen, denn nach § 29 Abs. 1 ist jeder Erfolg durch eine einzige Note zu bewerten. Diese Regelung, die keine Entscheidung der akademischen Behörde im Falle der divergierenden Bewertung vorsieht, folgt konsequent aus dem Grundsatz der Betreuung der Dissertation.

Zu § 27:

Abs. 1 bis 3:

Die Zulassung zu jeder Prüfung setzt die Erfüllung aller in den besonderen Studiengesetzen, Studienordnungen und Studienplänen festgelegten Bedingungen voraus.

An dieser Stelle ist ähnlich wie für § 20 Abs. 1 die Bestimmung einzubauen, wonach das unver schuldete Versäumnis der Inskription von Lehrveranstaltungen nachzusehen ist, wenn der Kandidat ein Kolloquium über den Stoff der versäumten Lehrveranstaltung erfolgreich abgelegt hat.

Abs. 4 bis 9:

Es ist geboten, die rechtzeitige und ordnungsgemäße Verlautbarung der Anmeldungsfristen, der Prüfungstermine und der Namen der Prüfer, die Vorgangsweise der Einteilung zur Prüfung und den Fall des „straflosen“ Rücktrittes des Kandidaten im Gesetz zu verankern.

Schon bisher war in einzelnen Studienordnungen festgesetzt, daß Prüfungen öffentlich abzuhalten sind. Dies wird nunmehr für mündliche Prüfungen allgemein angeordnet (Abs. 6). In

22 der Beilagen

57

einzelnen Fächern, man denke etwa an medizinische Prüfungen, wird eine Einschränkung der Öffentlichkeit auf Studierende und Lehrpersonen notwendig sein.

Die nunmehr niedergelegte allgemeine Prüfungsordnung, insbesondere die Vorschriften zur Wahrung der Disziplin während der Prüfung und zur Führung des Prüfungsprotokolles schafft Abhilfe für zahlreiche bestehende Unzulänglichkeiten.

Abs. 6 und 7 bestimmen, wie bei Abstimmungen des Prüfungssenats vorzugehen ist. Zu Abs. 8 vergleiche auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 33.

Zu § 28:

§ 28 hilft einem dringenden Bedürfnis nach einheitlicher Regelung der Sprachprüfungen ab; er betrifft daher sowohl die Ergänzungsprüfungen aus deutscher Sprache gemäß § 7 Abs. 8 als auch die sogenannten „Dekanatsprüfungen“. Die Praxis, die besonders das Dolmetsch-Institut der Universität Wien entwickelt hat, war Vorbild für die Regelung dieses Entwurfes.

Für Prüfungen nach § 7 Abs. 8 wird die Leistungsstufe nach Abs. 2 lit. a vorzusehen sein (allgemeine Kenntnisse); die Leistungsstufe Abs. 2 lit. b ist der Beurteilung spezieller Kenntnisse (zum Beispiel für Gerichtsdolmetsche, für bestimmte Auslandsstudien) vorbehalten.

Zu § 29:**Abs. 1:**

Der Entwurf enthält an Stelle der derzeit bestehenden zahllosen Bewertungsgrundsätze eine einheitliche fünfstufige Note nska, wie sie derzeit auch an allen anderen Schulen angewendet und vom Studienbeihilfengesetz 1963 gefordert wird.

Das Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 58/1952, das für eine solche Promotion die Zurücklegung der Studien mit „ausgezeichnetem“ Erfolg fordert, wird im Zuge der vorgesehenen Novellierung in diesem Punkt geändert werden müssen.

Abs. 2:

Die bisher in einzelnen Studienordnungen enthaltene Regelung, daß eine Gesamtprüfung trotz Mißerfolg in einem Teilprüfungsgebiet wegen des Erfolges in dem anderen Gegenstand als bestanden gilt, ist fallengelassen. Nach den Grundsätzen dieses Entwurfes muß der Kandidat in allen Gegenständen eine positive Note erreichen. Eine teilweise Ausnahme erfährt diese Bestimmung durch § 30 Abs. 2. Hinsichtlich der Bewertung von Gesamtprüfungen vergleiche auch § 27 Abs. 6 und 7.

Abs. 3:

Für viele Prüfungsordnungen sind die weiteren Bestimmungen des § 29 neu; es bedurfte aber einer verfahrensrechtlichen Regelung betreffend die Rücktritte und Verhinderungen, weil viele Kandidaten ihre Prüfungspflichten zuwenig ernst nehmen, die Belastung der Angehörigen des Lehrkörpers durch Prüfungen aber über groß ist. Abs. 3 steht daher in Zusammenhang mit § 30. Auf die bei § 6 Abs. 5 lit. b behandelten wichtigen Gründe, die den Rücktritt während der Prüfung oder das Nichterscheinen rechtfertigen können, sei abermals hingewiesen; vergleiche auch § 27 Abs. 4.

Zu § 30:

Einheitlich soll nunmehr festgesetzt sein, daß eine Prüfung öfter als zweimal wiederholt werden darf. Bei einem Minimum an Talent und Fleiß sollte ein dreimaliger Mißerfolg ausgeschlossen sein und als klarer Beweis der mangelnden Eignung für diese Studienrichtung gelten (vgl. Abs. 6). Die bisherigen, zum Teil recht komplizierten Ausnahmeregelungen sind daher nicht in den Entwurf übernommen.

Zu einer gewissen Differenzierung zwingen nur die verschiedenen Durchführungsarten der Prüfungen (§ 24). Gesamtprüfungen, die kommissionell vor dem gesamten Prüfungssenat abgehalten werden, erfahren somit als einzige eine Sonderbehandlung. Diese Form, welche nur ausnahmsweise gewählt werden wird, etwa wenn ein besonders enger fachlicher Zusammenhang zwischen den Prüfungsgegenständen besteht, erlaubt eine Gesamtbeurteilung des Kandidaten (vgl. § 27 Abs. 7), sodaß, selbst wenn dieser tatsächlich in einem kleinen Fachgebiet unzureichende Kenntnisse nachweist, die Prüfung als bestanden gewertet werden kann; es ist fachlich und pädagogisch gerechtfertigt, daß er, wenn die Gesamtbeurteilung positiv ist, nur die Prüfung in diesem Gebiete wiederholt; vergleiche auch Abs. 5. Die letzte Wiederholung von Prüfungen soll — falls dies tatsächlich durchgeführt werden kann — ebenfalls mündlich sein, um Prüfer und Kandidat in einem persönlichen Gespräch zusammenzuführen, das einen abschließenden persönlichen Eindruck erlaubt. In solchen Fällen kann, weil ebenfalls eine Gesamtbeurteilung leichter möglich ist, von der Generalklausel des Abs. 1 abgegangen werden.

Der Abs. 3 legt den Rahmen fest, in dem sich die Reprobationsfristen zu halten haben. Es wurde beachtet, daß den Prüfern und Prüfungssenaten ein ausreichender Spielraum zur Berücksichtigung der konkreten Fälle bleibt.

Die Wiederholung bestandener Prüfungen wird nicht zulässig sein.

Zu § 31:

Diese Bestimmung stellt eine Sicherungsmaßnahme für den Fall dar, daß ein Studierender die Ablegung der Diplomprüfungen oder Rigosen zu lange hinauszögert, die in Hinkunft grundsätzlich in der Form von Teilprüfungen abzulegen sind. Wenn nach drei Semestern die nächste Teilprüfung noch nicht abgelegt ist, so ist anzunehmen, daß der betreffende Studierende den Stoff der zunächst erfolgreich abgelegten Teilprüfung nicht mehr beherrscht, umso mehr wenn man bedenkt, daß sämtliche Teilprüfungen eine Einheit bilden und verwandte Fächer umfassen. Drei Semester sind unter diesen Umständen die äußerste Frist, die zugestanden werden kann; besonders gelagerte Fälle können aber im Rahmen der Vorschriften des § 6 Abs. 5 lit. b berücksichtigt werden.

Zu § 32:

Wegen der technischen Schwierigkeiten, Verwaltungsstrafbestimmungen in die Hochschulvorschriften aufzunehmen, ist der Entwurf generell bedacht, Fälle der „Übertretungen“ von Studienvorschriften durch „Nachteile“ anderer Art zu „bestrafen“. Solche besonderen „Sanktionen“ finden sich zum Beispiel in den §§ 6, 7, 11, 20, 21 (vgl. deren Erläuternde Bemerkungen). Auch § 31 trifft eine Vorsorge für Fälle der „Übertretung“ von Studienvorschriften. Von der hier verfügten „Sanktion“ aber abgesehen, sind bei erschlichenen Prüfungs zulassungen oder -ergebnissen die Kandidaten auch zusätzlich disziplinär beziehungsweise strafrechtlich verantwortlich.

Zu § 33:

Die Regelung über Zeugnisse hängt mit der Ausgestaltung der Verfahrensvorschriften eng zusammen (VI. Abschnitt). Eingehende Bestimmungen betreffen weiters die Ausstellung der Zeugnisse und deren Evidenzhaltung (vgl. auch §§ 12, 27 Abs. 8, 29 und 43).

Zeugnisse stellen das Ergebnis der Prüfung oder den Erfolg beziehungsweise Mißerfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen fest. Sie beenden damit den Prüfungsvorgang; das Prüfungsverfahren, für das nach Artikel II Abs. 6 lit. d EGVG. 1950 die Verwaltungsverfahrensgesetze nicht anzuwenden sind (obwohl es dem Gesetzgeber natürlich freistünde, auch dafür Bestimmungen zu erlassen), erbringt nach einer Art interner Begutachtung eine Bewertung der Leistungen durch den Einzelprüfer oder durch den Prüfungssenat (Note gemäß § 29), welche die bindende Grundlage für die Ausstellung des Zeugnisses durch den Ausstellungsbeauftragten (§ 33 Abs. 2), also in der Regel durch den Präses der

zuständigen Prüfungskommission bildet (§ 43 Abs. 1). § 33 ist im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen zu sehen: Für die Bewertung der Leistung des Kandidaten sind die Richtlinien der §§ 22 (vgl. auch § 13 Abs. 1), 23 Abs. 3 bis 7, 25 und 28 maßgebend; sie setzen die Maßstäbe. Der Beschuß des Senates (§ 27 Abs. 8) oder des Einzelprüfers, ob die Prüfung bestanden wurde oder ob eine erfolgreiche Teilnahme angenommen werden kann, ist mündlich zu verkünden oder durch die Ausstellung eines Zeugnisses dem Kandidaten bekanntzugeben. Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, sind die Gründe kurz anzuführen (§ 27 Abs. 8); Zeugnisse sind jedoch nicht zu begründen (§ 43 Abs. 3). Wenn der Kandidat es beantragt, ist ihm Einsicht in die Bewertungsunterlagen innerhalb einer bestimmten Frist zu gewähren (§ 43 Abs. 3). Eine Berufung gegen Zeugnisse ist unzulässig; die Überprüfung der Feststellungen gemäß § 33 Abs. 1 ist auf außerordentliche Rechtsmittel beschränkt, kann also unter Umständen im Rahmen der Ermessensfehler und der groben Verfahrensmängel erfolgen. Dem besonderen Charakter der akademischen Prüfungen und Zeugnisse ist somit Rechnung getragen. Ein Mindestmaß rechtlicher Regelung ist aus rechtsstaatlichen Erwägungen jedenfalls gefordert; die Neuregelung schafft ausreichenden Rechtsschutz.

Zeugnisse sind behördliche Akte und öffentliche Urkunden.

Die Festsetzung von Reprobationsfristen (vgl. § 30), die Ungültigkeitserklärungen (§ 31) usw. sind als Bescheide ohne weiteres nach AVG. zu beurteilen (vgl. § 43); die Zulassung zu Prüfungen ist nach Artikel II Abs. 6 lit. d EGVG. 1950 eindeutig geregelt (vgl. § 27).

Vorbild für die Evidenzhaltung der Zeugnisse war die Praxis an den Technischen Hochschulen (vgl. § 11).

Die übrigen Bestimmungen bedürfen keiner Erläuterung.

Zum V. Abschnitt:

Die §§ 34 bis 36 enthalten allgemeine Bestimmungen, welche die besonderen Studiengesetze entlasten. Diese werden die näheren Vorschriften enthalten und insbesondere die akademischen Grade festlegen (vgl. § 13). Abschnitt V wird diesbezüglich daher erst jeweils gemeinsam mit den besonderen Studiengesetzen Bedeutung erlangen. Die akademischen Traditionen sind nicht angetastet worden, viele Gewohnheiten scheinen — soweit sie sich bewährt haben — nun in Form eines Gesetzes auf.

Die §§ 37 bis 40 kodifizieren die geltende Rechtslage und ersetzen dadurch die bisherigen zahlreichen Verordnungen auf Gesetzesstufe; sie stehen mit den besonderen Studiengesetzen in keinem Zusammenhang.

22 der Beilagen

59

Abweichungen zur bestehenden Rechtslage enthalten die §§ 37 (Verzicht als Verlustgrund für akademische Grade), 39 und 40 (Führung inländischer akademischer Grade in Österreich und ihre Nostrifizierung in Österreich, die auf den Erwerb weitergehender, etwa beruflicher, Rechte beschränkt ist). Für die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade ist eine strenge Prüfung der Gleichwertigkeit des ausländischen Studiums, das zur Verleihung des betreffenden Grades führte, und des inländischen Studiums, dessen akademischer Grad durch Nostrifikation erworben werden würde, vorgesehen. § 38 regelt umfassend die Führung inländischer akademischer Grade in Österreich. Der Doktortitel ist nicht mehr Bestandteil des Namens; er ist nur, wie alle anderen akademischen Grade, dem Namen im Verkehr mit Behörden voranzustellen.

Zum VI. Abschnitt:

Die Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze 1950 ist für den Bereich der Hochschulverwaltung durch Artikel II Abs. 2 C Z. 28 EGVG. 1950 festgelegt; damit wären Verfahrensvorschriften in einem Studiengesetz überflüssig. Dennoch macht der Entwurf von der Freiheit des Gesetzgebers Gebrauch, wichtige Bestimmungen durch Wiederholung einzuschärfen und spezielle Erfordernisse zu berücksichtigen. So sei hervorgehoben, daß die bescheidmäßige Erledigung in der Praxis der Hochschulverwaltung vielfach vernachlässigt wird; sie ist, zumal der Entwurf viele neue Rechtsansprüche einräumt und das Verfahren rechtsstaatlich gesichert werden muß (zum Beispiel Parteistellung, Anhörung, Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Säumnis, Berufungen), jedenfalls gefordert; weiter sei betont, daß die Regelung der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden (§ 42) endlich Klarheit für die Anwendung des § 68 AVG. schafft.

§ 43 wurde bei § 33 ausreichend behandelt.

Zu VII. Abschnitt:

1. Es kann Verständnis für die Probleme der Hochschulen, der Forschung und Lehre in Österreich nur erwartet werden, wenn ausreichende und objektive Informationen gesammelt und weitergereicht werden. Es kann kein Zweifel sein, daß unter anderem die Hochschulberichte jene Verbindung zwischen Wissenschaft und Politik schaffen und vertiefen können, die von der II. Parlamentarischen Konferenz im Rahmen der OECD 1964 in Wien angeregt wurde. Forschung und Lehre sollen Anliegen der Gesamtgesellschaft sein; dafür ist Information die notwendige Grundlage.

Das Vorbild für § 44 liegt auf wissenschaftlichem Gebiet; sozialwissenschaftliche Erhe-

bungsmethoden sollen wie schon zu anderen politischen Zwecken nun auch für Befunde und Planungen im Hochschulwesen nutzbar gemacht werden; die Fassung des § 44 erinnert an das Landwirtschaftsgesetz („Grüner Bericht“) und an das Wehrgesetz.

Der Hochschulbericht soll die Ergebnisse von Erhebungen, insbesondere über Kosten, gemeinsam mit einer umfassenden Darstellung der Probleme der Hochschulforschung und -verwaltung dem Gesetzgeber und der Öffentlichkeit zugänglich machen, Lösungen vorschlagen und über Aktionen und Leistungen berichten.

Auf Grund wissenschaftlicher Erhebungen wird für die Bedeckung des Bedarfes der Hochschulen, insbesondere für die Sicherung der Vollständigkeit der Fachgebiete, an eine Art Automatik der Zunahme der Lehrveranstaltungen, der Lehrkräfte im Verhältnis zu den Hörerzahlen gedacht, im weiteren ferner an einen Ausbau der Hochschulen in personeller und sachlicher Hinsicht, der automatisch dem Sinken oder Wachsen des Bedarfes angepaßt sein soll.

2. § 45 enthält die Übergangsbestimmungen:

Nach Abs. 1 (Generalklausel) tritt dieses Bundesgesetz mit einigen Ausnahmen am 1. Oktober 1966 in Kraft. Die erste Ausnahmeregelung trifft bereits Abs. 1 selbst, weil die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nur unbeschadet der Bestimmungen des Konkordates 1934 über das Studium der Katholischen Theologie anzuwenden sind. Die anderen Ausnahmeregelungen finden sich in den Abs. 2 bis 8.

Die Abs. 2 bis 5 erleichtern die Umstellung der autonomen und der staatlichen Verwaltung. Sie nehmen auf die Übergangsregelungen im Rahmen der Reform des höheren Schulwesens in Österreich Bedacht. Abs. 4 betrifft Studierende, die ihrem Studium nicht ordnungsgemäß obliegen; da bei einer tatsächlichen, länger als zwei Semester andauernden, nicht entschuldigten Unterbrechung des Studiums, wobei eine solche Unterbrechung nach § 6 Abs. 5 lit. b bei Eintritt bestimmter Umstände jedenfalls anzunehmen ist, die Immatrikulation ex lege erlischt, viele geltende Studienvorschriften aber keine Einteilung in Studienabschnitte sowie keine Bestimmungen über die Studiendauer usw. enthalten, sind für diese Studienrichtungen die Maßstäbe anzuführen, nach denen nicht entschuldbare Unterbrechungen des Studiums zu bewerten sind. Erst die für solche Studienrichtungen erlassenen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne werden daher die Übergangsregelung des Abs. 4 hinfällig machen (vgl. auch Studienbeihilfengesetz 1963). Das Bundesministerium für Unterricht wird den Übergang zur neuen Rechtslage durch die Erlassung von Verordnungen erleichtern (vgl. § 12 Abs. 1 und 2). Die akademischen Behörden werden die

zur Durchführung der §§ 4 Abs. 4, 6 Abs. 5 bis 7, 8 Abs. 1, 9 Abs. 3 und 11 erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen ehestens zu schaffen haben.

Nach Abs. 6 werden auf die ordentlichen Hörer die bisher geltenden Studienvorschriften bis zur Erlassung der besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne grundsätzlich weiter Anwendung finden. Diese Ausnahme zur Generalklausel des Abs. 1, welche selbstverständlich für die besonderen Studiengesetze wiederholt werden wird, sichert die „wohl erworbenen“ Rechte der ordentlichen Hörer, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes begonnen haben. Sie können daher ihre Studien auf Grund der jetzt geltenden Rechtsvorschriften abschließen, obwohl erwartet werden darf, daß in der Anerkennung der Reformziele viele Studierende sich den neuen Vorschriften unterwerfen werden, um so darzutun, daß sie ihre akademischen Aufgaben nicht mit Minimalleistungen erfüllen wollen (Abs. 7). Ein anderer Grund für die Ausnahmeregelung des Abs. 6 ergibt sich daraus, daß das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz keine Detailregelungen für die einzelnen Studienrichtungen enthält. Die geltenden Vorschriften werden diese Lücke ausfüllen, solange nicht die erforderlichen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne erlassen sind. Soweit aber die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bereits über die geltenden besonderen Studienvorschriften hinausgehen und somit neues Recht schaffen, ist die neue Rechtslage maßgebend (vgl. zum Beispiel die Bestimmungen des § 31, der nach Abs. 1 für alle jene Studienrichtungen in Kraft tritt, die eine Regelung über das Erlöschen von Teilprüfungen noch nicht kennen); das gleiche gilt für die Prüfungsvorschriften in den einzelnen geltenden Studienordnungen, zum Beispiel §§ 12 ff. der juristischen Studien- und Staatsprüfungsvorschrift, StGBL Nr. 164/1945.

Die Aufzählung der in Abs. 9 aufgehobenen Vorschriften mußte demonstrativ bleiben, da bei

der Vielfalt und dem verschiedenen Charakter der derzeit bestehenden Vorschriften der Versuch einer erschöpfenden Aufzählung Probleme aufwerfen müßte, die nur durch Erkenntnisse der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes lösbar erscheinen.

Kostenberechnung

Die Durchführung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes wird für sich allein mit ~~keinem wesentlichen Mehraufwand~~ verbunden sein. Es ist sogar anzunehmen, daß die Schaffung klarer Verhältnisse zu einer allerdings nicht allzu hoch zu veranschlagenden Verwaltungsvereinfachung führen wird. Einzelne Bestimmungen des Entwurfes (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu § 12) enthalten wesentliche Ansätze zu einer Verwaltungsreform, die zur Einsparung wesentlich beitragen kann. Es muß aber betont werden, daß das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nur einen Teil der erforderlichen allgemeinen Hochschulreform darstellt, in deren Rahmen vor allem eine weitere Verbesserung der Ausstattung der Hochschulen mit Gebäuden, Instituten, Laboratorien, Apparaten usw., aber auch mit Personal, insbesondere mit wissenschaftlichem und administrativen Hilfspersonal, unerlässlich ist. Die durch die besonderen Studiengesetze und Studienordnungen beabsichtigte Intensivierung des Studiums erfordert ferner einen Ausbau des Seminar- und Übungswesens, der in vielen Fällen ohne zusätzliche Mittel und vor allem ohne zusätzliches wissenschaftliches Personal gar nicht durchführbar ist. Es ist nicht möglich, derzeit konkrete Ziffern anzuführen. Nicht jede neue Studienordnung wird aber Mehrausgaben verursachen. Es kann allgemein erwartet werden, daß eine ganze Reihe der geplanten legislativen Reformen für einzelne Wissenschaftsbereiche überhaupt ohne zusätzlichen Aufwand durchführbar sein wird.

22 der Beilagen

61

Inhaltsverzeichnis

Seite		Seite
I. ABSCHNITT		
Allgemeine Bestimmungen		
§ 1.	Grundsätze und Ziele	11
§ 2.	Rechte und Pflichten der Angehörigen des Lehrkörpers	12
§ 3.	Gestaltung der Studienvorschriften.....	12
II. ABSCHNITT		
Studierende		
§ 4.	Aufnahme	1
§ 5.	Rechte und Pflichten der Studierenden, Lernfreiheit	1
§ 6.	Ordentliche Hörer	1
§ 7.	Nachweis der Hochschulreife und der besonderen Eignung	1
§ 8.	Beurlaubung und Studienbehinderung	1
§ 9.	Studien der Gasthörer und der außerordentlichen Hörer	1
§ 10.	Inskription	1
§ 11.	Abgang von der Hochschule	1
§ 12.	Durchführung der Immatrikulation und Inskription	1
III. ABSCHNITT		
Studien		
§ 13.	Ordentliche Studien	6
§ 14.	Studienabschnitte.....	6
§ 15.	Studienordnungen	6
§ 16.	Lehrveranstaltungen	6
§ 17.	Studienpläne	6
§ 18.	Hochschulkurse und Lehrgänge	6
§ 19.	Einteilung des Studienjahres	6
§ 20.	Anrechnung von Semestern	6
§ 21.	Anrechnung von Studien und Prüfungen	6
IV. ABSCHNITT		
Prüfungen		
§ 22.	Feststellung des Studienerfolges	10
§ 23.	Arten der Prüfungen	10
§ 24.	Durchführung der Prüfungen	11
§ 25.	Wissenschaftliche Arbeiten: Diplomarbeiten und Dissertationen	12
§ 26.	Prüfer	12
§ 27.	Zulassung zu Prüfungen und Prüfungsordnung	13
§ 28.	Prüfung aus lebenden Sprachen	14
§ 29.	Noten	14
§ 30.	Wiederholung von Prüfungen	14
§ 31.	Erlöschen der Wirksamkeit von Teilprüfungen	15
§ 32.	Ungültige Prüfungen	15
§ 33.	Zeugnisse	15
V. ABSCHNITT		
Akademische Grade		
§ 34.	Allgemeine Bestimmungen	15
§ 35.	Diplomgrade	15
§ 36.	Doktorgrade.....	16
§ 37.	Verlust akademischer Grade.....	16
§ 38.	Führung inländischer akademischer Grade ...	16
§ 39.	Führung ausländischer akademischer Grade.	16
§ 40.	Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade	16
VI. ABSCHNITT		
Verfahrensvorschriften		
§ 41.	Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes	17
§ 42.	Aufsichtsbeschwerden.....	17
§ 43.	Verfahren in Prüfungsangelegenheiten	17
VII. ABSCHNITT		
Übergangs- und Schlußbestimmungen		
§ 44.	Hochschulbericht.....	18
§ 45.	Übergangsbestimmungen	18
§ 46.	Schlußbestimmung	19

**Sach- und Stichwortregister zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz
und zu den Erläuternden Bemerkungen**

	§	Abs.	lit.	Seite	Erl. Bem. Seite
Abgang von der Hochschule	11			6	44
Abgangszeugnis	11		1, 3, 4	6	44
Abnahme von Prüfungen					
Bestimmungen im Rahmen der Studienordnungen	15	2	h	7	48
Abschlußprüfungen					
Definition	23	2	d	11	53 ff.
Durchführung	23	5		11	53 ff.
Öffentlichkeit	27	6		13	56 f.
Prüfungskommission	26	3		12	56
Zeugnisse	33			15	58
Zulassung	27	1		13	56
Abschlußzeugnis	11	2—4		6	44
Absolutorium s. Abschlußzeugnis					
Akademische Grade					
Allgemeines	34—40			15 ff.	58 ff.
Ausländische akademische Grade	40			16 f.	58 f.
Beurkundung	34	4		15	58
Diplomgrade	35			15	58
Doktorgrade	36			16	58
Ehrendoktorat	34	1		15	58
Führung ausländischer akademischer Grade	39			16	58 f.
Führung inländischer akademischer Grade	38			16	58 f.
Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade	40			16	58 f.
Posthume Verleihung	34	1		15	58
Recht um Zulassung zum Erwerb	5	2	h	3	39 f.
Regelung im Rahmen der besonderen Studiengesetze	3	2	e	2	34 ff.
Unzulässigkeit der Verleihung	34	3		15	58
Verleihung	34	1		15	58
Verlust	37			16	58 f.
Widerruf der Verleihung	37	2, 3		16	58 f.
Wiederverleihung des verlorenen akademischen Grades	37	6		16	58 f.
Akademisches Verhalten	11	3		6	44
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	41			17	59
Angehörige des Lehrkörpers					
Recht auf freie Wahl der —	5	2	b	3	39 f.
Rechte und Pflichten	2			1 f.	33 f.
Sicherung der Forschungstätigkeit	2	4		2	40
Anrechnung von Semestern	20			10	52
Anrechnung von Studien und Prüfungen	21			10	52 f.
Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes	41			17	59
Arbeitsgemeinschaften					
Definition	16	5		8	49 ff.
Einrichtung	16	1	d	8	49 ff.
Zeugnisse über den Erfolg der Teilnahme	33	1		15	58
Arten der Prüfungen	23			11	53 ff.
Aufnahme der Studierenden	4			2 f.	37 f.
Aufsichtsbeschwerden	42			17	59
Aufsichtsrecht	42	2		17	59
Auslandsstudien	8	3		5	43
Ausländische akademische Grade s. Akademische Grade					
Ausschluß vom Hochschulstudium	6	6		4	41
Autonomie der Hochschulen	1	1	f	1	30
Behörden des administrativen Instanzenzuges	42	1		17	59
Benützungsordnungen	5	4		3	39 ff.
Bereicherung der Wissenschaft durch selbständige Forschung	1	2	a	1	30 f.
Berücksichtigung der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und Methoden	2	3		2	33 f.
Berufliche Weiterbildung	1	2	d	1	33
Berufsbezeichnungen					
besondere —	14	5		7	47
Regelung der — durch besondere Studiengesetze	3	2	e	2	34 ff.
Berufsreifeprüfung	7	4		4	42
Berufsvorbildung	1	2	b	1	31

22 der Beilagen

63

	S	Abs.	lit.	Seite	Exl. Bem. Seite
Berufungen gegen Bescheide	43	2—4		17	59
Bescheide	43	2—4		17	59
Beurlaubung	8			5	43
Beurteilungsunterlagen	43	4		17	59
Bildung durch Wissenschaft	1	2	c	1	31 f.
Defensio dissertationis	25	3		12	55 f.
Diplomarbeit					
Anrechnung von Studienzeiten bei der Einreichung	21	3		10	52 f.
Auswahl des Themas	5	2	f	3	39 f.
Bestimmungen der Studienordnungen	15	2	i	7	48
Beurteilung	26	9		13	56
Definition	25	1		12	55 f.
Einsicht in Beurteilungsunterlagen	43	4		17	59
Diplomgrad					
Definition	35	2, 3		15	58
Diplomarbeit	25	1		12	55 f.
Verleihung	35	2, 3		15	58
Voraussetzungen für den Erwerb (Diplomprüfung)	23	6		11	53 ff.
Diplomprüfung					
Anrechnung von Studienzeiten vor Ablegung der —	21	3		10	52 f.
Definition	23	2	e	11	53 ff.
	23	6		11	53 ff.
Durchführung	24			11	55
Feststellung der erforderlichen Kenntnisse (Vorprüfungen)	23	4		11	53 ff.
Öffentlichkeit	27	6		13	56 f.
Prüfungskommission	26	3		12	56
Prüfungssenat	26	10		13	56
Regelung durch besondere Studiengesetze	3	2	d	2	34 ff.
Zeugnisse	33	2		15	58
Zulassung	25	3		12	55 f.
	27	2		13	56
Diplomstudien					
Definition	13	1	a	6	45 f.
Studienabschnitte	14			7	46 f.
Dissertation					
Anrechnung von Studienzeiten vor der Einreichung	21	3		10	52 f.
Bestimmungen im Rahmen der Studienordnungen	15	2	i	7	48
Beurteilung	26	9		13	56
Definition	25	2		12	55 f.
Einsicht in Beurteilungsunterlagen	43	4		17	59
Recht auf Vorschlag des Themas	5	2	g	3	38 ff.
Disziplinarverfahren	6	5	e	4	41
Doktorgrade					
Definition	36	1		16	58
Dissertation	25	2		12	55 f.
Verleihung	36	2—3		16	58
Voraussetzungen für den Erwerb (Rigorosen)	23	7		11	53 ff.
Doktoratsstudien					
Abschluß	23	7		11	53 ff.
Dauer	15	4		7	48
Definition	13	1	b	6	45 f.
Voraussetzungen	13	2		6	45 f.
Doppelstudium	6	3		3	40 f.
Durchführung der Prüfungen	24			11	55
Ehrendoktorat	34	1		15	58
Einsicht in Beurteilungsunterlagen	43	4		17	59
Einteilung des Studienjahres	19			9 f.	52
Einzelprüfer	24	1, 3		11	55
Einzelprüfungen	24	1, 2		11	55
Entwicklung der Wissenschaft	1	2	a	1	30 f.
Ergänzungsprüfungen					
Definition	23	2	b	11	53 ff.
Durchführung	24			11	55
Prüfer	26	2		12	56
Voraussetzungen	7	7—9		4 f.	42
Zeugnisse	33	2		15	58
Erlöschen der Wirksamkeit von Teilprüfungen	31			15	58
Evidenzhaltung der Studierenden	4	4		3	38

	§	Abs.	lit.	Seite	Ed. Bem. Seite
Exkursionen					
Abhaltung während der Ferien	19	2		10	52
Definition	16	8		8	49 ff.
Einrichtung	16	1	g	8	49 ff.
Exmatrikulation	6	6		4	41
Ferialpraxis	17	2	d	8	51
Ferien	19	1, 2		9 f.	52
Feststellung des Studienerfolges	22			11	53
Fortbildung	1	2	b	1	31
Freifächer					
Definition	15	7		7	49
Recht auf Besuch von —	17	2	c	8	51
Prüfungen	23	8		11	53 ff.
Wahl von —	5	3		3	39 ff.
Freiheit der Gestaltung der Lehrveranstaltungen	2	1		1	33 ff.
Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre	1	1	a	1	27 ff.
Führung ausländischer akademischer Grade	39			16	58 ff.
Führung inländischer akademischer Grade	38			16	58 ff.
Gesamtnoten s. Noten					
Gesamtprüfungen	24	1—3		11	55
Grundlagenstudium	15	6		7	49
Grundsätze des Hochschulstudiums	1	1		1	27 ff.
Hauptferien s. Ferien					
Hausarbeiten	24	6		11	55
Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses	1	2	a	1	30 ff.
Hochschüler-Evidenz	12	2		6	45
Hochschulbericht	44			18	59
Hochschulkurse					
Abschlußprüfungen	23	5		11	53 ff.
Altersgrenze zum Besuch von —	9	2		5	43
Definition	18			9	51 f.
Prüfungskommissionen	26	6		12	56
Hochschul-Sprachprüfung					
Pflicht zur Ablegung	7	8		4	42
Prüfungsrecht	28	1		14	57
Hochschultaxen	19	3		10	52
Hörer (allgemein)					
Abgang von der Hochschule	11			6	44
Anspruch auf Aufnahme	4	2		2	37 f.
Aufnahme	4			2 f.	37 f.
Ausstellung eines Lichtbildausweises	10	6		6	44
Beurlaubung	6	5	b	4	40 ff.
	8			5	43
Evidenzhaltung	4	4		3	38
Gesundheitszustand	4	3	a	3	37 f.
	6	2	d	3	41 f.
Gleichstellung aller Hörer	5	1		3	39
Inskription	5	2	a, c	3	39 f.
	10			5 f.	43 f.
	12			6	44 f.
Lernfreiheit	5	2		3	39 f.
Rechte und Pflichten	5			3	38 ff.
Statistische Erhebungen bei der Inskription	12	3		6	45
Studienbehinderung	6	5	b	4	41
	8			5	43
Verweigerung der Aufnahme	4	3		3	37 f.
Hörer (außerordentliche)					
Aufnahme	9	2, 3		5	43
	12	1		6	44 f.
	45	2		18	59 f.
Aufnahmeverweigerung	9	5		5	43
Besitz erforderlicher Vorkenntnisse	9	2		5	43
Zulassung zu Prüfungen, Kolloquien und Ergänzungsprüfungen	9	4		5	43
Hörer (Gasthörer)					
Aufnahme	9	1, 3		5	43
	12	1		6	44 f.
Aufnahmeverweigerung	9	5		5	43
Zulassung zu Prüfungen, Kolloquien und Ergänzungsprüfungen	9	4		5	43

22 der Beilagen

65

	§	Abs.	lit.	Seite	Erl. Bem. Seite
Hörer (ordentliche)					
Abgangszeugnis	11	1, 3, 4		6	44
Abschlußzeugnis (Absolutorium)	11	2-4		6	44
Allgemeines	6			3 f.	40 f.
Aufnahmeverweigerung ausländischer Hörer	7	6		4	42
Aufnahmevereinstimmungen	6	1, 2		3	40
	7			4 f.	41 f.
	45	2		18	59 f.
Beurlaubung	8	1		5	43
Definition	6	1		3	40 f.
Ergänzungsprüfungen	7	7		4	42
Exmatrifikation	6	6		4	41
Immatrifikation	6	2-7		3 f.	40 f.
	12			6	44 f.
Nachweis besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten	7	8		4	42
Lernfreiheit	5	2	f-h	3	39 f.
	5	3		3	39 f.
Nachweis besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten	7	9		5	42
Nachweis der Hochschulreife und der besonderen Eignung	10	3		5	43 f.
Studienbehinderung	8	2		5	43
Übertritt von einer anderen Hochschule	6	2		3	40 f.
Immatrifikation				3 f.	40 f.
Durchführung	12			6	44 f.
Fristen	19	3		10	52
Inländische akademische Grade s. Akademische Grade					
Inskription	10			5 f.	43 f.
Beschränkungen der —	10	3, 4		5	43 f.
Durchführung	12			6	44 f.
Fristen	10	1, 4		5	43 f.
Recht auf —	5	2	a	3	39 f.
Institutsarbeiten	24	6		11	55
Institutvorstände s. Angehörige des Lehrkörpers					
Kenntnis der deutschen Sprache	7	8		4	42
Klausurarbeiten	24	6		11	55
Klinikvorstände s. Angehörige des Lehrkörpers					
Kolloquien					
Ablegung	24			11	55
Beurteilung des Erfolgs	26	1		12	56
Definition	23	2		11	53 f.
	23	3		11	53 f.
Fristen für die Ablegung	17	3		9	51
Pflicht zur Ablegung von —	10	3		5	43
Recht auf Ablegung von —	5	2	d	3	39 f.
Zeugnisse	33	2		15	58
Zulassung	27	1		13	56
Kommissionelle Prüfungen					
Ablegung	24	3		11	55
Beratung und Abstimmung über das Ergebnis	27	7		13 f.	57
Bestimmungen im Rahmen der Studienordnungen	15	2	f	7	48
Konkordat (BGBl. II, Nr. 2/1934)	45	1		18 f.	59 f.
Konversatorien					
Definition	16	6		8	49 ff.
Einrichtung	16	1	e	8	49 ff.
Krankheit	6	5	b	4	41
Kurse s. Hochschulkurse					
Lehraufträge	2	1		1	33 f.
Lehrfreiheit	1	1	a	1	27 f.
Lehrgänge					
Abschlußprüfungen	23	5		11	53 ff.
Altersgrenze zum Besuch von —	9	2		5	43
Definition	18			9	51 f.
Gleichwertigkeit des Besuches von —	21	4		10	53
Prüfungskommission	26	6		13	56
Lehrkanzleinhaber s. Angehörige des Lehrkörpers					
Lehrkörper s. Angehörige des Lehrkörpers					

	§	Abs.	lit.	Seite	Erl. Bem. Seite
Lehrveranstaltungen	16			8	49 ff.
Bestimmung der Mindeststundenanzahl	15	5		7	48 ff.
Beurteilung des Erfolgs der Teilnahme an —	26	1		12	56
Einrichtung der — durch die Angehörigen des Lehrkörpers	2	1		1	33 ff.
Errichtung von Parallelveranstaltungen	10	4		5	43 ff.
freie Wahl der —	5	2	a	3	39 ff.
freiwillige Prüfungen (Kolloquien)	23	3		11	53 ff.
Fristen für die Bestätigung über den ordnungsgemäßen Besuch	17	3		9	51
Inskription	10			5 f.	43 ff.
Koordinierung	17	2	e	9	51
Pflichtfächer	17	2	a	8	51
Vidierung	10	5		5 f.	43
Wahlfächer	17	2	b	8	51
Lehrverpflichtungen	2	1		1	33 ff.
Ausmaß	2	4		2	34
Leistungen und Probleme des Hochschulwesens	44			18	59
Lernfreiheit					
als Recht der Studierenden	5	2		3	39 ff.
Grundsatz der —	1	1	d	1	29
Lichtbildausweis	10	6		6	44
Nachweis besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten	7	9		5	42
Nachweis der besonderen Eignung	6	2	c	3	40 ff.
	7			4 f.	41 ff.
Nachweis der Hochschulreife	6	2	b	3	
	7			4 f.	41 ff.
Nachwuchsförderung	1	2	a	1	30 ff.
Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade	40			16 f.	58 ff.
Noten s. Prüfungen					
Oberbehörden	42	1		17	59
Österreichische Hochschülerschaft	3	4		2	34 ff.
Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden	1	1.	c	1	29
	2	3		2	33 ff.
	16	3		8	49 ff.
Organisatorische Voraussetzungen	45	3		18	59 ff.
Osterferien s. Ferien					
Parallelveranstaltungen	10	4		5	43 ff.
Pflichtfächer	5	3		3	39
Bestimmungen im Rahmen der Studienordnungen	15	2	c	7	48
Bestimmungen im Rahmen der Studienpläne	17	2	a	8	51
Definition	15	7		7	49
Mindeststundenanzahl während der Lehrveranstaltungen	15	5		7	48 ff.
Prüfungen	23	8		11	53 ff.
Praktika					
Abhaltung	16	9		8	49 ff.
Bestimmungen im Rahmen der Studienpläne	17	2	d	8	51
Definition	16	7		8	49 ff.
Einrichtung	16	1	f	8	49 ff.
Zeugnisse über den Erfolg der Teilnahme	33	1		15	58
Praxissemester	17	2	d	8	51
Privatissima					
Definition	16	2		8	49 ff.
Einrichtung	16	1	a	8	49 ff.
Zeugnisse über den Erfolg der Teilnahme	33	1		15	58
Professorenkollegien					
Rechte und Pflichten	2	3		2	33 ff.
Proseminare					
Einrichtung	16	1	c	8	49 ff.
Definition	16	4		8	49 ff.
Zeugnisse über den Erfolg der Teilnahme	33	1		15	58
Prüfer	26			12 f.	56
Prüfungen	22—24	(IV. Abschn.)	11		53 ff.
Anmeldefristen	27	4		13	56 ff.
Anrechnung	21			10	52 ff.
Berufungen	43	2—4		17	59
Bestimmungen im Rahmen der Studienordnungen	15	2	g	7	48
Durchführung	24			11	55
Einzelprüfungen	24	1, 2		11	55

22 der Beilagen

67

	§	Abs.	lit.	Seite	Est. Bem. Seite
Prüfungen (Fortsetzung)					
Erfolg praktischer Tätigkeiten	23	1	c	11	53 ff.
Gesamtplprüfungen	24	1, 2		11	55
mündliche	23	1	a	11	53
24	4			11	55
nichtbestandene	29	3		14	57
Noten	29			14	57
Öffentlichkeit	27	6		13	56 f.
praktische, künstlerische oder experimentelle Arbeiten, Konstruktionen oder schriftliche theoretische Arbeiten	23	1	c	11	53 ff.
Prüfungsordnung	27			13 f.	56 f.
Prüfungsprotokoll	27	6		13	56 f.
Prüfungstermine	27	4		13	56 f.
schriftliche	23	1	b	11	53 f.
24	4			11	55
Staatsprüfungen					54 f.
Ungültigkeit	32			15	58
Wiederholung	30			14 f.	57
Zeugnisse	33	1		15	58
Zulassung	27			13 f.	56 f.
Prüfungen aus lebenden Sprachen	28			14	57
Zeugnisse	33	2		15	58
Prüfungsarbeiten					
Bestimmungen im Rahmen der Studienordnungen	24	4, 6		11	55
Beurteilung	26	8		13	56
Definition	23	1	c	11	53 f.
Einsicht in Beurteilungsunterlagen	43	4		17	59
Prüfungsergebnisse					
Beratung und Abstimmung	27	7		13 f.	56 f.
Verkündigung	27	8		14	56 f.
Prüfungsfächer	15	2	e	7	48
23	8			11	53 ff.
Prüfungsfreie Tage	19	2		9 f.	52
Prüfungskommissionen					
Funktionsperiode der Mitglieder der —	26	5		12	56
Geschäftsführung	43	1		17	59
Mitglieder der —	26	3, 4		12	56
— zur Abhaltung von Diplomprüfungen	26	3		12	56
— zur Abhaltung von Gesamtplprüfungen	24	3		11	55
Prüfungsordnung	27			13 f.	56 f.
Prüfungsprotokoll	27	6		13	56 f.
Prüfungssenate					
zur Abhaltung von Diplomprüfungen	26	10		13	56
zur Abhaltung von Gesamtplprüfungen	24	1, 3		11	55
Prüfungstermine	27	4		13	56 f.
Rechte und Pflichten					
der Angehörigen des Lehrkörpers	2			1 f.	33 f.
der Studierenden	5			3	38 ff.
Reifeprüfungen					
Anerkennung ausländischer Reifeprüfungen	7	11		5	42
— ausländischer Lehranstalten	7	5		4	42
Berufsreifeprüfung	7	4		4	41 f.
Gleichwertigkeit ausländischer mit inländischen Reifezeugnissen	7	6, 7		4	42
Reifezeugnisse inländischer allgemeinbildender höherer Schulen	7	1		4	41
Reifezeugnisse inländischer berufsbildender höherer Schulen	7	2		4	41 f.
Reifezeugnisse inländischer höherer landwirtschaftlicher Lehranstalten	7	3		4	41 f.
Reifezeugnis s. Reifeprüfungen					
Rektorenkonferenz	3	4		2	34 ff.
Rektorstag	19	2		9 f.	52
Repetitorien					
Definition	16	5		8	49 ff.
Einrichtung	16	1	d	8	49 ff.
Reprobationsfristen	30	3		14	57

	S	Abs.	lit.	Seite	Erl. Seite
Rigorosen					
Anrechnung von Studienzeiten	21	3		10	52 f.
Durchführung	24			11	55
Definition	23	2	f	11	54
	23	7		11	54
Feststellung der erforderlichen Vorkenntnisse (Vorprüfungen)	23	4		11	54
Öffentlichkeit	27	6		13	56 f.
Prüfungskommission	26	7		12 f.	56
Prüfungssenat	26	10		13	56
Regelung der — im Rahmen der besonderen Studiengesetze	3	2	d	2	34 ff.
Zeugnisse	33	2		15	58
Zulassung	25	3		12	55 f.
	27	2		13	56
Sammelzeugnisse	33	1		15	58
Schwangerschaft	6	5	b	4	41
Semester					
Anrechnung	7	10		5	42
	20			10	52
Einteilung des Studienjahres	19	1		9	52
Semesterferien s. Ferien					
Seminare					
Definition	16	2	a	8	49 ff.
Einrichtung	16	1	a	8	49 ff.
Zeugnisse über den Erfolg der Teilnahme	33	1		15	58
Sommersemester	19	1		9	52
Spezielle Forschungsseminare s. Privatissima					
Sponsion	35	3		15	58
Staatsprüfung					54
Statistische Erhebungen	12	3		6	45
Studien (außerordentliche)	9			5	43
Studien (ordentliche)	13			6 f.	45 f.
Anrechnung von Studien und Prüfungen	21			10	52 f.
Regelung im Rahmen besonderer Studiengesetze	3	1		2	34 ff.
Weiterstudium nach Abschluß eines ordentlichen Studiums	9	1		5	43
Studienabschnitte	14			7	46 f.
letztes Semester eines —	20	2		10	52
Regelung im Rahmen besonderer Studiengesetze	3	2	b	2	36
Studienausweis	10	6		6	44
Studienbehinderung	8			5	43
Studienbuch					
Aufnahmeeurkunde	9	3		5	43
Beurkundung der inskribierten Lehrveranstaltungen	10	5		5 f.	43
Eintragung der inskribierten Lehrveranstaltungen	10	2		5	43
Studiendauer					
Bestimmungen im Rahmen der Studienordnungen	15	4		7	48 f.
Einrechnung von inskribierten Semestern	20	1		10	52
Regelung der —	15	4		7	48 f.
Studienerfolg	22			11	35
Studiengesetze (besondere)	3			2	34 ff.
Bestimmung des Studienzieles durch —	14	2		7	46 f.
Einrichtung der Studien nach den Bestimmungen der —	5	3		3	39 f.
Studienjahr	19			9 f.	52
Studienordnungen	15			7	47 ff.
Einrichtung der ordentlichen Studien nach den Vorschriften der —	5	3		3	39
Regelung der Durchführung der ordentlichen Studien durch —	3	1, 3		2	34 ff.
Studienpläne	17			8 f.	51
Einrichtung der Lehrveranstaltungen auf Grund der —	2	1		1	33 f.
Einrichtung der ordentlichen Studien nach den Vorschriften der —	5	3		3	39 f.
Erlassung unter Berücksichtigung der Studienordnungen	3	1		2	34 ff.
Gestaltung	16	10		8	49 ff.

22 der Beilagen

69

	§	Abs.	lit.	Seite	Erl. Bem. Seite
Studienrichtungen					
Erlassung von Studienordnungen der —	15	1		7	47 f.
Grundsätze	3	2		2	35 f.
Mitwirkung mehrerer Hochschulen	15	3		7	48 f.
Regelung im Rahmen besonderer Studiengesetze	3	1		2	34 ff.
Studienabschnitte	14			7	46 f.
Vollständigkeit der Lehrgebiete	17	2		8 f.	51
Studienunterbrechung					
Exmatrikulation bei —	6	5	b	4	41
Studienvorschriften					
Gestaltung	3			2	34 ff.
Studienviel					
Bestimmung des — einer Studienrichtung	14	2		7	46 f.
Regelung im Rahmen besonderer Studiengesetze	3	2	c	2	34 ff.
Studierende s. Hörer (allgemein)					
Studium					
Zulassung	4	1		2	37
Studium irregulare					
13	3			6 f.	45
Teilprüfungen					
Erlöschen der Wirksamkeit	24	3		11	55
31				15	58
Übergangs- und Schlußbestimmungen					
44—46				18 f.	59 f.
Übertritt von einer anderen Hochschule					
6	2			3	40
Übungen					
Abhaltung	16	9		8	49 ff.
Definition	16	4		8	49 ff.
Einrichtung	16	1	c	8	49 ff.
Zeugnisse über den Erfolg der Teilnahme	33	1		15	58
Ungültige Prüfungen					
32				15	58
Universitäts-Sprachprüfung					
28	1			14	57
Unterrichtsfreie Tage					
19	2			9 f.	52
Verbindung von Fachgebieten					
13	3			6 f.	45
Verbindung von Forschung und Lehre					
1	1	b		1	28
Verfahren in Prüfungsangelegenheiten					
43				17	59
Verfahrensvorschriften					
41—43				17	59
Verlust akademischer Grade					
37				16	58 f.
Verwendung technischer Hilfsmittel					
bei der Evidenzhaltung der Studierenden	4	4		3	38
bei der Verzeichnung der ausgestellten Zeugnisse	33	3		15	58
Vorkenntnisse					
Vorlesungen					
Definition	16	3		8	49 ff.
Einrichtung	16	1	b	8	49 ff.
Vorpraxis					
Vorprüfungen					
Definition	23	2	c	11	53 ff.
	23	4		11	54 f.
Durchführung	24			11	55
Prüfer	26	2		12	56
Zeugnisse	33	2		15	58
Zulassung	27	1		13	56
Wahlfächer					
Bestimmungen im Rahmen der Studienordnungen	15	2	c	7	48
Bestimmungen im Rahmen der Studienpläne	17	2	b	8	51
Definition	15	7		7	49
Mindeststundenanzahl der einzelnen Lehrveranstaltungen	15	5		7	48 f.
Prüfungen	23	8		11	53 ff.
Recht auf —	5	3		3	39 f.
Weihnachtsferien s. Ferien					
Weiterbildung der Absolventen der Hochschulen					
1	2	d		1	33
Widerruf der Verleihung akademischer Grade					
37	2, 3			16	58 f.
Wiederholung von Prüfungen					
30				14 f.	57
Wiederverleihung des verlorenen akademischen Grades					
37	6			16	58 f.
Wintersemester					
19	1			9	52
Wissenschaftliche Arbeiten					
25				12	55 f.

	§	Abs.	lit.	Seite	Erl. Bem. Seite
Wissenschaftliche Berufsvorbildung					
als Ziel des Hochschulstudiums	1	2	a, b	1	30 f.
Anpassung des Hochschulstudiums an die Erfordernisse der —	3	3		2	34 ff.
Wissenschaftlichkeit	1	2	b	1	31
Zeugnisse	33			15	58
Begründungen	43	4		17	59
Berufungen	43	4		17	59
Ziele des Hochschulstudiums	1	2		1	30 ff.
Zulassung zu Prüfungen	27			13 f.	56 f.
Zulassung zum Studium	4	1		2	37
Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden	1	1	e	1	29 f.
Zwischennoten s. Noten					